



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Mai 1996	Nummer 28
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	19. 3. 1996	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) vom 6. Dezember 1995	632

I.

20310

**Manteltarifvertrag
für Arbeiterinnen und Arbeiter
des Bundes und der Länder
(MTArb)
vom 6. Dezember 1995**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums B 4200 – 2. 1. IV 1 –
u. d. Innenministeriums – II A 2 – 7.30.01 – v. 19. 3. 1996

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt.

Der Tarifvertrag tritt an die Stelle des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. 2. 1964 (bekanntgegeben mit dem Gem.RdErl. v. 13. 3. 1964 – SMBl. NW 20310); der RdErl. vom 13.3.1964 – SMBl. NW 20310 – wird aufgehoben.

**Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter
des Bundes und der Länder
(MTArb)
vom 6. Dezember 1995**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste,
Transport und Verkehr

– Hauptvorstand –,

diese zugleich handelnd für die

– Gewerkschaft der Polizei,

– Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,

einerseits
andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

Inhaltsübersicht**Abschnitt I Geltungsbereich**

- § 1 Allgemeiner Geltungsbereich
- § 2 Sonderregelungen
- § 3 Ausnahmen vom Geltungsbereich

Abschnitt II Arbeitsvertrag

- § 4 Schriftform, Nebenabreden
- § 5 Probezeit

Abschnitt III Beschäftigungszeit

- § 6 Beschäftigungszeit

Abschnitt IV Allgemeine Arbeitsbedingungen

- § 7 Gelohnis
- § 8 Allgemeine Pflichten
- § 9 Vertretung
- § 10 Ärztliche Untersuchung
- § 11 Schweigepflicht
- § 11a Haftung
- § 12 Belohnungen und Geschenke
- § 13 Nebentätigkeiten
- § 13a Personalakten
- § 14 Dienstvereinbarung

Abschnitt V Arbeitszeit

- § 15 Regelmäßige Arbeitszeit
- § 15a Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage

§ 15b Teilzeitbeschäftigung

- § 16 Arbeitszeit an Samstagen und Vorfesttagen
- § 17 Nicht dienstplanmäßige Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit
- § 18 Arbeitsbereitschaft
- § 19 Mehrarbeitsstunden und Überstunden
- § 20 Arbeitsversäumnis

Abschnitt VI Lohn

- § 21 Lohngrundlagen, Lohnformen
- § 22 Lohnstarifverträge
- § 23 Lohnbemessung nach dem Lebensalter
- § 24 Lohnstufen
- § 25 Nichtvolleistungsfähige Arbeiter
- § 26 Beschäftigungsort
- § 27 Zeitzuschläge
- § 28 (Ohne Inhalt)
- § 29 Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge
- § 29a Wechselschicht- und Schichtzulagen
- § 30 Lohnberechnung
- § 31 Berechnung und Auszahlung des Lohnes, Vorschüsse
- § 32 Lohnanspruch
- § 33 Lohnfortzahlung bei persönlicher Arbeitsverhinderung
- § 34 Lohnfortzahlung an Wochenfeiertagen
- § 35 Lohnfortzahlung bei Arbeitsausfall in besonderen Fällen
- § 36 Lohnzahlung bei Abordnung
- § 37 Sicherung des Lohnstandes bei Leistungsminde- rung
- § 38 Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen
- § 39 Lohn und besondere Entschädigung bei Dienstreisen
- § 40 Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld bzw. Trennungsentschädigung

Abschnitt VII Sozialbezüge

- § 41 Sozialzuschlag
- § 42 Krankenbezüge
- § 42a Anzeige- und Nachweispflichten
- § 43 Forderungsübergang bei Dritthaftung
- § 44 Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung
- § 45 Jubiläumszuwendungen
- § 46 Beihilfen und Unterstützungen
- § 47 Sterbegeld

Abschnitt VIII Urlaub

- § 48 Erholungsurlaub
- § 48a Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nachtarbeit
- § 49 Zusatzurlaub
- § 50 Verbot einer Erwerbstätigkeit während des Urlaubs
- § 51 Wartezeit
- § 52 Anrechnungsvorschriften
- § 53 Erfüllung des Urlaubsanspruchs
- § 54 Urlaubsabgeltung
- § 55 Sonderurlaub

Abschnitt IX Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- § 56 Beendigung durch Auflösungsvertrag und Fristablauf
- § 57 Ordentliche Kündigung
- § 58 Ausschluß der ordentlichen Kündigung
- § 59 Außerordentliche Kündigung
- § 60 Änderungskündigung

- § 61 Schriftform der Kündigung
- § 62 Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
- § 63 Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichen der Altersgrenze, Weiterbeschäftigung
- § 64 Zeugnisse und Arbeitsbescheinigungen

Abschnitt X Übergangsgeld

- § 65 Voraussetzungen für den Anspruch auf Übergangsgeld
- § 66 Bemessung des Übergangsgeldes
- § 67 Auszahlung des Übergangsgeldes

Abschnitt XI Sonstige Vorschriften

- § 68 Beteiligung der Personalvertretung
- § 69 Dienstwohnungen oder Werkdienstwohnungen
- § 70 Schutzkleidung
- § 71 Dienstkleidung
- § 72 Ausschußfrist

Abschnitt XII Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 73 Zeiten im Beitrittsgebiet
- § 74 Übergangsvorschriften
- § 75 Bekanntmachung des Tarifvertrages
- § 76 Inkrafttreten und Laufzeit des Tarifvertrages

Regelung für die Teilnahme an Manövern und ähnlichen Übungen
Anlagen und 2

A. Sonderregelungen für den Bereich des Bundes

- SR 2a Sonderregelungen für Arbeiter im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung
- SR 2b Sonderregelungen für die Besatzungen von Binnen- und Seefahrzeugen und von schwimmenden Geräten im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung
- SR 2c Sonderregelungen für Arbeiter, die zu Auslandsdienststellen entsandt sind
- SR 2d Sonderregelungen für Arbeiter der Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung des Bundes
- SR 2e Sonderregelungen für die Besatzungen von Binnen- und Seefahrzeugen und von schwimmenden Geräten
- SR 2f Sonderregelungen für die Besatzungen der seegehenden Schiffe des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie
- SR 2g Sonderregelungen für Arbeiter der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein
- SR 2h Sonderregelungen für Arbeiter des Bundesgrenzschutzes und des Beschaffungsamtes des Bundesministeriums des Innern
- SR 2i Sonderregelungen für Arbeiter bei Versuchs- und Forschungsanstalten sowie beim Bundessortnamt
- SR 2k Sonderregelungen für vorübergehend beschäftigte und für nicht vollbeschäftigte Arbeiter
- SR 2l Sonderregelungen für Arbeiter im Bereich des Bundesamtes für Zivilschutz
- SR 2m Sonderregelungen für Arbeiter in Kernforschungseinrichtungen

B. Sonderregelungen für den Bereich der Länder

- SR 2a Sonderregelungen für Straßenbauarbeiter sowie für Wasserbauarbeiter in Baden-Württemberg und Bayern
- SR 2b Sonderregelungen für Wasserbauarbeiter
- SR 2c Sonderregelungen für die Besatzungen von Binnen- und Seefahrzeugen und von schwimmenden Geräten
- SR 2d Sonderregelungen für Hafenarbeiter
- SR 2e Sonderregelungen für Haus- und Küchenpersonal in Kranken- und Fürsorgeanstalten
- SR 2f Sonderregelungen für Haus- und Küchenpersonal in den nicht der Krankenpflege und Fürsorge dienenden Einrichtungen

- SR 2g Sonderregelungen für Arbeiter an Theatern und Bühnen
- SR 2h Sonderregelungen für landwirtschaftliche Arbeiter
- SR 2i Sonderregelungen für Moorarbeiter in Niedersachsen
- SR 2k Sonderregelungen für vorübergehend beschäftigte und für nicht vollbeschäftigte Arbeiter
- SR 2l Sonderregelungen für Arbeiter in Kernforschungseinrichtungen
- SR 2m Sonderregelungen für Arbeiter im Justizvollzugsdienst, die im Werkdienst tätig sind

A. Verzeichnis der Anstalten und der Einrichtungen zur
Anlage 2 Abschn. A SR 2i

B. Verzeichnis der Verwaltungen und Betriebe zur Anlage 2 Abschn. B SR 2h

Anlage 3

Abschnitt I Geltungsbereich

§ 1

Allgemeiner Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeitnehmer

- a) des Bundes - mit Ausnahme des Bundeseisenbahnvermögens - und
- b) der Länder - mit Ausnahme der Länder Berlin und Bremen -,

die in einer der Rentenversicherung der Arbeiter unterliegenden Beschäftigung tätig sind (Arbeiter).

Protokollnotiz:

Die in diesem Tarifvertrag verwendete Bezeichnung „Arbeiter“ umfaßt auch Arbeiterinnen.

§ 2

Sonderregelungen

(1) A. Im Bereich des Bundes

Für

- a) Arbeiter im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung,
 - b) Besatzungen von Binnen- und Seefahrzeugen und von schwimmenden Geräten im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung,
 - c) Arbeiter, die zu Auslandsdienststellen entsandt sind,
 - d) Arbeiter der Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung des Bundes,
 - e) Besatzungen von Binnen- und Seefahrzeugen und von schwimmenden Geräten, die nicht unter Buchstaben b und f fallen,
 - f) Besatzungen der seegehenden Schiffe des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie,
 - g) Arbeiter der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein,
 - h) Arbeiter des Bundesgrenzschutzes und des Beschaffungsamtes des Bundesministeriums des Innern,
 - i) Arbeiter bei den im Abschnitt A der Anlage 3 aufgeführten Einrichtungen, Versuchs- und Forschungsinstituten sowie beim Bundessortnamt,
 - k) vorübergehend beschäftigte und nicht vollbeschäftigte Arbeiter,
 - l) Arbeiter im Bereich des Bundesamtes für Zivilschutz,
 - m) Arbeiter in Kernforschungseinrichtungen
- gilt der Tarifvertrag mit den Sonderregelungen des Abschnitts A der Anlage 2.

B. Im Bereich der Länder

Für

- a) Arbeiter bei dem Bau und der Unterhaltung von Straßen und Autobahnen einschließlich der Nebenbetriebe,

- bei dem Bau und der Unterhaltung von Gewässern und bei dem Bau, der Unterhaltung und dem Betrieb von wasserwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen einschließlich der Nebenbetriebe in Baden-Württemberg,
- bei dem Bau und der Unterhaltung von Gewässern und Wirtschaftswegen und bei dem Bau, der Unterhaltung und dem Betrieb von wasserwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen einschließlich der Nebenbetriebe in Bayern,
- b) Wasserbauarbeiter, die nicht unter Buchstabe a fallen,
 - c) Besatzungen von Binnen- und Seefahrzeugen und von schwimmenden Geräten,
 - d) Arbeiten in Hafenbetrieben einschließlich der Nebenbetriebe,
 - e) Arbeiter in Anstalten und anderen Einrichtungen, die der Förderung der Gesundheit, der Krankenpflege oder der Fürsorge für jugendliche, obdachlose, alte, gebrechliche oder erwerbsbeschränkte Personen dienen,
 - f) Köche, Küchenhilfskräfte und Hausgehilfen, die nicht unter Buchstabe c, e oder i fallen,
 - g) Arbeiter an Theatern und Bühnen,
 - h) Arbeiter bei den im Abschnitt B der Anlage 3 aufgeführten landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben, Gartenbau-, Weinbau- und Obstbaubetrieben und deren Nebenbetrieben,
 - i) Arbeiter in den staatlichen Betrieben für die Erschließung der Moore in Niedersachsen,
 - k) vorübergehend beschäftigte und nicht vollbeschäftigte Arbeiter,
 - l) Arbeiter in Kernforschungseinrichtungen,
 - m) Arbeiter im Justizvollzugsdienst, die im Werkdienst tätig sind,
- gilt der Tarifvertrag mit den Sonderregelungen des Abschnitts B der Anlage 2.

(2) Für die Teilnahme an Manövern und ähnlichen Übungen gilt die Anlage 1.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

(1) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für

- a) Arbeiter, die unter die Tarifverträge für die Waldarbeiter der Länder oder für die Waldarbeiter des Bundes fallen oder auf die durch Einzelarbeitsvertrag dieses Tarifrecht Anwendung findet,
- b) Arbeiter in landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben, Gartenbau-, Weinbau- und Obstbaubetrieben und deren Nebenbetrieben, soweit sie nicht unter § 2 Abs. 1 Abschn. A Buchst. i oder Abschn. B Buchst. h fallen,
- c) Arbeiter in Bergbaubetrieben, Salinen, Steinbrüchen, Ziegeleien, Porzellanmanufakturen, Brauereien, Molkereien, Hotels und Gaststätten,
- d) Arbeiter, die Arbeiten nach den §§ 93 und 97 des Arbeitsförderungsgesetzes oder nach den §§ 19 und 20 des Bundessozialhilfegesetzes verrichten,
- e) Arbeiter in einer der Rentenversicherung der Arbeiter unterliegenden Beschäftigung, für die durch Tarifvertrag oder Einzelarbeitsvertrag eine tarifliche Regelung für Angestellte gilt,
- f) erwerbsbeschränkte Personen der Länder oder Personen der Länder in einer Beschäftigung, die nicht der Rentenversicherung der Arbeiter unterliegt, sofern sie in besonders für sie eingerichteten Arbeitsstätten oder als Wärter auf Parkplätzen, Kinderspielplätzen oder dergleichen verwendet werden,
- g) Auszubildende, Volontäre und Praktikanten,
- h) bei deutschen Dienststellen im Ausland eingestellte Ortskräfte (Deutsche im Sinne des Art. 116 GG und ausländische Staatsangehörige),
- i) Arbeiter bei der Staatlichen Schifffahrt Starnberger See und der Staatlichen Schifffahrt Ammersee,
- j) Besatzungen von Fischereischutzbooten und Fischerforschungsschiffen,

- k) Hauswarte und Liegenschaftswarte bei der Bundesvermögensverwaltung, die auf Grund eines Geschäftsbesorgungsvertrages beschäftigt werden,
- l) Arbeiter der Länder, die mit der Wartung von Wohn-, Geschäfts- und Industriegebäuden beschäftigt sind, wie Hauswarte, Liegenschaftswarte, Fahrstuhlführer und Heizer bzw. Kesselwärter,
- m) Arbeiter, die im Sinne des § 8 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV – geringfügig beschäftigt oder als Studierende nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V versicherungsfrei sind oder die nebenberuflich tätig sind.

(2) Gärten, Grünanlagen und Parks einschließlich der dazu gehörenden Gärtnereien gelten nicht als landwirtschaftliche Betriebe im Sinne des Absatzes 1 Buchst. b.

Zu den Verwaltungen und Betrieben im Sinne des Absatzes 1 Buchst. b gehören auch die einer Verwaltung oder einem Betrieb nicht landwirtschaftlicher Art angegliederten Betriebe, z. B. Lehr- und Versuchsgüter, landwirtschaftliche Betriebe der Heil- und Pflegeanstalten und der Strafanstalten.

Protokollnotiz zu Absatz 1 Buchst. b:

Der Arbeiter

- a) des hessischen Landesgestüts Dillenburg,
- b) der niedersächsischen Landesgestüte Celle, Osna-brück und Bad Harzburg,
- c) des nordrhein-westfälischen Landgestüts Warendorf,
- d) der landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim in Baden-Württemberg mit den ihr angeschlossenen Instituten und Gutsbetrieben einschließlich der Gartenbauschule

sind nicht vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages ausgenommen. Sie fallen auch nicht unter die Sonderregelungen nach § 2 Abs. 1 Abschn. B Buchst. h.

Protokollnotiz zu Absatz 1 Buchst. m:

Nebenberuflich tätig sind mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 18 Stunden beschäftigte Arbeiter, die ihre Arbeitertätigkeit neben einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit ausüben.

Eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn bei nicht selbständiger Beschäftigung die Arbeitszeit mindestens drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Arbeiters beträgt, oder wenn bei selbständiger Erwerbstätigkeit diese einen entsprechenden Umfang hat. Einer hauptberuflichen Erwerbstätigkeit steht der Bezug einer Versorgung oder Vollrente aus eigener hauptberuflicher Erwerbstätigkeit gleich.

Abschnitt II

Arbeitsvertrag

§ 4

Schriftform, Nebenabreden

(1) Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen. Dem Arbeiter ist eine Ausfertigung auszuhändigen.

Mehrere Arbeitsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber dürfen nur begründet werden, wenn die jeweils übertragenen Tätigkeiten nicht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen. Anderenfalls gelten sie als ein Arbeitsverhältnis.

(2) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Eine Nebenabrede kann gesondert gekündigt werden, soweit dies durch Tarifvertrag vorgesehen oder einzelvertraglich vereinbart ist.

§ 5

Probezeit

Die ersten drei Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit, es sei denn, daß im Arbeitsvertrag auf eine Probezeit verzichtet oder eine kürzere Probezeit vereinbart wird oder der Arbeiter im unmittelbaren Anschluß an ein erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsverhältnis

nach dem Manteltarifvertrag für Auszubildende bei derselben Dienststelle oder bei demselben Betrieb eingestellt wird. Hat der Arbeiter in der Probezeit an insgesamt mehr als zehn Arbeitstagen nicht gearbeitet, verlängert sich die Probezeit um die Zahl von Arbeitstagen, die der Zahl der über zehn hinausgehenden Fehltage entspricht.

Abschnitt III Beschäftigungszeit

§ 6 Beschäftigungszeit

(1) Beschäftigungszeit ist die bei demselben Arbeitgeber nach Vollendung des 18. Lebensjahres in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen ist.

Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchst. m werden nicht berücksichtigt.

Ist der Arbeiter aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden, gilt die vor dem Ausscheiden liegende Zeit nicht als Beschäftigungszeit, es sei denn, daß die Nichtanrechnung eine unbillige Härte darstellen würde.

(2) Übernimmt der Arbeitgeber eine Dienststelle oder geschlossene Teile einer solchen von einem Arbeitgeber, der von diesem Tarifvertrag, dem MTArb-O oder von einem Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts erfaßt wird, werden die bei der Dienststelle bis zur Übernahme zurückgelegten Zeiten nach Maßgabe des Absatzes 1 als Beschäftigungszeit angerechnet.

Unterabsatz 1 findet im Bereich des Bundes sinngemäß Anwendung bei Übernahme von Einrichtungen der Stationierungsstreitkräfte oder von geschlossenen Teilen solcher Einrichtungen für die Zeit nach dem 5. Mai 1955.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für ehemalige Beamte, jedoch nicht für Ehrenbeamte und für Beamte, die nur nebenbei beschäftigt wurden.

(4) Der Arbeiter hat die anrechnungsfähigen Beschäftigungszeiten innerhalb einer Ausschußfrist von drei Monaten nach Aufforderung durch den Arbeitgeber nachzuweisen. Zeiten, für die der Nachweis nicht fristgemäß erbracht wird, werden nicht angerechnet. Kann der Nachweis aus einem vom Arbeiter nicht zu vertretenden Grunde innerhalb der Ausschußfrist nicht erbracht werden, ist die Frist auf einen vor Ablauf der Ausschußfrist zu stellenden Antrag angemessen zu verlängern.

Abschnitt IV Allgemeine Arbeitsbedingungen

§ 7 Gelöbnis

Der Arbeiter hat dem Arbeitgeber die gewissenhafte Dienstleistung und die Wahrung der Gesetze zu geloben. Das Gelöbnis wird durch Nachsprechen der folgenden Worte abgelegt und durch Handschlag bekräftigt:

„Ich gelobe: Ich werde meine Dienstobliegenheiten gewissenhaft erfüllen und das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland sowie die Gesetze wahren.“

Über das Gelöbnis ist eine von dem Arbeiter mit zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen.

§ 8 Allgemeine Pflichten

(1) Der Arbeiter hat die ihm übertragenen Arbeiten, die sich ihrer Art nach grundsätzlich in dem bei Abschluß des Arbeitsvertrages ausdrücklich oder stillschweigend vereinbarten oder sich aus den näheren Umständen ergebenden Rahmen zu halten haben, gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen.

(2) Er hat jede ihm übertragene, seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende andere Arbeit anzunehmen,

sofern sie ihm billigerweise zugemutet werden kann und sein allgemeiner Lohnstand nicht verschlechtert wird.

(3) In Notfällen sowie aus dringenden Gründen des Gemeinwohls hat der Arbeiter vorübergehend jede ihm aufgetragene Arbeit zu verrichten, auch wenn sie nicht in sein Arbeitsgebiet fällt.

(4) Bei Kurzarbeit bleibt der Arbeiter zur Ableistung der regelmäßigen Arbeitszeit verpflichtet.

(5) Im Bedarfsfall ist der Arbeiter zur Leistung von Überstunden in den gesetzlich zugelassenen Grenzen verpflichtet.

(6) Wenn dienstliche oder betriebliche Gründe es erfordern, kann der Arbeiter abgeordnet oder versetzt werden.

Dem Arbeiter kann im dienstlichen/betrieblichen oder öffentlichen Interesse mit seiner Zustimmung vorübergehend eine mindestens gleichbewertete Tätigkeit bei einer Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Tarifvertrages oder bei einer anderen öffentlichen Einrichtung zugewiesen werden. Die Rechtsstellung des Arbeiters bleibt unberührt; Bezüge aus der Verwendung nach Satz 1 werden angerechnet, sofern nicht in besonderen Fällen durch Entscheidung der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit der für das Tarifrecht zuständigen obersten Dienstbehörde von der Anrechnung ganz oder teilweise abgesehen wird.

(7) Der Arbeiter ist verpflichtet, einen beobachteten Sachverhalt, der zu einer Schädigung der Verwaltung oder des Betriebes führen kann, dem Arbeitgeber unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(8) Der Arbeiter hat sich so zu verhalten, wie es von Angehörigen des öffentlichen Dienstes erwartet wird. Er muß sich durch sein gesamtes Verhalten zur demokratischen Staatsauffassung bekennen.

§ 9 Vertretung

(1) Der Arbeiter hat an bis zu 30 Arbeitstagen im Urlaubsjahr in angemessenen Grenzen Arbeiten von beurlaubten oder erkrankten Arbeitern, Angestellten und Beamten mit gleichzubewertender Tätigkeit ohne Änderung seines allgemeinen Lohnstandes mit zu übernehmen.

(2) Wird einem Arbeiter vertretungsweise eine höher zu bewertende Tätigkeit, die ihn überwiegend in Anspruch nimmt, für mehr als zwei aufeinanderfolgende Arbeitstage übertragen, erhält er vom ersten Tage an

a) bei Vertretung eines Arbeiters den Lohn der seiner Tätigkeit entsprechenden Lohngruppe – ggf. einschließlich der Vorarbeiterzulage, beim Bund auch der Vorwandwerker- oder Lehrgesellenzulage –,

b) bei Vertretung eines Angestellten oder Beamten zu seinem Lohn eine Vertretungszulage von 10 v. H. des Monatstabellenlohnes der Lohnstufe 1 seiner Lohngruppe bzw. 10 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes der Lohnstufe 1 seiner Lohngruppe.

§ 10 Ärztliche Untersuchung

(1) Der Arbeiter hat auf Verlangen des Arbeitgebers vor seiner Einstellung seine körperliche Eignung (Gesundheitszustand und Arbeitsfähigkeit) durch das Zeugnis eines vom Arbeitgeber bestimmten Arztes nachzuweisen.

(2) Der Arbeitgeber kann bei gegebener Veranlassung durch einen Vertrauensarzt oder das Gesundheitsamt feststellen lassen, ob der Arbeiter dienstfähig oder frei von ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten ist. Von der Befugnis darf nicht willkürlich Gebrauch gemacht werden.

(3) Arbeiter, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt oder in gesundheitsgefährdenden Betrieben beschäftigt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen ärzt-

lich zu untersuchen. Arbeiter, die mit der Zubereitung von Speisen beauftragt sind, können in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich untersucht werden.

(4) Die Kosten der Untersuchung trägt der Arbeitgeber. Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist dem Arbeiter auf seinen Antrag bekanntzugeben.

§ 11

Schweigepflicht

(1) Der Arbeiter hat über Angelegenheiten der Verwaltung oder des Betriebes, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Ohne Genehmigung des Arbeitgebers darf der Arbeiter von dienstlichen Schriftstücken, Formeln, Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, chemischen Stoffen oder Werkstoffen, Herstellungsverfahren, Maschinenteilen oder anderen geformten Körpern zu außerdienstlichen Zwecken weder sich noch einem anderen Kenntnis, Abschriften, Ab- oder Nachbildungen, Proben oder Probestücke verschaffen. Diesem Verbot unterliegen die Arbeiter bezüglich der sie persönlich betreffenden Vorgänge nicht, es sei denn, daß deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben ist.

(3) Der Arbeiter hat auf Verlangen des Arbeitgebers dienstliche Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. sowie Aufzeichnungen über Vorgänge der Verwaltung oder des Betriebes herauszugeben.

(4) Der Arbeiter hat auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses über Angelegenheiten, die der Schweigepflicht unterliegen, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 11a

Haftung

Für die Schadenshaftung des Arbeiters finden die für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 12

Belohnungen und Geschenke

(1) Der Arbeiter darf Belohnungen oder Geschenke in bezug auf seine dienstliche Tätigkeit nur mit Zustimmung des Arbeitgebers annehmen.

(2) Werden dem Arbeiter Belohnungen oder Geschenke in bezug auf seine dienstliche Tätigkeit angeboten, hat er dies dem Arbeitgeber unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

§ 13

Nebentätigkeiten

Nebentätigkeiten gegen Entgelt darf der Arbeiter nur ausüben, wenn der Arbeitgeber seine Zustimmung erteilt hat.

§ 13a

Personalakten

(1) Der Arbeiter hat ein Recht auf Einsicht in seine vollständigen Personalakten. Er kann das Recht auf Einsicht auch durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten ausüben. Die Vollmacht ist zu den Personalakten zu nehmen. Der Arbeitgeber kann einen Bevollmächtigten zurückweisen, wenn es aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen geboten ist.

(2) Der Arbeiter muß über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. Seine Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Das Recht der Akteneinsicht schließt das Recht ein, Abschriften bzw. Ablichtungen aus den Personalakten zu fertigen.

§ 14

Dienstvereinbarung

(1) In den Verwaltungsdienststellen und Betrieben ist unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften eine Dienstvereinbarung abzuschließen, soweit diese tarifvertraglich vorgesehen ist.

(2) Die Dienstvereinbarung ist an geeigneter, allen beteiligten Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen. Änderungen der Dienstvereinbarung sind rechtzeitig bekanntzugeben.

Abschnitt V

Arbeitszeit

§ 15

Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 38 1/2 Stunden wöchentlich. Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen. Bei Arbeitern, die ständig Wechselschicht- oder Schichtarbeit zu leisten haben, kann ein längerer Zeitraum zugrunde gelegt werden.

(2) Die regelmäßige Arbeitszeit kann verlängert werden

- a) bis zu zehn Stunden täglich (durchschnittlich 49 Stunden wöchentlich), wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens zwei Stunden täglich fällt,
- b) bis zu elf Stunden täglich (durchschnittlich 54 Stunden wöchentlich), wenn in sie regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens drei Stunden täglich fällt,
- c) bis zu zwölf Stunden täglich (durchschnittlich 60 Stunden wöchentlich), wenn der Arbeiter lediglich an der Arbeitsstelle anwesend sein muß, um im Bedarfsfall vorkommende Arbeiten zu verrichten.

(3) Die regelmäßige Arbeitszeit kann bis zu zehn Stunden täglich (durchschnittlich 50 Stunden wöchentlich) verlängert werden, wenn Vor- und Abschlußarbeiten erforderlich sind.

(4) In Verwaltungen und Betrieben, die in bestimmten Zeiten des Jahres regelmäßig zu saisonbedingt erheblich verstärkter Tätigkeit genötigt sind, kann für diese Zeiten die regelmäßige Arbeitszeit bis zu 60 Stunden wöchentlich, jedoch nicht über zehn Stunden täglich, verlängert werden, sofern die regelmäßige Arbeitszeit in den übrigen Zeiten des Jahres entsprechend verkürzt wird (Jahreszeitausgleich).

(5) Die Einführung von Kurzarbeit ist nach Maßgabe der Anlage 4 zulässig.

(6) In Verwaltungen oder Verwaltungsteilen bzw. Betrieben oder Betriebsteilen, deren Aufgaben Sonntags-, Feiertags-, Wechselschicht-, Schicht- oder Nachtarbeit erfordern, muß dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich entsprechend gearbeitet werden.

Bei Sonntags- und Feiertagsarbeit sollen jedoch im Monat zwei Sonntage arbeitsfrei sein, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen. Die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit an einem Sonntag ist durch eine entsprechende zusammenhängende Freizeit an einem Werktag oder ausnahmsweise an einem Wochenfeiertag der nächsten oder der übernächsten Woche auszugleichen.

Auf Antrag des Arbeiters ist auch die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit an einem Wochenfeiertag durch entsprechende zusammenhängende Freizeit auszugleichen. Für diese Freizeit wird - bei Ausgleich an einem Wochenfeiertag neben dem Lohn nach § 34 Abs. 2 - der Monatsregellohn fortgezahlt.

(6a) Der Arbeiter ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufzuhalten, um auf Abruf die Arbeit aufnehmen zu können (Rufbereitschaft). Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt.

Zum Zwecke der Lohnberechnung wird die Zeit der Rufbereitschaft mit 12,5 v. H. als Arbeitszeit bewertet und mit dem Lohn für Überstunden (§ 30 Abs. 5) entlohnt.

Für angefallene Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit wird daneben der Lohn für Überstunden (§ 30 Abs. 5) gezahlt. Für eine Heranziehung zur Arbeit außerhalb des Aufenthaltsortes werden mindestens drei Stunden angesetzt. Wird der Arbeiter während der Rufbereitschaft mehrmals zur Arbeit herangezogen, wird die Stundengarantie nur einmal, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme, angesetzt.

Der Lohn für Überstunden (§ 30 Abs. 5) für die sich nach Unterabsatz 3 ergebenden Stunden entfällt, soweit entsprechende Arbeitsbefreiung bis zum Ende des dritten Kalendermonats erteilt wird (Freizeitausgleich). Für die Zeit des Freizeitausgleichs nach Unterabsatz 3 wird der Monatsregellohn fortgezahlt.

(6b) Für die Zeit der Arbeitsbereitschaft nach § 18 Abs. 1 - mit Ausnahme der in die verlängerte regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 Abs. 2) fallenden Arbeitsbereitschaft - und nach Sonderregelungen einschließlich der geleisteten Arbeit und für die Zeit der Rufbereitschaft - mit Ausnahme der Zeit der innerhalb der Rufbereitschaft tatsächlich geleisteten Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit - werden Zuschläge für Arbeit an Sonn- und Feiertagen, an Vorfesttagen, für Nacharbeit und für Arbeit an Samstagen nicht gezahlt.

(7) Die Arbeitszeit beginnt und endet an der Arbeitsstelle, bei wechselnden Arbeitsstellen an der jeweils vorgeschriebenen Arbeitsstelle oder am Sammelplatz.

(8) Woche ist der Zeitraum von Montag 0 Uhr bis Sonntag 24 Uhr.

Dienstplanmäßige Arbeit ist die Arbeit, die innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an den nach dem Dienstplan festgelegten Kalendertagen regelmäßig zu leisten ist.

Arbeit an Sonntagen ist die Arbeit am Sonntag zwischen 0 Uhr und 24 Uhr; entsprechendes gilt für Arbeit an Feiertagen, Vorfesttagen (§ 16 Abs. 2) und Samstagen.

Wochenfeiertage sind die Werktage, die gesetzlich oder auf Grund gesetzlicher Vorschriften durch behördliche Anordnung zu gesetzlichen Feiertagen erklärt sind und für die Arbeitsruhe angeordnet ist.

Nacharbeit ist die Arbeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr.

Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan (Dienstplan), der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen der Arbeiter durchschnittlich längstens nach Ablauf eines Monats erneut zur Nachtschicht (Nachtschichtfolge) herangezogen wird. Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird.

Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan (Dienstplan), der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht.

(9) Ruhepausen (ausgenommen in Wechselschichten) sowie Hin- und Rückweg zu und von der Arbeitsstelle oder zum und vom Sammelplatz werden in die Arbeitszeit nicht eingerechnet. Werden im unmittelbaren Anschluß an die im Dienstplan bestimmte tägliche Arbeitszeit mindestens zwei Arbeitsstunden geleistet, ist eine viertelstündige Pause zu gewähren, die als Arbeitszeit anzurechnen ist; bei mehr als drei Arbeitsstunden beträgt die Pause eine halbe Stunde.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Für die Durchführung sogenannter Sabbatjahrmodelle kann ein längerer Ausgleichszeitraum zugrunde gelegt werden.

Protokollnotiz zu Absatz 4:

Der Bund bzw. die Länder werden einen Jahreszeiten-ausgleich nur bei Verwaltungen und Betrieben solcher Art vornehmen, bei denen dies bisher üblich war.

Protokollnotiz zu Absatz 5:

Bis zur Vereinbarung der Anlage 4 verbleibt es für die Einführung von Kurzarbeit bei den gesetzlichen Vorschriften.

Protokollnotiz zu Absatz 7:

Der Begriff der Arbeitsstelle ist weiter als der Begriff des Arbeitsplatzes. Er umfaßt z. B. den Verwaltungs-/Betriebsbereich in dem Gebäude/Gebäudeteil, in dem der Arbeiter arbeitet.

§ 15a

Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage

(1) Der Arbeiter wird in jedem Kalenderhalbjahr an einem Arbeitstag (§ 48 Abs. 8 Unterabs. 1) unter Zahlung des Urlaubslöhnes von der Arbeit freigestellt. Der neu-eingestellte Arbeiter erwirbt den Anspruch auf Freistellung erstmals, wenn das Arbeitsverhältnis fünf Monate ununterbrochen bestanden hat. Die Dauer der Freistellung beträgt höchstens ein Fünftel der für den Arbeiter geltenden durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit.

(2) Die Freistellung von der Arbeit soll grundsätzlich nicht unmittelbar vor oder nach dem Erholungsurlaub erfolgen.

(3) Wird der Arbeiter an dem für die Freistellung vorgesehenen Tag aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen zur Arbeit herangezogen, ist die Freistellung innerhalb desselben Kalenderhalbjahres nachzuholen. Ist dies aus dienstlichen bzw. betrieblichen Gründen nicht möglich, ist die Freistellung innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Kalenderhalbjahres nachzuholen.

Eine Nachholung in anderen Fällen ist nicht zulässig.

(4) Der Anspruch auf Freistellung kann nicht abge-golten werden.

§ 15b

Teilzeitbeschäftigung

(1) Mit vollbeschäftigten Arbeitern soll auf Antrag eine geringere als die regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 und die Sonderregelungen hierzu) vereinbart werden, wenn sie

- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Teilzeitbeschäftigung nach Unterabsatz 1 ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen. Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen.

(2) Vollbeschäftigte Arbeiter, die in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können von ihrem Arbeitgeber verlangen, daß er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.

(3) Ist mit einem früher vollbeschäftigten Arbeiter auf seinen Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, soll der Arbeiter bei späterer Besetzung eines Vollzeit Arbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.

§ 16

Arbeitszeit an Samstagen und Vorfesttagen

(1) Soweit die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen, soll an Samstagen nicht gearbeitet werden.

(2) An dem Tage vor Neujahr, vor Ostersonntag, vor Pfingstsonntag oder vor dem ersten Weihnachtsfeiertag wird, soweit die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen, ab 12 Uhr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Lohnes erteilt. Dem Arbeiter, dem diese

Arbeitsbefreiung aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen nicht erteilt werden kann, wird an einem anderen Tage entsprechende Freizeit unter Fortzahlung des Lohnes erteilt.

§ 17

Nicht dienstplanmäßige Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit

(1) Wird Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit geleistet, die der dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Arbeitszeit nicht unmittelbar vorhergeht oder folgt, werden bei der Lohnberechnung mindestens drei Arbeitsstunden angesetzt. Bei mehreren Inanspruchnahmen bis zum nächsten dienstplanmäßigen bzw. betriebsüblichen Arbeitsbeginn wird die Stundengarantie nach Satz 1 einmal, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme, angesetzt.

Voraussetzung für die Anwendung des Unterabsatzes 1 ist bei Arbeitern, die innerhalb der Verwaltung oder des Betriebes wohnen, daß die Arbeitsleistung außerhalb der Verwaltung oder des Betriebes erbracht wird.

(2) Absatz 1 Unterabs. 1 gilt nicht für gelegentliche unwesentliche Arbeitsleistungen, die die Freizeit des Arbeiters nur unerheblich (etwa 15 Minuten) in Anspruch nehmen.

§ 18

Arbeitsbereitschaft

(1) Arbeitsbereitschaft ist die Zeit, die nach den gesetzlichen Vorschriften als solche zu betrachten ist. Arbeitsbereitschaft ist auch die Zeit, während der sich der Arbeiter, ohne Arbeit zu leisten, an der Arbeitsstelle oder an einem anderen von dem Arbeitgeber bestimmten Ort zur Verfügung des Arbeitgebers zu halten hat.

Der Arbeiter ist verpflichtet, auf Anordnung des Arbeitgebers auch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit Arbeitsbereitschaft zu leisten; sie darf nur angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, daß zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.

(2) Arbeitsbereitschaft wird bei der Lohnberechnung mit 50 v. H. als Arbeitszeit bewertet, jedoch ist mindestens der Monatsregellohn nach § 21 Abs. 4 Satz 1 oder der Teil davon zu zahlen, der dem Maß der mit dem Arbeiter vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

§ 19

Mehrarbeitsstunden und Überstunden

(1) Mehrarbeitsstunden sind die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit geleisteten Arbeitsstunden, die über 38½ Stunden in der Woche hinausgehen. Überschreitungen der 38½ Stunden in der Woche, die infolge eines Jahreszeitenausgleichs oder dadurch eintreten, daß an einzelnen Arbeitstagen dienstplanmäßig nicht gearbeitet wird, gelten nicht als Mehrarbeitsstunden.

(2) Überstunden sind die auf Anordnung geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1 bis 4 und die entsprechenden Sonderregelungen hierzu) für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen.

Überstunden sind auf dringende Fälle zu beschränken und möglichst gleichmäßig auf die Arbeiter zu verteilen. Soweit ihre Notwendigkeit voraussehbar ist, sind sie spätestens am Vortage anzusetzen.

(3) Bei der Überstundenberechnung sind für jeden zurückliegenden Urlaubstag, Krankheitstag, Tag einer Freistellung nach § 15a sowie für jeden Tag, an dem der Arbeiter ohne Lohnfortzahlung von der Arbeit freigestellt war, die Stunden mitzuzählen, die der Arbeiter ohne diese Ausfallgründe innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit geleistet hätte.

Für jeden zurückliegenden Wochenfeiertag sowie für jeden Tag, an dem der Arbeiter unter Lohnfortzahlung von der Arbeit freigestellt war, sind die Stunden mitzuzählen, für die nach §§ 33, 34 und 35 der Lohn fortzuzahlen ist. Es sind auch die Ausgleichsstunden für die an

einem Wochenfeiertag geleistete Arbeit (§ 15 Abs. 6) mitzuzählen.

Vor- oder nachgeleistete Arbeitsstunden bleiben unberücksichtigt.

(4) Überstunden sind grundsätzlich durch entsprechende Arbeitsbefreiung auszugleichen; die Arbeitsbefreiung ist möglichst bis zum Ende des nächsten Kalendermonats, spätestens bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ableistung der Überstunden zu erteilen. Für die Zeit, in der Überstunden ausgeglichen werden, wird der Monatsregellohn fortgezahlt. Im übrigen wird für die ausgeglichenen Überstunden für den Lohnzeitraum, in dem die Überstunden geleistet worden sind, lediglich der Zeitzuschlag für Überstunden (§ 27 Abs. 1 Buchst. a) gezahlt. Nicht ausgeglichene Überstunden werden spätestens nach Ablauf der Zeit, in der der Ausgleich zulässig ist, bezahlt.

§ 31 Abs. 2 Unterabs. 2, 3 und 5 bleibt unberührt.

§ 20

Arbeitsversäumnis

(1) Die Arbeitszeit ist pünktlich einzuhalten. Persönliche Angelegenheiten hat der Arbeiter unbeschadet des § 33 grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen.

(2) Der Arbeiter darf nur mit vorheriger Zustimmung des Arbeitgebers der Arbeit fernbleiben. Kann die Zustimmung den Umständen nach nicht vorher eingeholt werden, ist sie unverzüglich zu beantragen. Bei nicht genehmigtem Fernbleiben besteht kein Anspruch auf Lohn.

Abschnitt VI

Lohn

§ 21

Lohngrundlagen, Lohnformen

(1) Der Lohn wird nach

- a) der Tätigkeit (Lohngruppen),
- b) den Lohnstufen,
- c) dem Lebensalter

bemessen.

(2) Es werden grundsätzlich Monatslöhne gezahlt.

(3) Der nach Lohngruppen und Lohnstufen gestaffelte Lohn ist der Monatstabellenlohn.

(4) Der Monatstabellenlohn zuzüglich etwaiger ständiger Lohnzulagen ist der Monatsregellohn. Zum Monatsregellohn gehört auch der Lohn für Mehrarbeit.

Der Monatsbetrag für Mehrarbeit ist das 4,348fache des Lohnes für die durchschnittlichen wöchentlichen Mehrarbeitsstunden (§ 30 Abs. 5).

(5) Der Monatsregellohn zuzüglich der nicht unter Absatz 4 fallenden Zulagen, Zuschläge und Entschädigungen sowie des Lohnes für Überstunden (§ 30 Abs. 5) ist der Monatslohn.

(6) Abweichend von Absatz 2 können leistungsgebundene Löhne (Akkord- bzw. Gedingelöhne, im Bereich des Bundes auch Löhne bei leistungsabhängigen Arbeiten oder bei leistungsgebundenen Prämienverfahren) tarifvertraglich, im Bereich der Länder auch einzelvertraglich, vereinbart werden. Bei der einzelvertraglichen Vereinbarung soll gegenüber den auf eine Stunde entfallenden Anteil des um den im Monatslohntarifvertrag vereinbarten Betrag verminderten Monatstabellenlohnes bei Normalleistung ein Mehrverdienst von mindestens 15 v. H. erreicht werden.

§ 22

Lohntarifverträge

Die Lohngruppen, Monatstabellenlöhne, Lohnzulagen und Lohnzuschläge sowie die leistungsgebundenen Löhne werden nach Maßgabe der §§ 21, 24, 29 Abs. 1 und 3 besonders vereinbart.

§ 23

Lohnbemessung nach dem Lebensalter

(1) Vor Vollendung des 20. Lebensjahres beträgt der Lohn

- a) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 85 v. H.,
 b) nach dem vollendeten 18. Lebensjahr 100 v. H.
 des Monatstabellenlohnes der Lohnstufe 1.

(2) Das Lebensjahr gilt als vollendet mit dem Beginn des Lohnzeitraumes, in den der Geburtstag fällt.

§ 24

Lohnstufen

(1) Der Arbeiter mit einer Beschäftigungszeit von weniger als zwei Jahren erhält den Monatstabellenlohn der Lohnstufe 1 seiner Lohngruppe. Nach jeweils zwei Jahren der Beschäftigungszeit erhält er den Lohn der nächsten Lohnstufe der Monatslohnstabelle bis zur Endstufe. Die Erhöhung erfolgt jeweils mit Beginn des Lohnzeitraumes, in dem die entsprechende Beschäftigungszeit vollendet wird.

Für die Ermittlung der Lohnstufe des Monatstabellenlohnes können der Beschäftigungszeit weitere Zeiten beruflicher Tätigkeiten nach Vollendung des 18. Lebensjahres ganz oder teilweise zugerechnet werden, wenn diese Tätigkeiten mit der zu übertragenden Tätigkeit in sachlichem Zusammenhang stehen und die Berufserfahrung für die Erfüllung der zu übertragenden Aufgaben förderlich ist.

(2) Soweit es zur Deckung des Personalbedarfs erforderlich ist, kann dem Arbeiter im Rahmen der dafür verfügbaren Mittel anstelle der ihm nach Absatz 1 zustehenden Lohnstufe des Monatstabellenlohnes ein um bis zu höchstens vier – in der Regel nicht mehr als zwei – Lohnstufen höherer Monatstabellenlohn vorweg gewährt werden; der Monatstabellenlohn der letzten Lohnstufe darf nicht überschritten werden. Den Monatstabellenlohn aus einer höheren Lohnstufe erhält der Arbeiter erst, wenn ihm nach Absatz 1 der Monatstabellenlohn einer höheren als der vorweg gewährten Lohnstufe zusteht, soweit nicht unter den Voraussetzungen des Satzes 1 erneut über eine Vorweggewährung entschieden wird. Bei der Einreihung in eine höhere Lohngruppe ist für die Festsetzung des Monatstabellenlohnes die Vorweggewährung von Lohnstufen unberücksichtigt zu lassen. Unterschreitet der Monatstabellenlohn nach der Einreihung in die höhere Lohngruppe den bisherigen Betrag, ist als Vorweggewährung der Monatstabellenlohn der Lohnstufe zu gewähren, der mindestens den bisherigen Betrag erreicht, soweit nicht unter den Voraussetzungen des Satzes 1 erneut über eine Vorweggewährung entschieden wird. Grundsätze für die Vorweggewährung werden durch die für das Tarifrecht zuständige Stelle des Arbeitgebers festgelegt.

§ 25

Nichtvolleistungsfähige Arbeiter

(1) Mit dem Arbeiter, der bei seiner Einstellung nach amtsärztlichem Gutachten mehr als 20 v. H. erwerbsbeschränkt ist und infolgedessen die ihm zu übertragende Arbeit nicht voll auszuführen vermag, kann entsprechend dem Grad seiner Leistungsfähigkeit ein geminderter Lohn vereinbart werden. Der Arbeiter soll aber möglichst auf einem Arbeitsplatz verwendet werden, auf dem er die Leistung eines voll leistungsfähigen Arbeiters erbringen kann.

(2) Ist nach Absatz 1 Satz 1 ein geminderter Lohn vereinbart worden, besteht bei Änderung der Leistungsfähigkeit für den Arbeitgeber und den Arbeiter ein Anspruch auf Neufestsetzung des Lohnes.

(3) Absatz 1 gilt nicht für den Arbeiter, dessen Leistungsfähigkeit durch Ereignisse im Sinne von § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder von § 1 des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung gemindert ist.

§ 26

Beschäftigungsort

Beschäftigungsort ist die Gemeinde, in der die Arbeitsstelle liegt.

§ 27

Zeitzuschläge

(1) Die Zeitzuschläge betragen je Stunde

- a) für Mehrarbeit und Überstunden 25 v. H.,
 b) für Arbeit an Sonntagen 30 v. H.,
 c) für Arbeit an

- aa) Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag
 – ohne Freizeitausgleich 135 v. H.,
 – bei Freizeitausgleich 35 v. H.,

- bb) Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen,
 – ohne Freizeitausgleich 150 v. H.,
 – bei Freizeitausgleich 50 v. H.,

- d) soweit nach § 16 Abs. 2 kein Freizeitausgleich erteilt wird
 für Arbeit nach 12 Uhr an dem Tage vor dem

- aa) Ostersonntag, Pfingstsonntag 25 v. H.,
 bb) ersten Weihnachtsfeiertag, Neujahrstag 100 v. H.

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes der Lohnstufe 1 der jeweiligen Lohngruppe zuzüglich etwaiger Lohnzulagen,

- e) für Nachtarbeit 2,50 DM,
 f) für die Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13 bis 20 Uhr 1,25 DM.

(2) Beim Zusammentreffen mehrerer Zeitzuschläge nach Absatz 1 Buchst. b bis d und f wird nur der jeweils höchste Zeitzuschlag gezahlt.

Der Zeitzuschlag nach Absatz 1 Buchst. e wird nicht gezahlt für Nächte, für die Übernachtungsgeld zusteht, ohne daß eine Unterkunft in Anspruch genommen worden ist.

§ 28

(Ohne Inhalt)

§ 29

Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge

(1) Für außergewöhnliche Arbeiten wird je nach dem Grad der Erschwernis ein Lohnzuschlag gezahlt, wenn die Arbeit

- a) den Arbeiter einer außergewöhnlichen Beschmutzung des Körpers oder der eigenen Arbeitskleidung aussetzt oder
 b) außergewöhnlich gefährlich, gesundheitsschädigend oder ekelerregend ist oder
 c) unter besonders erschwerenden Umständen ausgeführt werden muß.

(2) Ob eine Arbeit als zuschlagsberechtigt anzusehen ist, soll vor ihrer Inangriffnahme festgestellt werden.

(3) Lohnzuschläge nach Absatz 1 werden nicht gewährt, soweit das Verrichten außergewöhnlicher Arbeiten ausdrücklich durch die Einreihung in eine höhere Lohngruppe oder durch Gewährung von Schutzkleidung ausreichend abgegolten ist.

(4) Bauaufseher und Meßgehilfen können in entsprechender Anwendung des § 33 Abs. 2 des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages (BAT) in der jeweils geltenden Fassung eine Baustellenzulage erhalten, wenn sie unter gleichen Umständen mit Angestellten oder Beamten zusammenarbeiten, denen eine Baustellenzulage nach § 33 Abs. 2 BAT bzw. nach der Erschwerniszulagenverordnung für Beamte gezahlt wird. Lohnzuschläge nach Absatz 1, die aus demselben Anlaß gezahlt werden, werden auf die Baustellenzulage angerechnet.

§ 29a

Wechselschicht- und Schichtzulagen

(1) Der Arbeiter, der ständig nach einem Schichtplan (Dienstplan) eingesetzt ist, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 6 Satz 2) vorsieht, und der dabei in je fünf Wochen durchschnittlich mindestens 40 Arbeitsstunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht leistet, erhält eine Wechselschichtzulage von 200 DM monatlich.

(2) Der Arbeiter, der ständig Schichtarbeit (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 7) zu leisten hat, erhält eine Schichtzulage, wenn

- a) er nur deshalb die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt,
 - aa) weil nach dem Schichtplan eine Unterbrechung der Arbeit am Wochenende von höchstens 48 Stunden vorgesehen ist oder
 - bb) weil er durchschnittlich mindestens 40 Arbeitsstunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht nur in je sieben Wochen leistet,
- b) die Schichtarbeit innerhalb einer Zeitspanne von mindestens
 - aa) 18 Stunden
 - bb) 13 Stunden
 geleistet wird.

Die Schichtzulage beträgt in den Fällen des

- a) Unterabsatzes 1 Buchst. a 120 DM,
- b) Unterabsatzes 1 Buchst. b
 - aa) Doppelbuchst. aa 90 DM
 - bb) Doppelbuchst. bb 70 DM

monatlich.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für

- a) Pförtner, Wächter, Feuerwehrpersonal,
- b) Arbeiter, in deren regelmäßige Arbeitszeit regelmäßig eine Arbeitsbereitschaft von durchschnittlich mindestens drei Stunden täglich fällt,
- c) Arbeiter auf Schiffen und schwimmenden Geräten,
- d) Arbeiter im Bereich der Länder, bei denen die Besonderheit der Wechselschicht- oder Schichtarbeit ausdrücklich durch die Einreihung in eine höhere Lohngruppe abgegolten ist,
- e) Arbeiter, die Auslandsbezüge nach Nr. 6 SR 2 c des Abschnitts A der Anlage 2 erhalten.

(4) Bei der Berechnung der Zeitzuschläge (§ 27 Abs. 1) und des Sterbegeldes (§ 47 Abs. 3) bleiben die Wechselschicht- und Schichtzulagen unberücksichtigt.

Protokollnotiz zu Absatz 2 Satz 1 Buchst. b:

Zeitspanne ist die Zeit zwischen dem Beginn der frühesten und dem Ende der spätesten Schicht innerhalb von 24 Stunden. Die geforderte Stundenzahl muß im Durchschnitt an den im Schichtplan vorgesehenen Arbeitstagen erreicht werden. Sieht der Schichtplan mehr als fünf Arbeitstage wöchentlich vor, können, falls dies günstiger ist, der Berechnung des Durchschnitts fünf Arbeitstage wöchentlich zugrunde gelegt werden.

§ 30

Lohnberechnung

(1) Durch den Monatsregellohn wird die sich aus der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15) ergebende Arbeitszeit des Kalendermonats abgegolten.

(2) Der nicht vollbeschäftigte Arbeiter erhält vom Monatsregellohn den Teil, der dem Maß der mit ihm vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Vollbeschäftigt ist der Arbeiter, dessen vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit mindestens die nach § 15 Abs. 1 festgesetzte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt.

Arbeitsstunden, die der nicht vollbeschäftigte Arbeiter über die mit ihm vereinbarte Arbeitszeit hinaus leistet, können durch entsprechende Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Monatsregellohnes ausgeglichen werden. Soweit ein Ausgleich nicht erfolgt, erhält der Arbeiter für jede zusätzliche im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15) geleistete Arbeitsstunde den auf eine Stunde entfallenden Anteil des Monatsregellohnes und des Sozialzuschlages eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters, sofern er den Sozialzuschlag (§ 41) nicht bereits auf Grund des § 41 in Verbindung mit § 29 Abschn. B Abs. 6 Satz 3 BAT in voller Höhe erhält; § 19 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Besteht der Lohnanspruch nicht für die gesamte dienstplanmäßige im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15) festgesetzte Arbeitszeit des vollen Kalendermonats, wird der Lohn

- a) für jede Stunde, für die ein Lohnanspruch nicht besteht, um den auf eine Stunde entfallenden Anteil des Monatsregellohnes,
- b) abweichend von Buchstabe a für jeden vollen Arbeitstag, für den ein Lohnanspruch nicht besteht, um den Teil des Monatsregellohnes, der dem Verhältnis eines Arbeitstages zu der Zahl der Arbeitstage des vollen Kalendermonats entspricht,

gekürzt. Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatsregellohnes ist der Monatsregellohn durch das 4,348fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 15) zu teilen.

(4) Ändert sich im Laufe des Kalendermonats die Höhe des Monatsregellohnes, sind die auf die einzelnen Anspruchszeiträume entfallenden Teile des Monatsregellohnes unter sinngemäßer Anwendung des Absatzes 3 Buchst. b zu berechnen.

(5) Für jede Mehrarbeitsstunde und für jede nicht abgefeierte Überstunde ist der auf eine Stunde entfallende Anteil des Monatsstapellenlohnes der Lohnstufe 1 der jeweiligen Lohngruppe zuzüglich des Zeitzuschlages nach § 27 Abs. 1 Buchst. a zu zahlen.

(6) Durch Tarifvertrag, dessen Geltungsbereich auch räumlich begrenzt werden kann, oder im Einzelfall durch Einzelarbeitsvertrag kann zur pauschalen Zahlung des Überstundenlohnes, der Zeitzuschläge oder der sonstigen Lohnzuschläge oder des Lohnes für Arbeitsbereitschaft ein Pauschalzuschlag, ein Gesamtpauschalzuschlag, ein Pauschallohn oder ein Gesamtpauschallohn festgesetzt werden. Absatz 3 gilt entsprechend.

Protokollnotizen:

1. Ergibt sich bei der Berechnung von Beträgen ein Bruchteil eines Pfennigs von mindestens 0,5, ist er aufzurunden, ein Bruchteil von weniger als 0,5 ist abzurunden.
2. Arbeitstage im Sinne des Absatzes 3 sind alle Kalendertage, an denen der Arbeiter dienstplanmäßig im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15) zu arbeiten hat oder zu arbeiten hätte, wenn nicht ein Feiertag vorläge oder der Arbeiter aus anderen Gründen (z. B. wegen Urlaubs, Arbeitsbefreiung, einer Freistellung nach § 15a, Arbeitsunfähigkeit) nicht zu arbeiten hat.

§ 31

Berechnung und Auszahlung des Lohnes, Vorschüsse

(1) Der Lohn wird für den Kalendermonat berechnet (Lohnzeitraum). Der Lohnzeitraum beginnt am Ersten des Monats 0 Uhr und endet am Letzten des Monats 24 Uhr.

(2) Der Monatslohn, der Urlaubslohn und die Krankenbezüge sind am 15. eines jeden Monats (Zahltag) für den laufenden Monat auf ein von dem Arbeiter eingerichtetes Girokonto im Inland zu zahlen. Die Bezüge sind so rechtzeitig zu überweisen, daß der Arbeiter am Zahltag über sie verfügen kann. Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag. Die Kosten der Übermittlung der Bezüge mit Ausnahme der Kosten

für die Gutschrift auf dem Konto des Empfängers trägt der Arbeitgeber, die Kontoeinrichtungs-, Kontoführungs- oder Buchungsgebühren trägt der Empfänger.

Der Teil des Monatslohnes, der nicht im Monatsregellohn enthalten ist, bemißt sich nach der Arbeitsleistung des Vormonats. Haben in dem Vormonat Urlaubslohn oder Krankenbezüge im Sinne des § 42 Abs. 2 zugestanden, gilt als Teil des Monatslohnes nach Satz 1 dieses Unterabsatzes auch der Zuschlag nach § 48 Abs. 2 Buchst. b oder den entsprechenden Sonderregelungen hierzu für die Tage des Vormonats, für die Urlaubslohn oder Krankenbezüge im Sinne des § 42 Abs. 2 zugestanden haben. Der Teil des Monatslohnes, der nicht im Monatsregellohn enthalten ist, bemißt sich auch dann nach Satz 1 und 2 dieses Unterabsatzes, wenn für den Monat nur Urlaubslohn oder Krankenbezüge im Sinne des § 42 Abs. 2 zustehen. Für Monate, für die weder Monatsregellohn noch Urlaubslohn noch Krankenbezüge im Sinne des § 42 Abs. 2 zustehen, steht auch nicht der Teil des Monatslohnes im Sinne der Sätze 1 und 2 dieses Unterabsatzes zu. Diese Monate bleiben bei der Feststellung, welcher Monat Vormonat im Sinne des Satzes 1 dieses Unterabsatzes ist, unberücksichtigt.

Im Monat der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bemißt sich der Teil des Monatslohnes, der nicht im Monatsregellohn enthalten ist, auch nach der Arbeitsleistung des Vormonats und des laufenden Monats. Stehen im Monat der Beendigung des Arbeitsverhältnisses weder Monatsregellohn noch Urlaubslohn noch Krankenbezüge im Sinne des § 42 Abs. 2 zu und sind Arbeitsleistungen aus vorangegangenen Kalendermonaten noch nicht für die Bemessung des Teils des Monatslohnes, der nicht im Monatsregellohn enthalten ist, berücksichtigt worden, ist der nach diesen Arbeitsleistungen zu bemessende Teil des Monatslohnes nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu zahlen.

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind der Monatslohn, der Urlaubslohn und die Krankenbezüge unverzüglich zu überweisen.

Im Sinne der Unterabsätze 3 und 4 steht der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gleich der Beginn

- a) des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes,
- b) des Ruhens des Arbeitsverhältnisses nach § 62 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5,
- c) des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz,
- d) einer sonstigen Beurlaubung ohne Bezüge von länger als zwölf Monaten;

nimmt der Arbeiter die Arbeit wieder auf, wird er bei der Anwendung des Unterabsatzes 2 wie ein neu eingestellter Arbeiter behandelt.

(3) Für die Zahlung eines nach § 30 Abs. 6 vereinbarten Pauschalzuschlages, Gesamtpauschalzuschlages, Pauschallohnes oder Gesamtpauschallohnes gilt Absatz 2 Satz 1 bis 3.

(4) Eine Überzahlung infolge Arbeitsunfähigkeit gilt als Vorschuß auf die dem Arbeiter gegen den jeweiligen Sozialversicherungsträger zustehenden Ansprüche auf Kranken-, Verletzten- oder Übergangsgeld sowie auf die dem Arbeiter wegen der Arbeitsunfähigkeit gegen seinen Arbeitgeber zustehenden Ansprüche. Die Ansprüche des Arbeiters auf diese Leistungen gehen insoweit auf den Arbeitgeber über.

(5) Dem Arbeiter ist eine Lohnabrechnung auszuhändigen, in der die Beträge, aus denen sich der Lohn zusammensetzt, und die Abzüge getrennt aufzuführen sind. Ergeben sich gegenüber dem Vormonat keine Änderungen der Brutto- oder Nettobeträge, bedarf es keiner erneuten Abrechnung.

(6) Von der Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge kann aus Billigkeitsgründen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde ganz oder teilweise abgesehen werden. Von der Rückforderung ist abzusehen, wenn die Bezüge nicht durch Anrechnung auf noch auszahlende Bezüge eingezogen werden können und das Einziehungsverfahren Kosten verursachen würde, die die zuviel gezahlten Bezüge übersteigen.

(7) § 11 Abs. 2 des Bundesurlaubsgesetzes findet keine Anwendung.

(8) Vorschüsse können nach den bei dem Arbeitgeber jeweils geltenden Bestimmungen gewährt werden.

Dem wegen Verrentung ausgeschiedenen Arbeiter kann, wenn sich die Rentenzahlung verzögert, gegen Abtretung des Rentenanspruchs ein Vorschuß auf die Rente gewährt werden.

§ 32

Lohnanspruch

(1) Der Lohn wird, sofern tarifvertraglich nicht etwas anderes bestimmt ist, nur für angeordnete und geleistete Arbeit gezahlt.

(2) Bei Lohnfortzahlung ohne Arbeitsleistung nach den §§ 33 und 35 wird dem Arbeiter der Lohn gezahlt, den er ohne die Freistellung von der Arbeit oder ohne den Arbeitsausfall erhalten hätte.

§ 33

Lohnfortzahlung bei persönlicher Arbeitsverhinderung

(1) Der Arbeiter wird in den nachstehenden Fällen, soweit nicht die Angelegenheit außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, erledigt werden kann, unter Fortzahlung des Lohnes für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit von der Arbeit freigestellt:

1. Zur Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht

- a) zur Ausübung des Wahl- und Stimmrechts und zur Beteiligung an Wahlausschüssen,
- b) zur Ausübung öffentlicher Ehrenämter,
- c) zur Teilnahme an Wahlen der Organe der Sozialversicherung und anderer öffentlicher Einrichtungen,
- d) zur Wahrnehmung amtlicher, insbesondere gerichtlicher oder polizeilicher Termine, soweit sie nicht durch private Angelegenheiten des Arbeiters veranlaßt sind,
- e) bei Heranziehung zum Feuerlöschdienst, Wasserwehr- oder Deichdienst einschließlich der von den örtlichen Wehrleitungen angeordneten Übungen sowie bei Heranziehung zum Bergwachtdienst oder zum Seenotrettungsdienst zwecks Rettung von Menschenleben, zum Dienst im Katastrophenschutz sowie zum freiwilligen Sanitätsdienst bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses,
- f) bei Heranziehung zur Bestattung von Verstorbenen, soweit sich die Verpflichtung aus der Ortssatzung ergibt,

2. aus folgenden Anlässen:

- a) Bei ansteckenden Krankheiten im Haushalt des Arbeiters, sofern der Arzt das Fernbleiben von der Arbeit anordnet,
- b) bei einer amts-, betriebs-, kassen- versorgungs- oder vertrauensärztlich oder bei einer von einem Träger der Sozialversicherung bzw. von der Bundesanstalt für Arbeit angeordneten Untersuchung oder Behandlung des arbeitsfähigen Arbeiters, wobei die Anpassung, Wiederherstellung oder Erneuerung von Körperersatzstücken sowie die Beschaffung von Zahnersatz als ärztliche Behandlung gelten,
- c) bei Teilnahme an Blutspendeaktionen als Blutspender,
- d) zum Ablegen von beruflichen Prüfungen oder von Fortbildungsprüfungen (z. B. Abschlußprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, Meisterprüfung), sofern die Ausbildung oder die Fortbildung im dienstlichen oder betrieblichen Interesse gelegen hat,
- e) bei Teilnahme an der Beisetzung von Angehörigen derselben Arbeitsstelle, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen,
- f) bei Feuer- oder Hochwassergefahr, die die Habe des Arbeiters bedroht.

In den Fällen der Nr. 1 sowie der Nr. 2 Buchst. a bis c besteht Anspruch auf Lohnfortzahlung nur insoweit, als der Arbeiter nicht Ansprüche auf Ersatz des Lohnes geltend machen kann. Die fortgezählten Beträge gelten in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuß auf die Leistungen der Kostenträger. Der Arbeiter hat den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.

(2) Der Arbeiter wird vorbehaltlich des Unterabsatzes 2 aus folgenden Anlässen in nachstehendem Ausmaß unter Fortzahlung des Lohnes von der Arbeit freigestellt:

- | | | |
|--|------------------------|--|
| a) Beim Umzug des Arbeiters mit eigenem Hausstand | 2 Arbeitstage, | |
| b) beim Umzug des Arbeiters mit eigenem Hausstand anlässlich der Versetzung oder Abordnung an einen anderen Ort aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen | 3 Arbeitstage, | |
| c) beim 25-, 40- und 50jährigen Arbeitsjubiläum des Arbeiters | 1 Arbeitstag, | |
| d) bei der Eheschließung des Arbeiters | 2 Arbeitstage, | |
| e) bei der Niederkunft der mit dem Arbeiter in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehefrau | 2 Arbeitstage, | |
| f) beim Tode des Ehegatten | 4 Arbeitstage, | |
| g) beim Tode von Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Kindern oder Geschwistern, die mit dem Arbeiter in demselben Haushalt gelebt haben, | 2 Arbeitstage, | |
| h) bei der Beisetzung einer in Buchstabe g genannten Person, die nicht mit dem Arbeiter in demselben Haushalt gelebt hat, | 1 Arbeitstag, | |
| i) bei der Einsegnung, bei der Erstkommunion, bei einer entsprechenden religiösen oder weltanschaulichen Feier und bei der Eheschließung eines Kindes des Arbeiters | 1 Arbeitstag, | |
| k) bei der silbernen Hochzeit des Arbeiters | 1 Arbeitstag, | |
| l) bei schwerer Erkrankung | | |
| aa) des Ehegatten, | | |
| bb) eines Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat, | | |
| cc) der im Haushalt des Arbeiters lebenden Eltern oder Stiefeltern | | |
| des Arbeiters, wenn dieser die nach ärztlicher Bescheinigung unerlässliche Pflege des Erkrankten deshalb selbst übernehmen muß, weil eine andere Person für diesen Zweck nicht sofort zur Verfügung steht, | bis zu 6 Kalendertagen | |
| im Kalenderjahr, | | |
| m) soweit kein Anspruch nach Buchstabe i besteht oder im laufenden Kalenderjahr eine Arbeitsbefreiung nach Buchstabe l nicht bereits in | | |

Anspruch genommen worden ist, bei schwerer Erkrankung des Ehegatten oder einer sonstigen in seinem Haushalt lebenden Person, wenn der Arbeiter aus diesem Grunde die Betreuung seiner Kinder, die das achte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig sind, übernehmen muß, weil eine andere Person für diesen Zweck nicht sofort zur Verfügung steht, bis zu 6 Kalendertagen im Kalenderjahr.

Fällt in den Fällen der Buchstabe h bis k der Anlaß der Freistellung auf einen arbeitsfreien Tag, entfällt der Anspruch auf Freistellung. Fällt in den Fällen der Buchstaben d bis g der Anlaß der Freistellung auf einen arbeitsfreien Tag oder ist der dem Anlaß der Freistellung folgende Tag – im Falle des Buchstabens f einer der drei folgenden Tage – arbeitsfrei, vermindert sich der Anspruch auf Freistellung um einen Arbeitstag. In den Fällen der Buchstaben l und m vermindert sich der Anspruch auf Freistellung um jeden in den Anspruchszeitraum fallenden arbeitsfreien Tag.

(3) Zur Teilnahme an Tagungen kann den gewählten Vertretern der Kreisvorstände, der Bezirksvorstände, der Bundesabteilungsvorstände sowie des Hauptvorstandes auf Anforderung der vertragschließenden Gewerkschaft Arbeitsbefreiung bis zu sechs Arbeitstagen im Jahr unter Lohnfortzahlung erteilt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen.

Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen mit dem Bund bzw. mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder kann auf Anforderung der vertragschließenden Gewerkschaft Arbeitsbefreiung unter Lohnfortzahlung ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.

(4) Bei Verhinderung anderer Art, namentlich durch dringende persönliche Angelegenheiten des Arbeiters, kann das Fernbleiben von der Arbeit unter Fortzahlung des Lohnes erlaubt werden. Ein Rechtsanspruch wird hierdurch nicht begründet.

(5) In begründeten Einzelfällen kann das Fernbleiben von der Arbeit ohne Lohnfortzahlung erlaubt werden, wenn es die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse zulassen.

§ 34

Lohnfortzahlung an Wochenfeiertagen

(1) Für die Fortzahlung des Lohnes an Wochenfeiertagen gilt § 2 des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

Ist ein Arbeiter ohne Lohn beurlaubt, erhält er für einen in diesen Urlaub fallenden Wochenfeiertag keinen Lohn. Dagegen wird der Lohn für den Wochenfeiertag gezahlt, wenn der Urlaub am Tage nach dem Wochenfeiertag beginnt oder am Tage vor dem Wochenfeiertag endet. Das gleiche gilt für Sonntage, auf die ein Feiertag fällt, falls sonntags dienstplanmäßig gearbeitet wird.

(2) Wird nach § 15 Abs. 6 die dienstplanmäßige Sonntagsarbeit oder Wochenfeiertagsarbeit ausnahmsweise an einem Wochenfeiertag ausgeglichen, wird für die ausgeglichenen Arbeitsstunden ebenfalls der Lohn nach Absatz 1 Unterabs. 1 fortgezahlt.

§ 35

Lohnfortzahlung bei Arbeitsausfall in besonderen Fällen

(1) Bei Arbeitsausfall infolge vorübergehender Betriebsstörungen betriebstechnischer oder wirtschaftlicher Art, z. B. Mangel an Rohstoffen oder Betriebsstoffen, wird dem durch den Arbeitsausfall betroffenen Arbeiter der Lohn für die ausgefallene Arbeitszeit fortgezahlt, jedoch längstens für die Dauer von sechs aufeinander folgenden Arbeitstagen. Das gleiche gilt für Arbeitsausfall infolge behördlicher Maßnahmen. Der Lohn wird nur

gezahlt, wenn der Arbeiter ordnungsgemäß an der Arbeitsstelle erschienen ist und sich zur Arbeit gemeldet hat, es sei denn, daß der Arbeitgeber auf das Erscheinen des Arbeiters zur Arbeit ausdrücklich oder stillschweigend verzichtet hat. Der Arbeitgeber ist berechtigt zu verlangen, daß die ausgefallene Arbeitszeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Arbeitszeitordnung, innerhalb von zwei Wochen ohne nochmalige Bezahlung nachgeholt wird.

(2) Bei Arbeitsversäumnis, die infolge von technisch bedingten Verkehrsstörungen oder infolge von Naturereignissen am Wohn- oder Arbeitsort oder auf dem Wege zur Arbeit unvermeidbar ist und nicht durch Leistungsverchiebung ausgeglichen werden kann, wird der Lohn für die ausgefallene Arbeitszeit, jedoch längstens für zwei aufeinander folgende Kalendertage, fortgezahlt.

§ 36

Lohnzahlung bei Abordnung

Bei einer Abordnung an einen Ort außerhalb des ständigen Beschäftigungsortes erhält der Arbeiter den Lohn für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden, jedoch mindestens für jeden Tag der Abordnung einschließlich der Reisetage den Lohn für soviel Stunden, wie er am ständigen Beschäftigungsort geleistet hätte. Daneben wird Reisekostenentschädigung nach § 38 gewährt.

§ 37

Sicherung des Lohnstandes bei Leistungsminderung

(1) Ist der Arbeiter, der eine mindestens einjährige Beschäftigungszeit zurückgelegt hat, infolge eines Unfalls, den er in Ausübung oder infolge seiner Arbeit ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit erlitten hat, in seiner Lohngruppe nicht mehr voll leistungsfähig und wird er deshalb in einer niedrigeren Lohngruppe weiterbeschäftigt, wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem jeweiligen Monatstabellenlohn der bisherigen und der neuen Lohngruppe als persönliche Zulage gewährt. Lohnzuschläge nach § 29, die der Arbeiter bei Eintritt der Leistungsminderung mindestens fünf Jahre für mindestens drei Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit bezogen hat, erhält er in der zuletzt bezogenen Höhe weiter. Dies gilt unter den Voraussetzungen des Satzes 2 auch für Lohnzuschläge nach § 29, die in einem Pauschalzuschlag oder in einem Gesamtpauschalloon gemäß § 30 Abs. 6 enthalten sind. Lohnzuschläge nach § 29, die der Arbeiter in der niedrigeren Lohngruppe erhält, werden nur insoweit gezahlt, als sie über die Lohnzuschläge nach Satz 2 hinausgehen.

Das gleiche gilt bei einer Berufskrankheit im Sinne der Reichsversicherungsordnung nach einer mindestens zweijährigen Beschäftigungszeit.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend

- für Arbeiter nach zehnjähriger Beschäftigungszeit, wenn die Leistungsminderung durch eine Gesundheitsschädigung hervorgerufen wurde, die durch fortwirkende schädliche Einflüsse der Arbeit eingetreten ist,
- für mindestens 53 Jahre alte Arbeiter nach fünfzehnjähriger Beschäftigungszeit, wenn die Leistungsminderung durch Abnahme der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten infolge langjähriger Arbeit verursacht ist,
- für mindestens 50 Jahre alte Arbeiter nach zwanzigjähriger Beschäftigungszeit, wenn die Leistungsminderung durch Abnahme der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten infolge langjähriger Arbeit verursacht ist,
- für Arbeiter nach fünfundzwanzigjähriger Beschäftigungszeit, wenn die Leistungsminderung durch Abnahme der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten infolge langjähriger Arbeit verursacht ist.

Wenn der Arbeiter erst in den letzten zwei Jahren vor Eintritt der Leistungsminderung in seine Lohngruppe aufgerückt war, erhält er den jeweiligen Monatstabellenlohn der Lohngruppe, in der er vorher war.

Protokollnotiz zu Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 2:

Ein Lohnzuschlag gilt auch dann als gewährt, wenn der Arbeiter den Lohnzuschlag vorübergehend wegen Arbeitsunfähigkeit, Erholungsurlaubs oder Arbeitsbefreiung nicht erhalten hat.

beitsunfähigkeit, Erholungsurlaubs oder Arbeitsbefreiung nicht erhalten hat.

Protokollnotiz zu Absatz 2 Unterabs. 1:

Ist streitig, ob der erforderliche Ursachenzusammenhang vorliegt, soll auf Verlangen die Stellungnahme eines Arztes des beiderseitigen Vertrauens eingeholt werden. Ist kein anderer Kostenträger zuständig, trägt die Kosten der Arbeitgeber, wenn der Anspruch auf Lohnsicherung endgültig zuerkannt ist; anderenfalls trägt sie der Arbeiter.

§ 38

Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen

(1) Für die Erstattung von

- Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge (Reisekostenvergütung),
- Auslagen aus Anlaß der Abordnung (Trennungsgeld bzw. Trennungsentschädigung),
- Auslagen für Reisen zur Einstellung vor Begründung des Arbeitsverhältnisses,
- Auslagen für Ausbildungs- und Fortbildungsreisen, die teilweise in dienstlichem oder betrieblichem Interesse liegen und
- Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle aus besonderem dienstlichem oder betrieblichem Anlaß

sind die für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen mit folgenden Maßnahmen sinngemäß anzuwenden:

- Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten wie folgt erstattet:

Beim Benutzen von	bis zu den Kosten der
Land- oder Wasserfahrzeugen	zweiten Klasse,
Luftfahrzeugen	Touristen- oder Economyklasse,
Schlafwagen	Touristenklasse,
den Arbeitern der Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen beim Benutzen von Land- oder Wasserfahrzeugen	bei Strecken über 100 km bis zu den Kosten der ersten Klasse.

- Für die Bemessung des Tage- und Übernachtungsgeldes werden die Arbeiter der Reisekostenstufe A, die Arbeiter des Landes Hessen der Reisekostenstufe II zugeteilt.

(2) Verlängert sich bei vorübergehender Beschäftigung an einer anderen Arbeitsstelle innerhalb des Beschäftigungsortes der Weg des Arbeiters zur Arbeitsstelle um mehr als 4 km, werden die Vorschriften über Dienstgänge angewendet.

§ 39

Lohn und besondere Entschädigung bei Dienstreisen

(1) Bei der Dienstreise erhält der Arbeiter den Lohn für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden, jedoch mindestens für jeden Reisetag für so viel Stunden, wie er am Beschäftigungsort geleistet hätte.

(2) Der Arbeiter, der an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, an dem er nicht dienstplanmäßig zu arbeiten hat, eine Dienstreise ausführt, erhält für den an diesem Tag zwischen dem Wohnort und dem auswärtigen Beschäftigungsort oder zwischen zwei auswärtigen Beschäftigungsorten zurückgelegten Weg eine Entschädigung. Die Entschädigung beträgt für jede volle Reise-stunde die Hälfte, insgesamt jedoch höchstens das Vierfache des auf eine Stunde entfallenden Anteils des um den im Monatslohnvertrag vereinbarten Betrag verminderten Monatstabellenlohnes. Für die Bemessung der Reisedauer sind die für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Vorschriften des Reisekostenrechts sinngemäß anzuwenden.

(3) Neben dem Lohn und der Entschädigung wird Reisekostenentschädigung nach § 38 gewährt.

§ 40

Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld bzw. Trennungsentschädigung

Für die Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld bzw. Trennungsentschädigung sind die für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen mit folgenden Maßgaben sinngemäß anzuwenden:

1. Bei der Anwendung des § 10 des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) oder der entsprechenden Vorschriften der Umzugskostengesetze der Länder ist die Tarifklasse II maßgebend.
2. Die Umzugskostenvergütung aus Anlaß der Einstellung an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 BUKG oder die entsprechenden Vorschriften der Umzugskostengesetze der Länder) darf nur bei Einstellung auf einem Arbeitsplatz, den der Arbeiter zur Befriedigung eines dringenden dienstlichen Bedürfnisses auf die Dauer von mindestens zwei Jahren besetzen soll, zugesagt werden.
Die Umzugskostenvergütung kann unverheirateten Arbeitern ohne eigene Wohnung im Sinne des § 10 Abs. 3 des BUKG oder der entsprechenden Vorschriften der Umzugskostengesetze der Länder nach Ablauf eines Monats auch bei Einstellung auf einem Arbeitsplatz zugesagt werden, der nicht auf die Dauer von mindestens zwei Jahren besetzt werden soll.
3. Endet das Arbeitsverhältnis aus einem von dem Arbeiter zu vertretenden Grunde vor Ablauf von zwei Jahren nach einem Umzug, für den Umzugskostenvergütung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Nrn. 3 und 4 des BUKG oder der entsprechenden Vorschriften der Umzugskostengesetze der Länder zugesagt worden war, hat der Arbeiter die Umzugskostenvergütung zurückzuzahlen. Dies gilt nicht für eine nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des BUKG oder nach den entsprechenden Vorschriften der Umzugskostengesetze der Länder zugesagte Umzugskostenvergütung,
 - a) wenn sich an das Arbeitsverhältnis ein Arbeitsverhältnis unmittelbar anschließt
 - aa) mit dem Bund, mit einem Land, mit einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband oder einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
 - bb) mit einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die diesen Tarifvertrag, den MTArb-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet,
 - b) wenn das Arbeitsverhältnis auf Grund einer Kündigung durch den Arbeiter endet.
4. In den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 3, § 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des BUKG oder der entsprechenden Vorschriften der Umzugskostengesetze der Länder kann Umzugskostenvergütung zugesagt werden, wenn das Arbeitsverhältnis nicht aus einem von dem Arbeiter zu vertretenden Grunde endet. Dies gilt auch für einen ausgeschiedenen Arbeiter, wenn das Arbeitsverhältnis nicht aus einem von ihm zu vertretenden Grunde geendet hat oder der Arbeiter wegen Bezugs einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Vollendung des 65. Lebensjahres aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist.

Abschnitt VII

Sozialbezüge

§ 41

Sozialzuschlag

(1) Neben dem Lohn und dem Urlaubslohn erhält der Arbeiter als Sozialzuschlag den Betrag, den er bei Vorliegen der gleichen persönlichen Verhältnisse als Angestellter nach § 29 des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) als kinderbezogenen Anteil des Ortszuschla-

ges der Tarifklasse II erhalten würde. Soweit nach § 29 BAT auf den kinderbezogenen Anteil des Ortszuschlages § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT anzuwenden ist, gilt für die Berechnung des Sozialzuschlages anstelle des § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT der § 30 Abs. 2 Unterabs. 1.

(2) § 30 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 42

Krankenbezüge

(1) Wird der Arbeiter durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, erhält er Krankenbezüge nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt auch die Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, die ein Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken- oder Unfallversicherung, eine Verwaltungsbehörde der Kriegsopferversorgung oder ein sonstiger Sozialleistungsträger bewilligt hat und die in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation stationär durchgeführt wird. Bei Arbeitern, die nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse oder nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, gilt Satz 1 dieses Unterabsatzes entsprechend, wenn eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ärztlich verordnet worden ist und stationär in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder einer vergleichbaren Einrichtung durchgeführt wird.

Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1 gilt ferner eine Arbeitsverhinderung, die infolge einer nicht rechtswidrigen Sterilisation oder eines nicht rechtswidrigen oder nicht strafbaren Abbruchs der Schwangerschaft eintritt.

(2) Der Arbeiter erhält bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe des Urlaubslohnes – ggf. zuzüglich des Sozialzuschlages –, der ihm zustehen würde, wenn er Erholungsurlaub hätte.

Wird der Arbeiter infolge derselben Krankheit (Absatz 1) erneut arbeitsunfähig, hat er wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankenbezüge nach Unterabsatz 1 für einen weiteren Zeitraum von sechs Wochen, wenn

- a) er vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig war oder
- b) seit dem Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen ist.

Der Anspruch auf die Krankenbezüge nach den Unterabsätzen 1 und 2 wird nicht dadurch berührt, daß der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit kündigt. Das gleiche gilt, wenn der Arbeiter das Arbeitsverhältnis aus einem vom Arbeitgeber zu vertretenden Grund kündigt, der den Arbeiter zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

Endet das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der in den Unterabsätzen 1 oder 2 genannten Frist von sechs Wochen nach dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, ohne daß es einer Kündigung bedarf, oder infolge einer Kündigung aus anderen als den in Unterabsatz 3 bezeichneten Gründen, endet der Anspruch mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses.

(3) Nach Ablauf des nach Absatz 2 maßgebenden Zeitraumes erhält der Arbeiter für den Zeitraum, für den ihm Krankengeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden, als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuß. Dies gilt nicht,

- a) wenn der Arbeiter Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI) oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,

- b) in den Fällen des Absatzes 1 Unterabs. 3,
- c) für den Zeitraum, für den die Arbeiterin Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 200 RVO oder nach § 13 Abs. 2 MuSchG hat.

(4) Der Krankengeldzuschuß wird bei einer Beschäftigungszeit

- a) von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche,
- b) von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 26. Woche

seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, gezahlt.

Vollendet der Arbeiter im Laufe der Arbeitsunfähigkeit eine Beschäftigungszeit von mehr als einem Jahr bzw. von mehr als drei Jahren, wird der Krankengeldzuschuß gezahlt, als ob er die maßgebende Beschäftigungszeit bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätte.

In den Fällen des Absatzes 1 Unterabs. 2 wird die Zeit der Maßnahme bis zu höchstens zwei Wochen nicht auf die Fristen des Unterabsatzes 1 angerechnet.

(5) Innerhalb eines Kalenderjahres können die Bezüge nach Absatz 2 Unterabs. 1 oder 2 und der Krankengeldzuschuß bei einer Beschäftigungszeit

- a) von mehr als einem Jahr längstens für die Dauer von 13 Wochen,
- b) von mehr als drei Jahren längstens für die Dauer von 26 Wochen

bezogen werden; Absatz 4 Unterabs. 3 gilt entsprechend.

Erstreckt sich eine Erkrankung ununterbrochen von einem Kalenderjahr in das nächste Kalenderjahr oder erleidet der Arbeiter im neuen Kalenderjahr innerhalb von 13 Wochen nach Wiederaufnahme der Arbeit einen Rückfall, bewendet es bei dem Anspruch aus dem vorhergehenden Jahr.

Bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Absatz 2 ergebende Anspruch.

(6) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, wird der Krankengeldzuschuß ohne Rücksicht auf die Beschäftigungszeit bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, gezahlt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

(7) Krankengeldzuschuß wird nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an der Arbeiter Bezüge auf Grund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung (einschließlich eines rentenersetzenden Übergangsgeldes im Sinne des § 116 Abs. 1 Satz 2 SGB VI), aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Arbeitgeber oder ein anderer Arbeitgeber, der diesen Tarifvertrag, den MTArb-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts angewendet hat, die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat.

Überzahlter Krankengeldzuschuß und sonstige überzahlte Bezüge gelten als Vorschuße auf die zustehenden Bezüge im Sinne des Unterabsatzes 1. Die Ansprüche des Arbeiters gehen insoweit auf den Arbeitgeber über; § 53 SGB I bleibt unberührt.

Der Arbeitgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrages, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Unterabsatzes 1 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, der Arbeiter hat dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheides schuldhaft verspätet mitgeteilt.

(8) Der Krankengeldzuschuß wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und dem Nettourlaubslohn gezahlt. Nettourlaubslohn ist der Urlaubslohn (§ 48 Abs. 2 bis 6) – ggf. zuzüglich des Sozialzuschlages –, vermindert um die gesetzlichen Abzüge.

(9) Anspruch auf den Krankengeldzuschuß nach den Absätzen 3 bis 8 hat auch der Arbeiter, der in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit ist. Dabei sind für die Anwendung des Absatzes 8 die Leistungen zugrunde zu legen, die dem Arbeiter als Pflichtversicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Ein Verschulden im Sinne des Absatzes 1 liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

Protokollnotiz zu Absatz 6:

Hat der Arbeiter in einem Fall des Absatzes 6 die Arbeit vor Ablauf der Bezugsfrist von 26 Wochen wieder aufgenommen und wird er vor Ablauf von sechs Monaten auf Grund desselben Arbeitsunfalls oder derselben Berufskrankheit erneut arbeitsunfähig, wird der Ablauf der Bezugsfrist, wenn dies für den Arbeiter günstiger ist, um die Zeit der Arbeitsfähigkeit hinausgeschoben.

Übergangsvorschrift zu Absatz 3 Satz 2 Buchst. a:

Einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI) steht eine Rente wegen Invalidität (Artikel 2 §§ 7, 45 RÜG) gleich.

§ 42 a

Anzeige- und Nachweispflichten

(1) In den Fällen des § 42 Abs. 1 Unterabs. 1 und 3 ist der Arbeiter verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Arbeiter eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden allgemeinen Arbeitstag der Dienststelle oder des Betriebes vorzulegen. Der Arbeitgeber ist berechtigt, in Einzelfällen die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist der Arbeiter verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Hält sich der Arbeiter bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit im Ausland auf, ist er darüber hinaus verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit, deren voraussichtliche Dauer und die Adresse am Aufenthaltsort in der schnellstmöglichen Art der Übermittlung mitzuteilen. Die durch die Mitteilung entstehenden Kosten hat der Arbeitgeber zu tragen. Darüber hinaus ist der Arbeiter, wenn er Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, verpflichtet, auch dieser die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich anzuzeigen. Kehrt ein arbeitsunfähiger erkrankter Arbeiter in das Inland zurück, ist er verpflichtet, dem Arbeitgeber seine Rückkehr unverzüglich anzuzeigen.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Fortzahlung der Bezüge zu verweigern, solange der Arbeiter die von ihm nach Unterabsatz 1 vorzulegende ärztliche Bescheinigung nicht vorlegt oder den ihm nach Unterabsatz 2 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt, es sei denn, daß der Arbeiter die Verletzung dieser ihm obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten hat.

(2) In den Fällen des § 42 Abs. 1 Unterabs. 2 ist der Arbeiter verpflichtet, dem Arbeitgeber den Zeitpunkt des Antritts der Maßnahme, die voraussichtliche Dauer und die Verlängerung der Maßnahme unverzüglich mitzuteilen und ihm

- a) eine Bescheinigung über die Bewilligung der Maßnahme durch einen Sozialleistungsträger nach § 42 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 oder
- b) eine ärztliche Bescheinigung über die Erforderlichkeit der Maßnahme im Sinne des § 42 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 2

unverzüglich vorzulegen. Absatz 1 Unterabs. 3 gilt entsprechend.

§ 43

Forderungsübergang bei Dritthaftung

(1) Kann der Arbeiter auf Grund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstauffalls beanspruchen, der ihm durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, geht dieser Anspruch insoweit auf den Arbeitgeber über, als dieser dem Arbeiter Krankenbezüge und sonstige Bezüge gezahlt und darauf entfallende, vom Arbeitgeber zu tragende Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit, Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Pflegeversicherung sowie Umlagen (einschließlich der Pauschalsteuer) zu Einrichtungen der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung abgeführt hat.

(2) Der Arbeiter hat dem Arbeitgeber unverzüglich die zur Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs erforderlichen Angaben zu machen.

(3) Der Forderungsübergang nach Absatz 1 kann nicht zum Nachteil des Arbeiters geltend gemacht werden.

(4) Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Zahlung der Krankenbezüge und sonstiger Bezüge zu verweigern, wenn der Arbeiter den Übergang eines Schadensersatzanspruchs gegen einen Dritten auf den Arbeitgeber verhindert, es sei denn, daß der Arbeiter die Verletzung dieser ihm obliegenden Verpflichtungen nicht zu vertreten hat.

§ 44

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Der Arbeiter hat Anspruch auf Versicherung unter eigener Beteiligung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe eines besonderen Tarifvertrages.

§ 45

Jubiläumszuwendungen

(1) Arbeiter erhalten als Jubiläumszuwendung bei Vollendung einer Jubiläumszeit (Absatz 2)

von 25 Jahren	600 DM,
von 40 Jahren	800 DM,
von 50 Jahren	1000 DM.

(2) Jubiläumszeit im Sinne des Absatzes 1 ist die Beschäftigungszeit.

Anzurechnen sind ferner

- a) nach Vollendung des 18. Lebensjahres beruflich im Beamten-, Angestellten- oder Arbeitsverhältnis verbrachte Zeiten einer Tätigkeit
 - aa) beim Bund, bei den Ländern, bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Bereich der Bundesrepublik Deutschland und sonstigen Mitgliedern der Arbeitgeberverbände, die der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehören,
 - bb) bei kommunalen Spitzenverbänden,
 - cc) bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
 während derer die vorgenannten Arbeitgeber von diesem oder einem Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts erfaßt waren,
- b) die Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr, Zeiten des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und Zeiten des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz sowie Zeiten einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer, soweit diese vom Wehr- oder Zivildienst befreit,
- c) die im Soldatenverhältnis in der Bundeswehr zurückgelegten Zeiten, soweit sie nicht nach Buchstabe b anzurechnen sind,
- d) im Bereich des Bundes die Zeiten nach dem 5. Mai 1955, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres ununterbrochen im Dienst der Stationierungstreitkräfte abgeleistet worden sind, wenn sich der Arbeiter unverzüglich nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit den Stationierungstreitkräften um Einstellung beim

Bund beworben hat und innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Beendigung dieses Arbeitsverhältnisses eingestellt wird;

§ 6 Abs. 1 Unterabs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

Zur Jubiläumszeit rechnen auf Antrag auch die Zeiten, die bei dem Arbeitgeber oder seinem Rechtsvorgänger in einem Beschäftigungsverhältnis vor Vollendung des 18. Lebensjahres oder in einem Ausbildungsverhältnis zurückgelegt worden sind, sofern sie nicht vor einem Ausscheiden im Sinne des § 6 Abs. 1 Unterabs. 3 liegen.

§ 6 Abs. 4 gilt für die Jubiläumszeit entsprechend.

(3) Zeiten in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis mit weniger als der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit werden in vollem Umfang berücksichtigt; § 6 Abs. 1 Unterabs. 2 gilt entsprechend. Nichtvollbeschäftigte erhalten von der Jubiläumszuwendung den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht.

(4) Vollendet der Arbeiter während der Zeit eines Sonderurlaubs nach § 55 Abs. 2, für den der Arbeitgeber nach § 55 Abs. 3 Satz 2 vor Antritt ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat, eine Jubiläumszeit nach Absatz 1, wird ihm bei Wiederaufnahme der Arbeit die Jubiläumszuwendung für die zuletzt vollendete Jubiläumszeit gewährt.

(5) Ist bereits aus Anlaß einer nach anderen Bestimmungen berechneten Jubiläumszeit eine Jubiläumszuwendung gewährt worden, ist sie auf die Jubiläumszuwendung nach Absatz 1 anzurechnen.

§ 46

Beihilfen und Unterstützungen

Für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie von Unterstützungen werden die bei dem Arbeitgeber jeweils geltenden Bestimmungen angewendet. Aufwendungen im Sinne des § 9 der Beihilfevorschriften des Bundes sind nicht beihilfefähig. Nicht vollbeschäftigte Arbeiter erhalten von der errechneten Beihilfe den Teil, der dem Verhältnis entspricht, in dem die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters zu der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit steht.

§ 47

Sterbegeld

(1) Beim Tode des Arbeiters, der zur Zeit seines Todes nicht nach § 55 beurlaubt gewesen ist und dessen Arbeitsverhältnis zur Zeit seines Todes nicht nach § 62 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5 geruht hat, erhalten

- a) der überlebende Ehegatte,
- b) die Abkömmlinge des Arbeiters

Sterbegeld.

(2) Sind Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, ist Sterbegeld auf Antrag zu gewähren

- a) Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern sowie Stiefkindern, wenn sie zur Zeit des Todes des Arbeiters mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn der Verstorbene ganz oder überwiegend ihr Ernährer gewesen ist,
- b) sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen.

(3) Als Sterbegeld wird für den Sterbetag und die restlichen Tage des Sterbemontats der anteilige Monatsregelohn (§ 30 Abs. 3) sowie für zwei weitere Monate der Monatsregelohn des Verstorbenen gewährt. Bei einem nicht vollbeschäftigten Arbeiter vermindert sich das Sterbegeld nach Satz 1 im Verhältnis der mit ihm vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit nach § 15 Abs. 1.

Zu dem Sterbegeld nach Unterabsatz 1 wird der Sozialzuschlag in der zuletzt bezogenen Höhe gezahlt.

Das Sterbegeld wird in einer Summe ausgezahlt.

(4) Sind an den Verstorbenen Bezüge oder Vorschüsse über den Sterbetag hinaus gezahlt worden, werden diese auf das Sterbegeld angerechnet.

(5) Die Zahlung an einen der nach Absatz 1 oder 2 Berechtigten bringt den Anspruch der übrigen gegenüber dem Arbeitgeber zum Erlöschen. Sind Berechtigte nach Absatz 1 oder 2 nicht vorhanden, werden über den Sterbetag hinaus gezahlte Bezüge für den Sterbemonat nicht zurückgefordert.

§ 31 Abs. 6 gilt entsprechend.

(6) Wer den Tod des Arbeiters vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch auf das Sterbegeld.

(7) Das Sterbegeld verringert sich um den Betrag, den die Berechtigten nach Absatz 1 oder Absatz 2 als Sterbegeld aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer Ruhelgeleinrichtung erhalten.

Abschnitt VIII

Urlaub

§ 48

Erholungsurlaub

(1) Der Arbeiter hat in jedem Urlaubsjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Zahlung des Urlaubslohnes. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Als Urlaubslohn erhält der Arbeiter

- den Monatsregellohn und die Lohnzulagen, die nicht im Monatsregellohn enthalten sind, für die Stunden, die er während des Urlaubs dienstplanmäßig im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15) gearbeitet hätte und die entlohnt worden wären,
- nach Maßgabe des § 31 Abs. 2 Unterabs. 2 einen Zuschlag in der nach Absatz 3 berechneten Höhe für jede Stunde, für die nach Buchstabe a der Monatsregellohn gezahlt wird.

(3) Der Zuschlag nach Absatz 2 Buchst. b ergibt sich aus der Summe

- des Lohnes für Überstunden (§ 30 Abs. 5),
- der Zeitzuschläge nach § 27 Abs. 1 Buchst. b bis f,
- des Zeitzuschlages nach § 27 Abs. 1 Buchst. a für ausgeglichene Überstunden und
- der Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge (§ 29),

die für das vorangegangene Kalenderjahr zugestanden haben, geteilt durch die Zahl der in der Zeit vom 1. November des Vorjahres bis zum 31. Oktober des vorangegangenen Kalenderjahres dienstplanmäßig im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15) entlohten Arbeitsstunden.

Hat das Arbeitsverhältnis erst nach dem 30. Juni des vorangegangenen Kalenderjahres oder im laufenden Kalenderjahr begonnen, treten als Berechnungszeitraum für die Feststellung der Summe der Lohnbestandteile nach Unterabsatz 1 Buchst. a bis d an die Stelle des vorangegangenen Kalenderjahres die vor Beginn des Urlaubs abgerechneten Lohnzeiträume (§ 31 Abs. 1) und als Berechnungszeitraum für die Feststellung der Zahl der dienstplanmäßig im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15) entlohten Arbeitsstunden an die Stelle des Zeitraumes vom 1. November des Vorjahres bis zum 31. Oktober des vorangegangenen Kalenderjahres die vor Beginn des Urlaubs abgerechneten Lohnzeiträume (§ 31 Abs. 1) mit Ausnahme der beiden letzten abgerechneten Lohnzeiträume. Hat das Arbeitsverhältnis bei Beginn des Urlaubs mindestens sechs volle Kalendermonate bestanden, bleibt der danach berechnete Zuschlag für den Rest des Urlaubsjahres maßgebend.

Sind nach Ablauf des Berechnungszeitraumes für die Feststellung der Summe der Lohnbestandteile nach Unterabsatz 1 Buchst. a bis d allgemeine Lohnerhöhungen eingetreten, erhöht sich der Zuschlag um 80 v. H. des Vmhundertsatzes der allgemeinen Lohnerhöhung.

(4) Ist nach § 30 Abs. 6 ein Gesamtpauschallohn vereinbart, ist dieser als Urlaubslohn fortzuführen. Ist nach § 30 Abs. 6 ein Gesamtpauschalzuschlag vereinbart, tritt dieser an die Stelle des Zuschlages nach Absatz 2 Buchst. b. Ist nach § 30 Abs. 6 ein Pauschallohn oder ein Pauschalzuschlag vereinbart, tritt dazu ein Zuschlag in sinnvoller Anwendung des Absatzes 2 Buchst. b, soweit die dort genannten Lohnbestandteile nicht in dem Pauschallohn oder in dem Pauschalzuschlag enthalten sind.

(5) Der Arbeiter, der im leistungsgebundenen Lohnverfahren im Sinne des § 21 Abs. 6 arbeitet, erhält anstelle des Lohnes nach Absatz 2 für jede Stunde, die er dienstplanmäßig im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit zu arbeiten hätte, den Lohn einschließlich der Zeitzuschläge nach § 27 Abs. 1 Buchst. a bis f, mit Ausnahme des Zeitzuschlages für Mehrarbeit, sowie der Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge (§ 29), der im Durchschnitt in dem letzten abgerechneten Lohnzeitraum (§ 31 Abs. 1) gezahlt worden ist, mit Ausnahme derjenigen Entschädigungen, die einen Aufwand abgelenken. Der Durchschnitt errechnet sich aus dem Lohn einschließlich der Zuschläge nach Satz 1, der in dem letzten abgerechneten Lohnzeitraum (§ 31 Abs. 1) gezahlt worden ist, geteilt durch die Zahl der dienstplanmäßig im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15) entlohten Arbeitsstunden. Sind nach Ablauf des letzten abgerechneten Lohnzeitraums (§ 31 Abs. 1) allgemeine Lohnerhöhungen eingetreten, erhöht sich der Lohn einschließlich der Zuschläge nach Satz 1 um den Vmhundertsatz der allgemeinen Lohnerhöhung.

(6) Bei dem nicht vollbeschäftigten Arbeiter treten

- a) an die Stelle der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 15 die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit und
- b) an die Stelle der Überstunden die über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden.

(7) Der Erholungsurlaub des Arbeiters, dessen durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage in der Woche verteilt ist (Fünftagewoche), beträgt

bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	26 Arbeitstage,
nach vollendetem 30. Lebensjahr	29 Arbeitstage,
nach vollendetem 40. Lebensjahr	30 Arbeitstage.

(8) Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen der Arbeiter dienstplanmäßig oder betriebsüblich zu arbeiten hat oder zu arbeiten hätte, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird. Endet eine Arbeitsschicht nicht an dem Kalendertag, an dem sie begonnen hat, gilt als Arbeitstag der Kalendertag, an dem die Arbeitsschicht begonnen hat.

Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf mehr als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, erhöht sich der Urlaub für jeden zusätzlichen Arbeitstag im Urlaubsjahr um $\frac{1}{260}$ des Urlaubs nach Absatz 7 zuzüglich eines etwaigen Zusatzurlaubs. Ein Zusatzurlaub nach § 48a und den entsprechenden Sonderregelungen hierzu, nach dem Schwerbehindertengesetz und nach Vorschriften für politisch Verfolgte bleibt dabei unberücksichtigt.

Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, vermindert sich der Urlaub für jeden zusätzlichen arbeitsfreien Tag im Urlaubsjahr um $\frac{1}{260}$ des Urlaubs nach Absatz 7 zuzüglich eines etwaigen Zusatzurlaubs. Ein Zusatzurlaub nach § 48a und den entsprechenden Sonderregelungen hierzu, nach dem Schwerbehindertengesetz und nach Vorschriften für politisch Verfolgte bleibt dabei unberücksichtigt.

Wird die Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit während des Urlaubsjahres auf Dauer oder jahreszeitlich bedingt vorübergehend geändert, ist die Zahl der Arbeitstage zugrunde zu legen, die sich ergeben würde, wenn die für die Urlaubszeit maßgebende Verteilung der Arbeitszeit für das ganze Urlaubsjahr gelten würde.

Verbleibt nach der Berechnung des Urlaubs nach den Unterabsätzen 2 bis 4 ein Bruchteil eines Urlaubstages

von 0,5 oder mehr, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; ein Bruchteil von weniger als 0,5 bleibt unberücksichtigt.

(9) Maßgebend für die Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Urlaubsjahres vollendet wird.

(10) Die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs mit Ausnahme des Zusatzurlaubs nach dem Schwerbehindertengesetz vermindert sich für jeden vollen Kalendermonat eines Sonderurlaubs nach § 55 oder eines Ruhens des Arbeitsverhältnisses nach § 62 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5 um ein Zwölftel. Die Verminderung unterbleibt für drei Kalendermonate eines Sonderurlaubs zum Zwecke der beruflichen Fortbildung, wenn eine Anerkennung nach § 55 Abs. 3 Satz 2 vorliegt.

(11) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, beträgt der Urlaubsanspruch ein Zwölftel für jeden vollen Beschäftigungsmonat. Scheidet der Arbeiter wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit (§ 62) oder infolge Erreichens der Altersgrenze (§ 63) aus dem Arbeitsverhältnis aus, beträgt der Urlaubsanspruch sechs Zwölftel, wenn das Arbeitsverhältnis in der ersten Hälfte, und zwölf Zwölftel, wenn es in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres endet. Satz 2 gilt nicht, wenn der Urlaub nach Absatz 10 Satz 1 zu vermindern ist.

(12) Vor Anwendung der Absätze 10 und 11 sind der Erholungsurlaub und ein etwaiger Zusatzurlaub mit Ausnahme des Zusatzurlaubs nach dem Schwerbehindertengesetz zusammenzurechnen.

(13) Bruchteile von Urlaubstagen werden – bei mehreren Bruchteilen nach ihrer Zusammenrechnung – einmal im Urlaubsjahr auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Absatz 8 Unterabs. 5 bleibt unberührt.

Protokollnotiz zu Absatz 3 Unterabs. 2:

Dem Beginn des Urlaubs stehen gleich

- a) ein freier Tag nach § 15 a,
- b) der Zeitpunkt, von dem an nach § 42 Krankenbezüge zu zahlen sind,
- c) der Erste des Kalendermonats, nach dem die Zuwendung nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder zu bemessen ist.

§ 48 a

Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nachtarbeit

(1) Der Arbeiter, der ständig nach einem Schichtplan (Dienstplan) eingesetzt ist, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 6 Satz 2) vorsieht, und dabei in einem Urlaubsjahr in je fünf Wochen durchschnittlich mindestens 40 Arbeitsstunden in der dienstplanmäßigen oder betriebsüblichen Nachtschicht leistet, erhält Zusatzurlaub.

Unterabsatz 1 gilt auch, wenn Wechselschichten (§ 15 Abs. 8 Unterabs. 6 Satz 2) nur deshalb nicht vorliegen, weil der Schichtplan (Dienstplan) eine Unterbrechung der Arbeit am Wochenende von höchstens 48 Stunden vorsieht.

(2) Der Zusatzurlaub nach Absatz 1 beträgt bei einer entsprechenden Arbeitsleistung im Kalenderjahr

bei der Fünftagewoche an mindestens	bei der Sechstagewoche an mindestens	im Urlaubsjahr
87 Arbeitstagen	104 Arbeitstagen	1 Arbeitstag
130 Arbeitstagen	156 Arbeitstagen	2 Arbeitstage
173 Arbeitstagen	208 Arbeitstagen	3 Arbeitstage
195 Arbeitstagen	234 Arbeitstagen	4 Arbeitstage

§ 48 Abs. 8 Unterabs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Arbeiter, der die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, jedoch seine Arbeit nach einem Schichtplan (Dienstplan) zu erheblich unterschiedlichen Zeiten (in Schichtarbeit oder im häufigen unregelmäßigen Wechsel mit Abweichungen von mindestens drei

Stunden) beginnt oder beendet, erhält bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens

110 Nachtarbeitsstunden	1 Arbeitstag,
220 Nachtarbeitsstunden	2 Arbeitstage,
330 Nachtarbeitsstunden	3 Arbeitstage,
450 Nachtarbeitsstunden	4 Arbeitstage

Zusatzurlaub im Urlaubsjahr.

(4) Der Arbeiter, der die Voraussetzungen der Absätze 1 und 3 nicht erfüllt, erhält bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens

150 Nachtarbeitsstunden	1 Arbeitstag,
300 Nachtarbeitsstunden	2 Arbeitstage,
450 Nachtarbeitsstunden	3 Arbeitstage,
600 Nachtarbeitsstunden	4 Arbeitstage

Zusatzurlaub im Urlaubsjahr.

(5) Für den Arbeiter, der spätestens mit Ablauf des Urlaubsjahres, in dem der Anspruch nach Absatz 9 Satz 2 entsteht, das 50. Lebensjahr vollendet hat, erhöht sich der Zusatzurlaub um einen Arbeitstag.

(6) Bei Anwendung der Absätze 3 und 4 werden nur die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1 bis 4 und die entsprechenden Sonderregelungen hierzu) in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich geleisteten Arbeitsstunden berücksichtigt. Die Absätze 3 und 4 gelten nicht, wenn die regelmäßige Arbeitszeit nach § 15 Abs. 2 Buchst. c verlängert ist.

(7) Zusatzurlaub nach den Absätzen 1 bis 4 darf insgesamt vier – in den Fällen des Absatzes 5 fünf – Arbeitstage für das Urlaubsjahr nicht überschreiten.

(8) Bei nicht vollbeschäftigten Arbeitern ist die Zahl der in den Absätzen 3 und 4 geforderten Arbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters zu kürzen. Ist die vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, ist der Zusatzurlaub in entsprechender Anwendung des § 48 Abs. 8 Unterabs. 3 Satz 1 und Unterabs. 5 zu ermitteln.

(9) Der Zusatzurlaub bemisst sich nach der bei demselben Arbeitgeber im vorangegangenen Kalenderjahr erbrachten Arbeitsleistung. Der Anspruch auf den Zusatzurlaub entsteht mit Beginn des auf die Arbeitsleistung folgenden Urlaubsjahres.

(10) Auf den Zusatzurlaub werden Zusatzurlaub und zusätzlich freie Tage angerechnet, die nach anderen Regelungen wegen Wechselschicht-, Schicht- oder Nachtarbeit oder wegen Arbeit an Theatern und Bühnen zustehen.

(11) Die Absätze 1 bis 10 gelten nicht für Arbeiter, die nach einem Schichtplan (Dienstplan) eingesetzt sind, der für den Regelfall Schichten von 24 Stunden Dauer vorsieht. Ist die Arbeitszeit in nicht unerheblichem Umfang anders gestaltet, gelten die Absätze 3 bis 10 für Zeiten der Arbeitsleistung (nicht Arbeitsbereitschaft und Ruhezeit).

Protokollnotiz zu Absatz 2:

Bei anderweitiger Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit ist die Zahl der Tage der Arbeitsleistung entsprechend zu ermitteln.

§ 49

Zusatzurlaub

(1) Der Arbeiter, der unter erheblicher Gefährdung der Gesundheit arbeitet, erhält, sofern er diese Arbeiten während des Urlaubsjahres mindestens sechs Monate überwiegend verrichtet, einen Zusatzurlaub.

(2) Die als gesundheitsgefährdend im Sinne des Absatzes 1 geltenden Arbeiten sowie die Höhe des Zusatzurlaubs werden besonders vereinbart.

(3) Im übrigen sind für Arbeiter des Bundes für die Gewährung eines Zusatzurlaubs hinsichtlich des Grundes und der Dauer die für die Beamten des Arbeitgebers

jeweils maßgebenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Dies gilt nicht für Bestimmungen über einen Zusatzurlaub der in § 48a geregelten Art.

(4) Der Arbeiter eines Landes mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 und weniger als 50 v. H. erhält einen Zusatzurlaub von drei Arbeitstagen.

(5) Zusatzurlaub nach diesem Tarifvertrag einschließlich Zusatzurlaub nach Besitzstandsregelungen sowie Zusatzurlaub

- a) für Arbeiter des Bundes nach dem Tarifvertrag vom 26. Juli 1960 betr. Zusatzurlaub für gesundheitsgefährdende Arbeiten,
- b) für Arbeiter der Länder nach dem Tarifvertrag vom 17. Dezember 1959 betr. Zusatzurlaub für gesundheitsgefährdende Arbeiten

in der jeweiligen Fassung und Zusatzurlaub nach sonstigen Bestimmungen wird nur bis zu insgesamt fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr gewährt. Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) dürfen im Urlaubsjahr zusammen 34 Arbeitstage nicht überschreiten.

Unterabsatz 1 ist auf Zusatzurlaub nach dem Schwerbehindertengesetz oder nach Vorschriften für politisch Verfolgte, Unterabsatz 1 Satz 2 auf Zusatzurlaub nach § 48a und den entsprechenden Sonderregelungen hierzu nicht anzuwenden.

Für die Anwendung des Unterabsatzes 1 gilt § 48 Abs. 8 und 10 bis 13 entsprechend.

§ 50

Verbot einer Erwerbstätigkeit während des Urlaubs

Der Arbeiter darf während des Urlaubs eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben. Übt er eine solche Tätigkeit aus, verliert er den Anspruch auf Urlaubslohn für die Tage der Erwerbstätigkeit.

§ 51

Wartezeit

Der Urlaubsanspruch kann erstmals nach einer Wartezeit von sechs Monaten, bei Jugendlichen von drei Monaten, die bei dem Arbeitgeber zurückgelegt sein muß, geltend gemacht werden, es sei denn, daß der Arbeiter vorher ausscheidet. Vor der Einstellung im laufenden Urlaubsjahr bei dem Arbeitgeber verbrachte Zeiten sind auf die Wartezeit anzurechnen.

§ 52

Anrechnungsvorschriften

(1) Der Urlaub, der für dasselbe Urlaubsjahr von einem anderen Arbeitgeber gewährt oder abgegolten worden ist oder abzugelten ist, wird auf die Urlaubsdauer angerechnet.

(2) Erkrankt der Arbeiter während des Urlaubs, werden die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Krankheitstage, an denen der Arbeiter arbeitsunfähig war, auf den Urlaub nicht angerechnet; § 42a Abs. 1 gilt entsprechend. Der Arbeiter hat sich jedoch nach planmäßigem Ablauf seines Urlaubs oder, falls die Krankheit länger dauert, nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zunächst dem Arbeitgeber zur Arbeitsleistung zur Verfügung zu stellen. Der Antritt des restlichen Urlaubs wird dann erneut festgesetzt.

§ 53

Erfüllung des Urlaubsanspruchs

(1) Der Urlaub ist spätestens bis zum Ende des Urlaubsjahres anzutreten.

Kann der Urlaub bis zum Ende des Urlaubsjahres nicht angetreten werden, ist er bis zum 30. April des folgenden Urlaubsjahres anzutreten. Kann der Urlaub aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen, wegen Arbeitsunfähigkeit oder wegen der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz nicht bis zum 30. April angetreten werden, ist er bis zum 30. Juni anzutreten. War ein innerhalb des Urlaubsjahres für dieses Urlaubsjahr festgelegter Urlaub auf Veranlassung des Arbeitgebers in die Zeit nach dem 31. Dezember des Urlaubsjahres verlegt worden und

konnte er wegen Arbeitsunfähigkeit nicht nach Satz 2 bis zum 30. Juni angetreten werden, ist er bis zum 30. September anzutreten.

Läuft die Wartezeit (§ 51) erst im Laufe des folgenden Urlaubsjahres ab, ist der Urlaub spätestens bis zum Ende dieses Urlaubsjahres anzutreten.

Urlaub, der nicht innerhalb der genannten Frist angetreten ist, verfällt.

(2) Der Urlaub ist grundsätzlich zusammenhängend zu gewähren und zu nehmen. Aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen kann der Urlaub in zwei Abschnitte geteilt werden. Auch auf Wunsch des Arbeiters ist eine Teilung des Urlaubs möglich, wenn es die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse zulassen. Ein Urlaubsteil soll so bemessen sein, daß der Arbeiter mindestens für zwei volle Wochen von der Arbeit befreit ist.

(3) Wann der Arbeiter den Urlaub nehmen kann, wird durch den Urlaubsplan bestimmt, der zu Beginn eines jeden Urlaubsjahres aufzustellen ist.

Der Urlaub ist zu gewähren, wenn der Arbeiter dies im Anschluß an eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation (§ 42 Abs. 1 Unterabs. 2) verlangt.

§ 54

Urlaubsabgeltung

(1) Ist im Zeitpunkt der Kündigung des Arbeitsverhältnisses der Urlaubsanspruch noch nicht erfüllt, ist der Urlaub, soweit dies dienstlich oder betrieblich möglich ist, während der Kündigungsfrist zu gewähren und zu nehmen. Soweit der Urlaub nicht gewährt werden kann oder die Kündigungsfrist nicht ausreicht, ist der Urlaub abzugelten. Entsprechendes gilt, wenn das Arbeitsverhältnis durch Auflösungsvertrag (§ 56 Abs. 1) oder wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 62) endet oder wenn das Arbeitsverhältnis nach § 62 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 5 zum Ruhen kommt.

Ist dem Arbeiter wegen eines vorsätzlich schuldhaften Verhaltens außerordentlich gekündigt worden oder hat der Arbeiter das Arbeitsverhältnis unberechtigtweise gelöst, wird lediglich derjenige Urlaubsanspruch abgegolten, der dem Arbeiter nach gesetzlichen Vorschriften bei Anwendung des § 48 Abs. 11 Satz 1 noch zustehen würde.

(2) Für jeden abzugeltenden Urlaubstag wird der Urlaubslohn ggf. zuzüglich des Sozialzuschlages gezahlt, der dem Arbeiter für einen Urlaubstag in dem Kalendermonat, in dem er ausgeschieden ist, zugestanden hätte.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Die Abgeltung unterbleibt, wenn der Arbeiter in unmittelbarem Anschluß in ein Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 40 Nr. 3 Satz 2 Buchst. a übertritt und dieser sich verpflichtet, den noch nicht verbrauchten Urlaub zu gewähren.

§ 55

Sonderurlaub

(1) Arbeitern soll auf Antrag Sonderurlaub ohne Lohnfortzahlung gewährt werden, wenn sie

- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

Der Sonderurlaub ist auf bis zu fünf Jahre zu befristen. Er kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Sonderurlaubs zu stellen.

(2) Sonderurlaub ohne Lohnfortzahlung aus anderen als den in Absatz 1 Unterabs. 1 genannten Gründen kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.

(3) Die Zeit des Sonderurlaubs nach den Absätzen 1 und 2 gilt nicht als Beschäftigungszeit nach § 6. In den

Fällen des Absatzes 2 gilt Satz 1 nicht, wenn der Arbeitgeber vor Antritt des Sonderurlaubs ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat.

Protokollnotiz:

Ein Sonderurlaub darf nicht unterbrochen werden für Zeiträume, in denen keine Arbeitsverpflichtung besteht.

Abschnitt IX

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

§ 56

Beendigung durch Auflösungsvertrag und Fristablauf

(1) Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit beendet werden (Auflösungsvertrag).

(2) Das Arbeitsverhältnis, das für eine kalendermäßig bestimmte Frist eingegangen ist, endet durch Zeitablauf.

(3) Das Arbeitsverhältnis, dessen Dauer nach seinem Zweck bestimmt ist oder das befristet bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses eingegangen ist, endet mit Erreichen des Zweckes bzw. mit dem Eintritt des Ereignisses. Der Arbeitgeber soll den Arbeiter angemessene Zeit vorher auf den Zeitpunkt der Beendigung der Arbeit hinweisen.

§ 57

Ordentliche Kündigung

(1) Bis zum Ende des sechsten Monats seit Beginn des Arbeitsverhältnisses und für Arbeiter unter 18 Jahren beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen zum Monatschluß.

(2) Im übrigen beträgt die Kündigungsfrist bei einer Beschäftigungszeit

bis zu einem Jahr	einen Monat zum Monatschluß,
nach einer Beschäftigungszeit	
von mehr als einem Jahr	sechs Wochen,
von mindestens fünf Jahren	drei Monate,
von mindestens acht Jahren	vier Monate,
von mindestens zehn Jahren	fünf Monate,
von mindestens zwölf Jahren	sechs Monate
zum Schluß eines Kalendervierteljahres.	

§ 58

Ausschluß der ordentlichen Kündigung

Nach einer Beschäftigungszeit (§ 6 ohne die nach § 73 Abschn. A berücksichtigten Zeiten) von mehr als 15 Jahren kann das Arbeitsverhältnis des Arbeiters, der das 40. Lebensjahr vollendet hat, durch den Arbeitgeber nur aus einem wichtigen Grunde gekündigt werden.

§ 59

Außerordentliche Kündigung

(1) Der Arbeitgeber und der Arbeiter sind berechtigt, das Arbeitsverhältnis aus einem wichtigen Grunde fristlos zu kündigen, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht zuzumuten werden kann.

(2) Die Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Der Kündigende muß dem anderen Teil auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich schriftlich mitteilen.

§ 60

Änderungskündigung

(1) Zur Änderung kann der Arbeitsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Wochenschluß gekündigt werden. Lehnt der Arbeiter die Fortsetzung seiner Tätigkeit zu den ihm angebotenen geänderten Vertragsbedingungen ab, gilt das Arbeitsverhältnis mit Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist als gelöst.

(2) Absatz 1 gilt auch für den Arbeiter, dem nach § 58 nur aus einem wichtigen Grunde gekündigt werden kann, wenn dringende dienstliche oder betriebliche Erfordernisse, insbesondere Arbeitsmangel oder Umbesetzung von Arbeitsplätzen aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen, eine Weiterbeschäftigung zu den bisherigen Vertragsbedingungen nachweisbar unmöglich machen. Die Kündigungsfrist im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 beträgt sechs Monate zum Schluß eines Kalendervierteljahres. Nach Wegfall der Gründe, die die Weiterbeschäftigung zu den bisherigen Vertragsbedingungen unmöglich gemacht haben, ist der Arbeiter bevorzugt wieder zu diesen Vertragsbedingungen zu beschäftigen.

§ 61

Schriftform der Kündigung

Kündigungen – auch außerordentliche – des Arbeitgebers bedürfen nach Ablauf der Probezeit der Schriftform. Der Kündigungsgrund soll in dem Kündigungsschreiben angegeben werden; § 59 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 62

Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

(1) Wird durch Bescheid eines Rentenversicherungsträgers festgestellt, daß der Arbeiter berufsunfähig oder erwerbsunfähig ist, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid zugestellt wird, wenn der Arbeiter eine außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung bestehende Versorgung durch den Arbeitgeber oder durch eine Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Arbeitgeber Mittel beigesteuert hat. Der Arbeiter hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheides unverzüglich zu unterrichten. Beginnt die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit erst nach der Zustellung des Rentenbescheides, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages. Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine befristete Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gewährt wird. In diesem Falle ruht das Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten von dem Tage an, der auf den nach Satz 1 oder 3 maßgebenden Zeitpunkt folgt, bis zum Ablauf des Tages, bis zu dem die befristete Rente bewilligt ist, längstens jedoch bis zum Ablauf des Tages, an dem das Arbeitsverhältnis endet.

Verzögert der Arbeiter schuldhaft den Rentenanspruch oder bezieht er Altersrente nach § 36 oder § 37 SGB VI oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert, tritt an die Stelle des Bescheides des Rentenversicherungsträgers das Gutachten eines Amtsarztes. Das Arbeitsverhältnis endet in diesem Falle mit Ablauf des Monats, in dem dem Arbeiter das Gutachten des Amtsarztes bekanntgegeben worden ist.

(2) Erhält der Arbeiter keine außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung bestehende Versorgung durch den Arbeitgeber oder durch eine Versorgungseinrichtung, zu der der Arbeitgeber Mittel beigesteuert hat, endet das Arbeitsverhältnis des kündbaren Arbeiters nach Ablauf der für ihn geltenden Kündigungsfrist, des unkündbaren Arbeiters nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres. Die Fristen beginnen für den rentenversicherten Arbeiter mit der Zustellung des Rentenbescheides, im übrigen mit der Bekanntgabe des Gutachtens des Amtsarztes an den Arbeiter. Der Arbeiter hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheides unverzüglich zu unterrichten. Beginnt die Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit erst nach der Zustellung des Rentenbescheides,

des, beginnen die Fristen mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages. Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(3) Liegt bei einem Arbeiter, der Schwerbehinderter im Sinne des Schwerbehindertengesetzes ist, in dem Zeitpunkt, in dem nach den Absätzen 1 und 2 das Arbeitsverhältnis wegen Berufsunfähigkeit endet, die nach § 22 des Schwerbehindertengesetzes erforderliche Zustimmung der Hauptfürsorgestelle noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsscheides der Hauptfürsorgestelle.

(4) Wird ein Arbeiter, dessen Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 oder 2 infolge Berufsunfähigkeit geendet hat, weiterbeschäftigt, ist mit ihm ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag zu schließen. Dieses Arbeitsverhältnis kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluß gekündigt werden. § 37 Abs. 2 sowie die §§ 57 und 58 werden nicht angewendet.

Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für den Arbeiter, der bei der Einstellung berufsunfähig ist.

(5) Nach Wiederherstellung der Berufsfähigkeit soll der Arbeiter, der bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Absatz 1 oder 2 bereits unkündbar war, auf Antrag bei seiner früheren Dienststelle oder bei seinem früheren Betrieb wieder eingestellt werden, wenn dort ein für ihn geeigneter Arbeitsplatz frei ist.

Übergangsvorschrift:

Einer Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit steht eine Rente wegen Invalidität (Artikel 2 §§ 7, 45 RÜG) gleich.

§ 63

Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichen der Altersgrenze, Weiterbeschäftigung

(1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeiter das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Soll der Arbeiter, dessen Arbeitsverhältnis nach Absatz 1 geendet hat, ausnahmsweise weiterbeschäftigt werden, ist mit ihm ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. In diesem Arbeitsvertrag ist der Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem das Arbeitsverhältnis spätestens endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf. Im übrigen kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsschluß gekündigt werden. In dem Arbeitsvertrag können die Vorschriften dieses Tarifvertrages ganz oder teilweise abgedungen werden, jedoch darf kein niedrigerer Lohn vereinbart werden als der Lohn der Lohngruppe, die der Tätigkeit des Arbeiters in dem neuen Arbeitsverhältnis entspricht. Die §§ 37, 57 und 58 werden nicht angewendet.

(3) Sind die sachlichen Voraussetzungen für die Erlangung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer anderen Altersversorgung noch nicht gegeben, und ist der Arbeiter noch voll leistungsfähig, soll er bis zum Eintritt der Voraussetzungen weiter beschäftigt werden, im allgemeinen jedoch nicht über drei Jahre hinaus.

§ 64

Zeugnisse und Arbeitsbescheinigungen

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist dem Arbeiter außer den Bescheinigungen auf Grund der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften ein Zeugnis über Art und Dauer der Beschäftigung auszustellen. Das Zeugnis ist auf Verlangen auf Leistung und Führung zu erstrecken.

Abschnitt X

Übergangsgeld

§ 65

Voraussetzungen für den Anspruch auf Übergangsgeld

(1) Der Arbeiter, der am Tage der Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- a) das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet und
- b) in einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis von mindestens zwei Jahren bei dem Arbeitgeber gestanden hat,

erhält beim Ausscheiden ein Übergangsgeld.

(2) Das Übergangsgeld wird nicht gewährt, wenn

- a) der Arbeiter das Ausscheiden selbst verschuldet hat,
- b) der Arbeiter selbst gekündigt hat,
- c) das Arbeitsverhältnis durch Auflösungsvertrag beendet ist,
- d) der Arbeiter eine Abfindung auf Grund des Kündigungsschutzgesetzes erhält,
- e) der Arbeiter auf Grund eines Vergleichs ausscheidet, in dem vom Arbeitgeber eine Geldzahlung ohne Arbeitsleistung zugebilligt wird,
- f) sich unmittelbar an das beendete Arbeitsverhältnis ein neues mit Einkommen verbundenes Beschäftigungsverhältnis anschließt,
- g) der Arbeiter eine ihm nachgewiesene Arbeitsstelle ausgeschlagen hat, deren Annahme ihm billigerweise zugemutet werden konnte,
- h) dem Arbeiter auf Grund Satzung, Gesetzes, Tarifvertrages oder sonstiger Regelung im Falle des Ausscheidens vor Eintritt eines Versicherungsfalles im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung eine Versorgungsrente oder vergleichbare Leistung gewährt wird oder die Anwartschaft auf eine dieser Leistungen gesichert ist,
- i) der Arbeiter aus eigener Erwerbstätigkeit eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Leistungen aus einer Versicherung oder Versorgung erhält oder beanspruchen kann, zu der der Arbeitgeber oder ein anderer Arbeitgeber, der diesen Tarifvertrag oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet, Mittel ganz oder teilweise beisteuert oder beigesteuert hat.

(3) Auch in den Fällen des Absatzes 2 Buchst. b und c wird Übergangsgeld gewährt, wenn

- 1. der Arbeiter wegen
 - a) eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaus,
 - b) einer Körperbeschädigung, die ihn zur Fortsetzung der Arbeit unfähig macht,
 - c) einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung, die seine Arbeitsfähigkeit für längere Zeit wesentlich herabsetzt,
 - 2. die Arbeiterin außerdem wegen
 - a) Schwangerschaft,
 - b) Niederkunft in den letzten drei Monaten
- gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

(4) Geht der Arbeiter innerhalb der Zeit, während der Übergangsgeld zu zahlen ist (§ 67 Abs. 1), ein neues mit Einkommen verbundenes Beschäftigungsverhältnis ein oder wird ihm während dieser Zeit eine Arbeitsstelle nachgewiesen, deren Annahme ihm billigerweise zugemutet werden kann, steht ihm Übergangsgeld von dem Tage an nicht mehr zu, an dem er das neue Beschäftigungsverhältnis angetreten hat oder hätte antreten können.

§ 66

Bemessung des Übergangsgeldes

(1) Das Übergangsgeld beträgt für jedes volle Jahr der dem Ausscheiden vorangegangenen ununterbrochenen Beschäftigungszeit (§ 6 ohne die nach § 73 Abschn. A berücksichtigten Zeiten) einen Wochenlohn, höchstens jedoch das Sechzehnfache eines Wochenlohnes.

(2) Wochenlohn im Sinne des Absatzes 1 ist der auf eine Stunde entfallende Anteil des vor dem Tage des Ausscheidens zustehenden Monatstabellenlohnes, vervielfacht mit der Zahl der Arbeitsstunden, die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15) gearbeitet und entlohnt worden sind, zuzüglich des anteiligen Sozialzuschlags. Steht am Tage vor dem Ausscheiden kein Lohn zu, wird das Übergangsgeld so bemessen, als ob der Arbeiter an diesem Tage gearbeitet hätte.

(3) Als Unterbrechung gilt jeder Zeitraum von mindestens einem Werktag, in dem ein Arbeitsverhältnis nicht bestanden hat. Als Unterbrechung gilt es nicht, wenn der Arbeiter in dem zwischen zwei Arbeitsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank gewesen ist oder die Zeit zur Ausführung eines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.

(4) Ist dem Arbeiter schon einmal Übergangsgeld oder eine Abfindung gewährt worden, bleibt die davorliegende Beschäftigungszeit bei der Bemessung des Übergangsgeldes unberücksichtigt.

(5) Werden dem Arbeiter laufende Versorgungsbezüge, laufende Unterstützungen, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, sonstige laufende Bezüge aus öffentlichen Mitteln, Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die nicht unter § 65 Abs. 2 Buchst. i fallen, oder Renten und vergleichbare Leistungen eines ausländischen Versicherungsträgers gezahlt oder hätte der Arbeiter, der nicht unter § 65 Abs. 3 Nr. 2 fällt, bei unverzüglicher Antragstellung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, erhält er ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeitgeber dazu Mittel beigesteuert hat, das Übergangsgeld nur insoweit, als die genannten Bezüge für denselben Zeitraum hinter dem Übergangsgeld zurückbleiben.

Zu den Bezügen im Sinne des Unterabsatzes 1 gehören nicht

- a) Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- b) der nach dem Beamtenversorgungsrecht neben dem Ruhegehalt zu zahlende Unfallausgleich oder Hilfslosgkeitszuschlag,
- c) Unfallrenten nach der Reichsversicherungsordnung,
- d) Renten nach den Gesetzen zur Entschädigung der Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz sowie die entsprechenden Gesetze der Länder), soweit sie an Verfolgte oder deren Hinterbliebene als Entschädigung für Schaden an Leben oder an Körper oder Gesundheit geleistet werden,
- e) Kriegsschadenrenten nach dem Lastenausgleichsgesetz,
- f) Renten nach dem Gesetz zur Abgeltung von Besatzungsschäden,
- g) Blindenhilfe nach § 67 des Bundessozialhilfegesetzes,
- h) Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder Leistungen im Sinne des § 65 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 EStG oder des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BKGG sowie Kindergeld auf Grund des Rechts der Europäischen Gemeinschaften oder auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen in Verbindung mit dem EStG oder dem BKGG.

§ 67

Auszahlung des Übergangsgeldes

(1) Das Übergangsgeld wird in monatlichen Teilbeträgen am 15. eines Monats gezahlt, erstmalig am 15. des auf das Ausscheiden folgenden Monats. Je vier Wochenbeträge werden zu einem monatlichen Teilbetrag zusammengefaßt. Die Auszahlung unterbleibt, bis etwaige Vorschüsse durch Aufrechnung getilgt sind. Vor der Zahlung hat der Arbeiter anzugeben, ob und welche laufenden Bezüge nach § 66 Abs. 5 er erhält. Ferner hat er zu versichern, daß er keine andere Beschäftigung angetreten hat.

(2) Beim Tode des Arbeiters wird der noch nicht gezahlte Betrag an den Ehegatten oder an die Kinder, für die dem Arbeiter Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zugestanden hat oder ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 EStG oder der §§ 3, 4 BKGG zugestanden hätte, in einer Summe gezahlt. Die Zahlung an einen der nach Satz 1 Berechtigten bringt den Anspruch der übrigen gegenüber dem Arbeitgeber zum Erlöschen.

Protokollnotiz zu Absatz 2:

Die Protokollnotiz Nr. 1 zu § 29 Abschn. B BAT gilt entsprechend.

Abschnitt XI

Sonstige Vorschriften

§ 68

Beteiligung der Personalvertretung

Inwieweit die Personalvertretung bei der Durchführung des Tarifvertrages beteiligt wird, regelt sich nach den jeweils geltenden Vorschriften des Personalvertretungsrechts.

§ 69

Dienstwohnungen oder Werkdienstwohnungen

Für die Zuweisung von Dienstwohnungen oder Werkdienstwohnungen und für die Bemessung der Dienstwohnungsvergütung oder Werkdienstwohnungsvergütung gelten die Bestimmungen des Arbeitgebers über Dienstwohnungen oder Werkdienstwohnungen in der jeweiligen Fassung.

§ 70

Schutzkleidung

Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich geliefert und bleibt Eigentum des Arbeitgebers. Als Schutzkleidung sind die Kleidungsstücke anzusehen, die bei bestimmten Tätigkeiten an bestimmten Arbeitsplätzen anstelle oder über der sonstigen Kleidung zum Schutze des Arbeiters gegen Witterungsunbilden und andere gesundheitliche Gefahren oder außergewöhnliche Beschmutzung getragen werden müssen. Schutzkleidung muß geeignet und ausreichend sein.

§ 71

Dienstkleidung

Die Voraussetzungen für das Tragen von Dienstkleidung und die Beteiligung des Arbeiters an den Kosten richten sich nach den bei dem Arbeitgeber jeweils geltenden Bestimmungen. Als Dienstkleidung gelten Kleidungsstücke, die zur besonderen Kennzeichnung im dienstlichen Interesse anstelle anderer Kleidung während des Dienstes getragen werden müssen.

§ 72

Ausschlußfrist

Ansprüche aus Arbeitsverträgen, die sich nach dem Tarifvertrag und den dazu vereinbarten Ergänzungsabkommen bestimmen, müssen innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit geltend gemacht werden, soweit der Tarifvertrag nichts anderes bestimmt.

Abschnitt XII

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 73

Zeiten im Beitrittsgebiet

Für Zeiten, die vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet zurückgelegt worden sind, gilt folgendes:

A. Zu § 6 – für den Bereich des Bundes –

1. Als Übernahme im Sinne des § 6 Abs. 2 gilt auch die Überführung von Einrichtungen nach Artikel 13 des Einigungsvertrages.
2. Ist infolge des Beitritts der DDR der frühere Arbeitgeber weggefallen, ohne daß eine Überführung nach Artikel 13 des Einigungsvertrages erfolgt ist, gelten als Beschäftigungszeit nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 Zeiten der Tätigkeit bei zentralen Staatsorganen und ihren nachgeordneten Einrichtungen oder sonstigen Einrichtungen oder Betrieben, soweit der Bund deren Aufgaben bzw. Aufgabenbereiche derselben ganz oder überwiegend übernommen hat.
3. Von der Berücksichtigung als Beschäftigungszeit sind ausgeschlossen
 - a) Zeiten jeglicher Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (ein-

schließlich der Verpflichtung zu informeller/inoffizieller Mitarbeit),

- b) Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen der DDR,
- c) Zeiten einer Tätigkeit, die auf Grund einer besonderen persönlichen Systemnähe übertragen worden war.

Die Übertragung der Tätigkeit auf Grund einer besonderen persönlichen Systemnähe wird insbesondere vermutet, wenn der Arbeiter

- aa) vor oder bei Übertragung der Tätigkeit eine hauptamtliche oder hervorgehobene ehrenamtliche Funktion in der SED, dem FDGB, der FDJ oder einer vergleichbar systemunterstützenden Partei oder Organisation innehatte,
- bb) als mittlere oder obere Führungskraft in zentralen Staatsorganen, als obere Führungskraft beim Rat eines Bezirkes, als Vorsitzender des Rates eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt (Oberbürgermeister) oder in einer vergleichbaren Funktion tätig war,
- cc) hauptamtlich Lehrender an den Bildungseinrichtungen der staatstragenden Parteien oder einer Massen- oder gesellschaftlichen Organisation war oder
- dd) Absolvent der Akademie für Staat und Recht oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung war.

Der Arbeiter kann die Vermutung widerlegen.

Von der Berücksichtigung als Beschäftigungszeit ausgeschlossen sind auch die Zeiten, die vor einer Tätigkeit im Sinne der Buchstaben a bis c zurückgelegt worden sind.

B. Zu § 45

1. Nach Maßgabe des § 45 Abs. 2 und 3 werden als Jubiläumszeit auch berücksichtigt Zeiten der Tätigkeit bei zentralen oder örtlichen Staatsorganen und ihren nachgeordneten Einrichtungen oder sonstigen Einrichtungen oder Betrieben,
 - a) die auf einen Arbeitgeber, der unter den MTArb-O oder den BMT-G-O fällt, nach Artikel 13 des Einigungsvertrages überführt worden sind, oder
 - b) deren Aufgaben bzw. Aufgabenbereiche derselben ein Arbeitgeber, der unter den MTArb-O oder den BMT-G-O fällt, ganz oder überwiegend übernommen hat,

sofern diese Zeiten bei Arbeitern des Bundes nicht bereits nach Abschnitt A in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Unterabs. 1 berücksichtigt werden, sowie Zeiten einer Tätigkeit bei der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post.

2. Den Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr stehen Zeiten des Grundwehrdienstes in der NVA (einschließlich Baueinheiten) sowie Zeiten in den Kasernierten Einheiten der Volkspolizei und der Transportpolizei, soweit sie der Ableistung des Grundwehrdienstes entsprachen, gleich.
3. Die Anrechnung von Zeiten, die nach § 7 Abs. 4 MTB II und MTL II in den bis zum 31. März 1991 geltenden Fassungen berücksichtigt worden sind, bleibt unberührt.
4. Die Zeiten nach den Nummern 1 bis 3 sind von der Berücksichtigung als Jubiläumszeit ausgeschlossen, wenn es sich um Zeiten im Sinne des Abschnitts A Nr. 3 handelt.

§ 74

Übergangsvorschriften

(1) Soweit in anderen Tarifverträgen auf den Mantel-Tarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) vom 27. Februar 1964 oder den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 Bezug genom-

men wird, tritt dieser Tarifvertrag an deren Stelle; entsprechendes gilt für Bezugnahmen auf einzelne Vorschriften dieser Tarifverträge.

(2) Soweit bei der Durchführung dieses Tarifvertrages Lohnbestandteile für Arbeitsleistungen aus Lohnzeiträumen des Vorjahres maßgebend sind, gelten diese Arbeitsleistungen auf der Grundlage der in § 76 Abs. 2 bezeichneten Tarifverträge als auf der Grundlage dieses Tarifvertrages.

B. Zu § 45

1. Nach Maßgabe des § 45 Abs. 2 und 3 werden als Jubiläumszeit auch berücksichtigt Zeiten der Tätigkeit bei zentralen oder örtlichen Staatsorganen und ihren nachgeordneten Einrichtungen oder sonstigen Einrichtungen oder Betrieben,

- a) die auf einen Arbeitgeber, der unter den MTArb-O oder den BMT-G-O fällt, nach Artikel 13 des Einigungsvertrages überführt worden sind, oder
- b) deren Aufgaben bzw. Aufgabenbereiche derselben ein Arbeitgeber, der unter den MTArb-O oder den BMT-G-O fällt, ganz oder überwiegend übernommen hat,

sofern diese Zeiten bei Arbeitern des Bundes nicht bereits nach Abschnitt A in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Unterabs. 1 berücksichtigt werden, sowie Zeiten einer Tätigkeit bei der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post.

2. Den Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr stehen Zeiten des Grundwehrdienstes in der NVA (einschließlich Baueinheiten) sowie Zeiten in den Kasernierten Einheiten der Volkspolizei und der Transportpolizei, soweit sie der Ableistung des Grundwehrdienstes entsprachen, gleich.
3. Die Anrechnung von Zeiten, die nach § 7 Abs. 4 MTB II und MTL II in den bis zum 31. März 1991 geltenden Fassungen berücksichtigt worden sind, bleibt unberührt.
4. Die Zeiten nach den Nummern 1 bis 3 sind von der Berücksichtigung als Jubiläumszeit ausgeschlossen, wenn es sich um Zeiten im Sinne des Abschnitts A Nr. 3 handelt.

§ 74

Übergangsvorschriften

(1) Soweit in anderen Tarifverträgen auf den Mantel-Tarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) vom 27. Februar 1964 oder den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 Bezug genommen wird, tritt dieser Tarifvertrag an deren Stelle; entsprechendes gilt für Bezugnahmen auf einzelne Vorschriften dieser Tarifverträge.

(2) Soweit bei der Durchführung dieses Tarifvertrages Lohnbestandteile für Arbeitsleistungen aus Lohnzeiträumen des Vorjahres maßgebend sind, gelten diese Arbeitsleistungen auf der Grundlage der in § 76 Abs. 2 bezeichneten Tarifverträge als auf der Grundlage dieses Tarifvertrages erbracht.

§ 75

Bekanntmachung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag wird vom Arbeitgeber in der für die Bekanntmachung amtlicher Erlasse üblichen Form bekannt gemacht und an einer geeigneten, den Arbeitern zugänglichen Stelle ausgelegt.

§ 76

Inkrafttreten und Laufzeit des Tarifvertrages

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. März 1996 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages treten
 - a) der Mantel-Tarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) vom 27. Februar 1964,
 - b) der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964,

- c) der Tarifvertrag zu § 73 MTL II betr. Besitzstandswahrung vom 27. Februar 1964

außer Kraft.

(3) Dieser Tarifvertrag kann ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden.

Abweichend von Unterabsatz 1 können schriftlich gekündigt werden

- a) die §§ 15 bis 19 und die Sonderregelungen hierzu mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, § 15 Abs. 1 Satz 2 frühestens zum 28. Februar 1998,
- b) § 27 und die Sonderregelungen hierzu mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres,
- c) § 48 Abs. 7 und die Sonderregelungen hierzu mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres.

Abweichend von Unterabsatz 2 und unabhängig von Unterabsatz 1 kann § 27 Abs. 1 Buchst. e und f hinsichtlich der Beträge jederzeit schriftlich gekündigt werden.

Im Falle der Kündigung des § 15 Abs. 1 Satz 2 zum 28. Februar 1998 tritt die Vorschrift in der bis zum 29. Februar 1996 gültigen Fassung unmittelbar wieder in Kraft. Für laufende Dienstpläne mit einer Laufzeit von mehr als 26 Wochen gilt eine Auslauffrist bis zu deren Ende, längstens bis zum 28. Februar 1999.

Bonn, den 6. Dezember 1995

Anlage 1

Regelung für die Teilnahme an Manövern und ähnlichen Übungen

Nr. 1

Nehmen Arbeiter aus dringenden dienstlichen Gründen an Manövern und ähnlichen Übungen teil, gilt nachstehende Regelung:

(1) Die tägliche Arbeitszeit des Arbeiters kann während der Teilnahme an der Übung abweichend geregelt werden.

(2)

- a) Der Arbeiter erhält für die Dauer seiner Teilnahme als Abgeltung seiner Arbeitsleistungen je Kalendertag einen Pauschbetrag in Höhe des 15fachen des auf eine Stunde entfallenden Anteils des um den im Monatslohnvertrag vereinbarten Betrag verminderten Monatstabellenlohnes. Dieser Pauschbetrag schließt den Lohn für Überstunden und Mehrarbeit (§ 30 Abs. 5), Wechselschicht- und Schichtarbeit (§ 29a), Arbeitsbereitschaft sowie die Zeitzuschläge (§ 27) ein. Der Pauschbetrag gilt in Höhe des siebenfachen des auf eine Stunde entfallenden Anteils des um den im Monatslohnvertrag vereinbarten Betrag verminderten Monatstabellenlohnes als für Arbeitsleistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit gezahlt (§ 43 Abs. 1 der Satzung der VBL). Die §§ 18, 19, 27 und 29a und die Sonderregelungen hierzu finden keine Anwendung.
- b) Der Pauschbetrag wird anstelle des üblichen Arbeitsentgeltes auch für die Tage des Beginns und der Beendigung der Übung gezahlt, wenn der Arbeiter mehr als acht Stunden von seinem ständigen Beschäftigungsort bzw. von seinem Wohnort abwesend ist. Die Bestimmungen des § 15 Abs. 6 über die Abgeltung der Feiertagsarbeit durch Freizeitgewährung entfallen für die Sonntage und Feiertage, an denen der Arbeiter den Pauschbetrag nach Buchstabe a erhält.
- c) Die Buchstaben a und b gelten nicht, wenn der Arbeiter täglich an seinen Beschäftigungsort zurückkehrt.

(3)

- a) Der Arbeiter erhält während der Übung unentgeltlich Gemeinschaftsverpflegung und unentgeltliche amtliche Unterkunft. Nimmt der Arbeiter die Gemeinschaftsverpflegung oder die amtliche Unterkunft nicht in Anspruch, erhält er dafür keine Entschädigung. Kann in Einzelfällen die Gemeinschaftsverpflegung aus Übungsgründen nicht gewährt werden, erhält der Arbeiter Ersatz nach den für die Beamten jeweils geltenden Bestimmungen.
- b) Dem Arbeiter ist, soweit erforderlich, vom Arbeitgeber Schutzkleidung gegen Witterungseinflüsse unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- c) Der Arbeiter erhält für den gesamten Aufwand eine Pauschalentschädigung von täglich 5,50 DM. Die Pauschalentschädigung wird auch für die Tage des Be-

ginnns und der Beendigung der Übung gezahlt, wenn der Arbeiter mehr als acht Stunden von seinem ständigen Beschäftigungsort bzw. Wohnort abwesend ist.

d) Die §§ 38 und 39 gelten nicht.

(4)

- a) Im Falle von Arbeitsunfähigkeit durch Erkrankung oder Arbeitsunfall während der Übung werden der Pauschbetrag und die Pauschalentschädigung nach den Absätzen 2 und 3 bis zur Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit, längstens jedoch bis zu den in Buchstabe b genannten Zeitpunkten, gezahlt.
- b) Die Teilnahme des erkrankten Arbeiters an der Übung endet mit der Rückkehr zum ständigen Beschäftigungsort oder Wohnort bzw. mit Ablauf des Tages der Einweisung in ein außerhalb des Beschäftigungsortes oder Wohnortes gelegenes Krankenhaus.
- c) Für die der Beendigung der Übung folgende Zeit des Krankenhausaufenthaltes bei Abwesenheit vom ständigen Beschäftigungsort bzw. Wohnort sowie für die anschließende Rückreise hat der Arbeiter Anspruch auf Reisekostenvergütung. Auf die Fristen für die Bezugsdauer des Tage- und Übernachtungsgeldes bzw. für das Einsetzen des Trennungsgeldes bzw. der Trennungsentschädigung wird die Zeit ab Beginn des Manövers oder der Übung des Arbeiters mitgerechnet. Hierbei wird die Teilnahme an der Übung – ohne Rücksicht darauf, ob der tatsächliche Aufenthaltsort des Arbeiters ständig gleichgeblieben ist oder ob er gewechselt hat – insgesamt als „Aufenthalt an ein und demselben auswärtigen Beschäftigungsort“ gerechnet.

(5) Wird einem Arbeiter Arbeitsbefreiung nach § 33 Abs. 2 gewährt, sind ihm die entstehenden Reisekosten für die Rückreise zum Dienstort nach dem Bundesreisekostengesetz bzw. den Reisekostengesetzen der Länder zu erstatten. Der Pauschbetrag nach Absatz 2 und die Pauschalentschädigung nach Absatz 3 enden mit Ablauf des Tages, an dem die Rückreise angetreten wird. Wird für den Rückreisetag ein volles Tagegeld gewährt, entfällt die Aufwandsentschädigung nach Absatz 3.

Nr. 2

Diese Anlage gilt nicht für die Arbeiter, die unter die SR 2b – mit Ausnahme der Besatzungsmitglieder von Binnenfahrzeugen –, SR 2e, SR 2f des Abschnitts A und unter die SR 2c des Abschnitts B der Anlage 2 fallen.

Protokollnotiz:

Die Anlage findet nur auf den Arbeiter Anwendung, der aus Übungsgründen ständig (Tag und Nacht) unmittelbar an der Übungsbeschäftigungsstelle zur jederzeitigen Arbeitsleistung anwesend sein muß und außerhalb der eigenen Häuslichkeit untergebracht ist.

A. Sonderregelungen für den Bereich des Bundes – von der Bekanntgabe ist abgesehen –**B. Sonderregelungen für den Bereich der Länder**

**Sonderregelungen
für Straßenbauarbeiter sowie für Wasserbauarbeiter in Baden-Württemberg und Bayern
nach § 2 Abs. 1 Abschn. B Buchst. a (SR 2a)**

Nr. 1**Zu §§ 1 und 2 – Geltungsbereich**

Diese Sonderregelungen gelten für Arbeiter – mit Ausnahme der Fahrer von Personenkraftwagen –

- a) bei dem Bau und der Unterhaltung von Straßen und Autobahnen einschließlich der Nebenbetriebe – mit Ausnahme der Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg,
- b) bei dem Bau der Unterhaltung von Gewässern und bei dem Bau, der Unterhaltung und dem Betrieb von wasserwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen einschließlich der Nebenbetriebe in Baden-Württemberg,
- c) bei dem Bau und der Unterhaltung von Gewässern und Wirtschaftswegen und bei dem Bau, der Unterhaltung und dem Betrieb von wasserwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen einschließlich der Nebenbetriebe in Bayern.

Nr. 2**Zu § 6 – Beschäftigungszeit**

Als Beschäftigungszeit gilt auch die Zeit einer Nichtbeschäftigung auf Grund der Nr. 11, wenn der Arbeiter nach Wegfall des Grundes nach Nr. 11 Satz 3 wieder eingestellt wird.

Nr. 3**Zu § 8 – Allgemeine Pflichten**

In Notfällen muß der Arbeiter auch unaufgefordert und außerhalb der festgesetzten Arbeitszeit arbeiten. Notfälle sind insbesondere überraschend eintretende Verkehrsstörungen und -gefährdungen, Überschwemmungen, Wolkenbrüche, Schneefälle und Schneeverwehungen, Glätte, Schmelzen von Fahrbahndecken, schwere Unfälle und sonstige außergewöhnliche Vorkommnisse.

Nr. 4**Zu § 15 – Regelmäßige Arbeitszeit**

- (1) An die Stelle des § 15 Abs. 4 tritt folgende Regelung:

In den Ländern, in denen bisher ein Jahreszeitenausgleich üblich war, sowie in der Wildbachverbauung in Bayern kann aus saisonbedingten Gründen die regelmäßige Arbeitszeit in der Zeit vom 15. November bis Ende Februar verkürzt werden, wenn die regelmäßige Arbeitszeit in den übrigen Zeiten des Jahres entsprechend verlängert wird. Die regelmäßige Arbeitszeit darf täglich nicht mehr als zehn Stunden und wöchentlich nicht mehr als 60 Stunden betragen.

- (2) An die Stelle des § 15 Abs. 7 tritt folgende Regelung:

Die Arbeitszeit beginnt und endet

- a) für den Arbeiter mit eigener Wärterstrecke und für den Straßenhilfsarbeiter, der ständig einem Straßenwärter zugeteilt ist, beim Betreten und Verlassen der Wärterstrecke,
- b) für alle übrigen Arbeiter am Sammelplatz oder am Arbeitsplatz.

Nr. 5**Zu § 17 – Nicht dienstplanmäßige Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit**

Für Tätigkeiten im Straßenwetter- und Warndienst sowie bei der Feststellung des Straßenzustandes im Rahmen des Winterdienstes tritt – ausgenommen, wenn

andere Arbeiten damit verbunden sind – an die Stelle des § 17 folgende Regelung:

Wird Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit geleistet, die sich nicht unmittelbar an die dienstplanmäßige Arbeitszeit anschließt, wird zur Abgeltung aller Ansprüche für jeden Einsatz eine Pauschalentschädigung in Höhe des Zweifachen des auf eine Stunde entfallenden Anteils des um den im Monatslohntarifvertrag vereinbarten Betrag verminderten Monatstabellenlohnes gezahlt.

Nr. 6**Zu § 18 – Arbeitsbereitschaft**

(1) Für den Arbeiter, der ausschließlich als Wächter beschäftigt wird, können Wachschichten bis zu zwölf Stunden (höchstens 120 Stunden in zwei Wochen) festgesetzt werden. Zeitzuschläge für Mehrarbeit, Überstunden, Nacharbeit und Samstagsarbeit werden nicht gezahlt.

Das gleiche gilt für den Arbeiter, der zeitweise unter Freistellung von seinen sonstigen Aufgaben ausschließlich zum Wachdienst herangezogen wird. Dieser Arbeiter erhält seinen bisherigen Monatstabellenlohn weiter.

(2) Wird der Arbeiter zusätzlich zu seinen sonstigen Aufgaben nachts zu einem Wachdienst herangezogen, bei dem nur seine Anwesenheit (z. B. zur Bewachung von Geräten) verlangt und Schlafgelegenheit gestellt wird, wird für jede Nacht das Dreifache des auf eine Stunde entfallenden Anteils des um den im Monatslohntarifvertrag vereinbarten Betrag verminderten Monatstabellenlohnes ohne Zeitzuschläge für Mehrarbeit, Überstunden, Nacharbeit und Samstagsarbeit gezahlt.

(3) Kleinere Arbeitsleistungen (z. B. Klarmachen der Laternen, Festmachen von Verholleinen, Heizen von Öfen) gehören zum Wachdienst. Hierfür wird keine besondere Vergütung gewährt.

Nr. 7**Zu § 19 – Mehrarbeitsstunden und Überstunden**

§ 19 Abs. 2 gilt auch für Arbeitsstunden, die ohne Aufforderung in Notfällen nach Nr. 3 über die regelmäßige Arbeitszeit in der Woche hinaus geleistet werden.

Nr. 8**Zu § 21 – Lohngrundlagen, Lohnformen**

Wird der Arbeiter für eine andere Tätigkeit ausgebildet, erhält er während der Ausbildung den Urlaubslohn, wenn die Ausbildung überwiegend im dienstlichen Interesse liegt. In den übrigen Fällen erhält er seinen bisherigen, um den im Monatslohntarifvertrag vereinbarten Betrag verminderten Monatstabellenlohn.

Nr. 9**Zu § 35 – Lohnfortzahlung bei Arbeitsausfall in besonderen Fällen**

§ 35 Abs. 1 gilt entsprechend bei vorübergehendem Arbeitsausfall infolge von Witterungseinflüssen und Naturereignissen mit der Maßgabe, daß der Lohn längstens für die Dauer von drei aufeinanderfolgenden Arbeitstagen gezahlt wird.

Nr. 10**Zu § 38 – Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen**

(1) Der Arbeiter erhält ein Wegegeld für jeden Tag, an dem

- a) eine Rückkehr an den Wohnort möglich ist,
- b) der Weg in den Fällen der Nr. 4 Abs. 2 Buchst. a zur Wärterstrecke, im übrigen zum Sammelplatz oder zum Arbeitsplatz außerhalb der Arbeitszeit zurückgelegt wird und
- c) die kürzeste befahrbare Wegstrecke von der Mitte des Wohnortes in den Fällen der Nr. 4 Abs. 2 Buchst. a bis zur Wärterstrecke, im übrigen bis zum Sammelplatz oder Arbeitsplatz fünf Kilometer überschreitet. In der Wildbachverbauung in Bayern wird auch die Wegstrecke berücksichtigt, die nur zu Fuß zurückgelegt werden kann.

Der Arbeiter erhält das Wegegeld unter den Voraussetzungen des Unterabsatzes 1 Buchst. a bis c auch, wenn er aus dienstlichen Gründen an einem Tage den Weg ein zweites Mal außerhalb der Arbeitszeit zurücklegt.

(2) Das Wegegeld beträgt bei einer Entfernung von der Wohnortmitte in den Fällen der Nr. 4 Abs. 2 Buchst. a bis zur Wärterstrecke, im übrigen bis zum Sammelplatz oder Arbeitsplatz

bei Zurücklegung des Weges	mit eigenem privaten Kraftfahrzeug	zu Fuß, mit eigenem privaten Fahrrad	mit Dienstfahrrad, mit einem regelmäßig verkehrenden Verkehrsmittel, mit einem verwaltungseigenen Fahrzeug
von mehr als	DM	DM	DM
5 km bis zu 10 km	1,74	1,40	0,70
10 km bis zu 13 km	3,11	2,50	1,25
13 km bis zu 16 km	4,73	3,80	1,90
16 km bis zu 20 km	5,98	4,80	2,40
20 km bis zu 30 km	7,34	5,90	2,95
30 km bis zu 40 km	8,47	6,80	3,40
40 km	9,46	7,60	3,80

Der Arbeiter, der im Rahmen einer Fahrgemeinschaft in einem privaten Kraftfahrzeug eines anderen Arbeiters mitfährt, erhält Wegegeld nach Satz 1 in Höhe des bei Zurücklegung des Weges mit einem Dienstfahrrad, mit einem regelmäßig verkehrenden Verkehrsmittel oder mit einem verwaltungseigenen Fahrzeug vorgesehenen Betrages.

Der Rückweg wird nicht besonders vergütet.

Das Wegegeld wird auch gezahlt, wenn der Arbeiter am Sammelplatz oder am Arbeitsplatz erscheint, die Arbeit jedoch wegen schlechter Witterung nicht aufnehmen kann.

Bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Verkehrsmittels werden daneben die Fahrkosten erstattet.

Neben dem Wegegeld wird Reisekostenentschädigung nicht gewährt.

(3) In der Wildbachverbauung in Bayern wird für Fußwegstrecken nach Absatz 1 Buchst. c Satz 2 für jeweils volle fünfhundert Meter Fußweg eine Fußwegentschädigung von 0,20 DM, höchstens jedoch 1,20 DM, gezahlt. Der Rückweg wird nicht besonders vergütet. Die Fußwegentschädigung wird auch gezahlt, wenn der Arbeiter am Sammelplatz oder am Arbeitsplatz erscheint, die Arbeit jedoch wegen schlechter Witterung nicht aufnehmen kann.

Neben der Fußwegentschädigung wird Reisekostenentschädigung nicht gewährt.

(4) Der Arbeiter erhält für jeden Tag, an dem sein Arbeitsplatz so weit von seiner Wohnung entfernt ist, daß er das Mittagessen nicht zu Hause einnehmen kann und die Überbringung an den Arbeitsplatz nicht zumutbar ist, ein Zehrgeld von 4,49 DM.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für den Arbeiter, der ständig in einer Straßenmeisterei (Straßenmeisterstelle),

einer Flußmeisterstelle, einem Bauhof, einer Werkstätte, einem Gerätepark oder einer anderen ortsfesten Einrichtung arbeitet mit Ausnahme der Tage, an denen er ausnahmsweise außerhalb der ortsfesten Einrichtung eingesetzt ist. Ist der Arbeiter länger als die Hälfte der dienstplanmäßigen Arbeitszeit außerhalb der ortsfesten Einrichtung eingesetzt, erhält er eine anteilige Pauschvergütung in entsprechender Anwendung des Absatzes 6 Unterabs. 5. Daneben wird Zehrgeld nicht gewährt.

(6) Die Ansprüche der ständigen Lastkraftwagenfahrer, der ständigen Beifahrer, der ständigen Bedienungsmannschaften wandernder maschineller Geräte, der ständigen Angehörigen von Unterhaltungstrupps (Kolonnenarbeiter), der Streckenwarte (Verkehrssicherheitswarte, motorisierten Straßenwarte), der ständigen Baumwarte, der ständigen Bauaufseher sowie der ständigen Meßgehilfen auf Reisekostenvergütungen für Dienstreisen und Dienstfahrten einschließlich Zehrgeld werden durch eine monatliche Pauschvergütung abgegolten. Die Pauschvergütung beträgt das Fünffache des vollen Tagegeldes der Reisekostenstufe A, im Lande Hessen der Reisekostenstufe II. Die Pauschvergütung beträgt das Siebenfache des vollen Tagegeldes der Reisekostenstufe A, im Lande Hessen der Reisekostenstufe II, für ständige Angehörige von Brückenunterhaltungstrupps, Fernsprechrupps, Gärtnertrupps, Kabeltrupps, Markierungstrupps und Meßtrupps, deren Tätigkeit sich auf den gesamten Bereich des Autobahnnetzes (des Autobahnneubauamtes, des Autobahnbaubamtes, der Autobahndirektion) erstreckt. Daneben wird Wegegeld nach den Absätzen 1 und 2 gezahlt. Wird aus dienstlichen Gründen eine Übernachtung erforderlich, wird daneben das Übernachtungsgeld nach den Reisekostenvorschriften gezahlt. Bei mehr als fünf Übernachtungen im Kalendermonat erhöht sich die Pauschvergütung um je ein Zehntel für die sechste und jede weitere Übernachtung.

Wird ein in Unterabsatz 1 genannter Arbeiter versetzt oder abgeordnet, erhält er,

- a) wenn er täglich an seinen Wohnort zurückkehren kann, neben der Pauschvergütung Ersatz der entstehenden Fahrkosten; ein Verpflegungszuschuß wird nicht gezahlt,
- b) wenn er nicht täglich an seinen Wohnort zurückkehren kann, Trennungsgeld bzw. Trennungsentschädigung nach den allgemeinen Vorschriften.

Die monatliche Pauschvergütung wird um ein Fünftel gekürzt.

Unterabsatz 2 Satz 1 Buchst. b gilt entsprechend, wenn der in Unterabsatz 1 genannte Arbeiter länger als zwei Wochen an derselben Baustelle (Bauabschnitt) beschäftigt wird und er nicht täglich an seinen Wohnort zurückkehren kann.

Die in Unterabsatz 1 genannten Arbeiter, die Dienstreisen außerhalb ihrer normalen Dienstgeschäfte ausführen müssen, erhalten hierfür neben der Pauschvergütung die entsprechende Reisekostenvergütung.

Werden Arbeiter nicht ständig mit Arbeiten der in Unterabsatz 1 genannten Arbeiter beschäftigt, erhalten sie je Arbeitstag, an dem sie überwiegend für diese Arbeiten eingesetzt sind,

- a) wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ständig auf fünf Werktagen verteilt ist, ein Zweiundzwanzigstel,
- b) wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ständig wechselnd auf sechs bzw. fünf Werktagen verteilt ist, ein Vierundzwanzigstel,
- c) wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ständig auf sechs Werktagen verteilt ist, ein Sechszwanzigstel

der entsprechenden monatlichen Pauschvergütung nach Unterabsatz 1.

Daneben wird Wegegeld nach den Absätzen 1 und 2 gezahlt. Im übrigen gilt Unterabsatz 1 entsprechend.

(7) Hält der Arbeiter auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Arbeitgebers im Interesse des Dienstes ein Fahrrad, wird ihm eine Entschädigung von 6 DM monatlich gezahlt. Die Entschädigung entfällt für jeden Kalendermonat, in dem der Arbeiter die Arbeit ganz ausgesetzt hat.

Benutzt der Arbeiter auf Weisung des Arbeitgebers ein eigenes Kraftfahrzeug, richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Vorschriften, die bei dem Arbeitgeber für die Benutzung privateigener, nicht auf behördliche Veranlassung beschaffter Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen von Beamten jeweils gelten.

Protokollnotiz zu Absatz 2 Satz 1:

Bei der Entfernungsberechnung kann bei historisch gewachsenen Stadtteilen der Stadtteil und bei Streusiedlungen oder Großgemeinden die Einzelsiedlung und der Ortsteil als Wohnort im Sinne dieser Vorschrift zugrunde gelegt werden.

Nr. 11

Zu §§ 57 und 58 – Ordentliche Kündigung

Das Arbeitsverhältnis der in Nr. 1 Buchst. b und c genannten Arbeiter, deren Arbeiten infolge von Witterungseinflüssen oder Naturereignissen vorübergehend unterbrochen worden sind, kann – in Bayern bei den Wasserwirtschaftsämtern Traunstein, Rosenheim, Weilheim, Kempten und Hof auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 58 – mit einer Kündigungsfrist von zwei Tagen gekündigt werden. Nr. 9 bleibt unberührt. Sobald die Arbeiten wieder aufgenommen werden können, sind die Arbeiter wieder einzustellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn der Arbeiter nach Aufforderung die Arbeit nicht unverzüglich wieder aufnimmt.

Nr. 12

Zu Abschnitt XI – Sonstige Vorschriften

Stellt der Arbeiter ausnahmsweise mit Zustimmung des Arbeitgebers eigenes Werkzeug, erhält er eine angemessene Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung wird unter Beteiligung der Personalvertretung nach § 68 vom Arbeitgeber festgesetzt.

Sonderregelungen für Wasserbauarbeiter nach § 2 Abs. 1 Abschn. B Buchst. b (SR 2b)

Nr. 1

Zu §§ 1 und 2 – Geltungsbereich

(1) Diese Sonderregelungen gelten für die im Dienste der Länder

- a) Hamburg im Bereich der Inseln Neuwerk und Schaarhörn,
- b) Hessen bei der Wasserwirtschaftsverwaltung,
- c) Niedersachsen bei der Hafen- und Schiffsverkehrsverwaltung einschließlich der Staatswerft Emden und der Wasserwirtschaftsverwaltung,
- d) Nordrhein-Westfalen bei der Ruhr-Schiffsverkehrsverwaltung und Wasserwirtschaftsverwaltung,
- e) Rheinland-Pfalz bei der Wasserwirtschaftsverwaltung,
- f) Schleswig-Holstein bei der Hafen- und Schiffsverkehrsverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung

beschäftigten Wasserbauarbeiter.

(2) Wasserbauarbeiter im Sinne dieser Sonderregelungen sind alle bei den vorgenannten Verwaltungen bei dem Bau, der Unterhaltung und dem Betrieb von wasserbaulichen Einrichtungen und wasserwirtschaftlichen Anlagen beschäftigten Arbeiter.

Nr. 2

Zu § 6 – Beschäftigungszeit

Als Beschäftigungszeit gelten auch die Zeiten einer Nichtbeschäftigung

- a) auf Grund einer Kündigung wegen Arbeitsmangels oder zum Zweck der sogenannten Winterunterbrechung,
- b) auf Grund der Nr. 12,

wenn der Arbeiter im Falle a bei Wiederaufnahme der Arbeit, im Falle b nach Nr. 12 wieder eingestellt wird und die Zeit der Nichtbeschäftigung vom 1. April bis 31. März des nächsten Kalenderjahres 150 Arbeitstage nicht überschritten hat.

Nr. 3

Zu § 8 – Allgemeine Pflichten

Zu den allgemeinen Pflichten gehört auch die Ableistung von Wachdiensten (Nr. 5).

Nr. 4

Zu § 15 – Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Sofern nach den wirtschaftlichen Notwendigkeiten oder naturgegebenen Verhältnissen eine längere Arbeitszeit notwendig ist, kann die regelmäßige Arbeitszeit um höchstens sechs Stunden je Woche verlängert werden.

(2) Durch die Einschränkung der Arbeiten an Sonntagen und Feiertagen darf der Betrieb auf den Wasserstraßen, Brücken, Fähren, Schleusen usw., soweit er zur Aufrechterhaltung des Verkehrs an diesen Tagen notwendig ist, nicht gestört werden. Das gleiche gilt für die Wasserhaltung und Entwässerung sowie für unaufschiebbare Bauarbeiten.

(3) Die durchgehende Arbeitszeit bildet die Regel.

(4) Im Tidebetrieb richten sich Beginn und Ende der Arbeitszeit nach den Gezeiten. Wenn der Arbeiter dabei nicht vollbeschäftigt werden kann, ist ihm nach Möglichkeit noch eine Beschäftigung an anderer Stelle zuzuweisen, damit er den vollen Lohn erreicht.

(5) Die Arbeitszeit beginnt und endet an der Arbeitsstelle.

In den Fällen, in denen der Arbeiter seine Arbeitsstelle nur mit einem vom Arbeitgeber gestellten Fahrzeug erreichen kann und das Fahrzeug infolge höherer Gewalt nicht rechtzeitig an der Arbeitsstelle eintrifft, darf der Arbeiter keinen Ausfall an dem Lohn erleiden, den er bei rechzeitigem Beginn der Arbeit auf der Arbeitsstelle an dem betreffenden Tage verdient hätte.

Nr. 5

Zu § 18 – Arbeitsbereitschaft

(1) Für den Arbeiter, der ausschließlich als Wächter beschäftigt wird, gelten folgende Vorschriften:

I. Wenn beim Wachdienst ständig längere Pausen stattfinden, z. B. die Tätigkeit des Wächters mit seinen Rundgängen und dem Stechen der Kontrolluhr erschöpft ist und in der Zwischenzeit, die im ganzen mindestens ein Drittel der Gesamtwachzeit ausmachen muß, lediglich Arbeitsbereitschaft verlangt wird, kann eine Wachschicht bis zu zwölf Stunden festgesetzt werden. Hierbei gelten eineinhalb Wachstunden als eine Arbeitsstunde. Bei einer Wachschicht von mindestens siebeneinhalb Stunden sind jedoch mindestens siebeneinhalb Stunden als Arbeitszeit zu werten. Der Monatslohn ist so zu berechnen, daß für 167,40 Arbeitsstunden der Monatstabellelohn und für jede darüber hinausgehende Arbeitsstunde der auf eine Stunde entfallende Anteil des um den im Monatslohntarifvertrag vereinbarten Betrag verminderten Monatstabellenlohnes gezahlt werden.

II. Wenn dauernder Wachdienst notwendig ist, z. B. von dem Wächter auch zwischen den Rundgängen und dem Stechen der Kontrolluhr Wachdienst verlangt wird, so daß die Rundgänge nur einen Teil des Wachdienstes bilden, oder wenn die im Abschnitt I vorgesehene Gesamtfreizeit nicht erreicht wird, gilt eine Wachstunde als eine Arbeitsstunde.

Bei dauerndem Wachdienst, der ausschließlich im Freien abgeleistet wird, werden zum Lohn 50 v. H. des Zeitzuschlages nach § 27 Abs. 1 Buchst. e gezahlt.

III. Für Wachschichten an Sonntagen wird der Zeitzuschlag nach § 27 Abs. 1 Buchst. b, für Wachschichten an gesetzlichen Feiertagen wird der Zeitzuschlag nach § 27 Abs. 1 Buchst. c gezahlt. Der Zeitzuschlag für Überstunden nach § 27 Abs. 1 Buchst. a wird nur in dem im Abschnitt II bezeichneten Fall gezahlt. Im übrigen werden Zeitzuschläge nach § 27 Abs. 1 nicht gezahlt.

(2) Für den Arbeiter, der zeitweise zum Wachdienst herangezogen wird, gelten folgende Vorschriften:

- I. Für den Arbeiter, der anstelle von ausschließlich als Wächter beschäftigten Arbeitern zum Wachdienst herangezogen wird, gilt Absatz 1.
- II. Für den Arbeiter, der nicht unter Abschnitt I fällt, ist der in Absatz 1 Abschn. I angegebene Grundsatz zu beachten, wonach unter gewissen Voraussetzungen eineinhalb Wachstunden als eine Arbeitsstunde gelten. Die Vorschrift, nach der bei einer Wachschicht von mindestens sieben Stunden mindestens sieben Stunden als Arbeitszeit zu werten sind, wird nicht angewendet. Im übrigen gilt für diese Arbeiter folgende Regelung:

1. An Sonn- und Feiertagen
 - a) für die Tageswachschicht von zwölf Stunden gelten eineinhalb Wachstunden als eine Arbeitsstunde;
 - b) für die Nachtwachschicht bis zwölf Stunden wird der auf drei Arbeitsstunden entfallende Anteil des für den Arbeiter jeweils maßgebenden, um den im Monatslohnvertrag vereinbarten Betrag verminderten Monatstabellenlohnes gezahlt, wenn nur die Anwesenheit des Wächters verlangt und Schlafgelegenheit gestellt wird. Anderenfalls gelten eineinhalb Wachstunden als eine Arbeitsstunde;
 - c) die Zahlung der Zeitzuschläge für Wachdienst an Sonn- und Wochenfeiertagen richtet sich nach Absatz 1 Abschn. III Satz 1;
 - d) die Zeitzuschläge für Überstunden nach § 27 Abs. 1 Buchst. a und die Zeitzuschläge nach § 27 Abs. 1 Buchst. e und f werden nicht gezahlt.

2. An Wochentagen zwischen Ende und Beginn der Arbeitsschichten

- a) für eine Nachtwachschicht bis zwölf Stunden wird der auf drei Arbeitsstunden entfallende Anteil des für den Arbeiter jeweils maßgebenden, um den im Monatslohnvertrag vereinbarten Betrag verminderten Monatstabellenlohnes ohne Überstundenzuschlag gezahlt, wenn nur die Anwesenheit des Wächters verlangt und Schlafgelegenheit gestellt wird.
- b) Wenn die Voraussetzungen zu Buchstabe a nicht zutreffen und keine Arbeitsstunden anschließend geleistet werden, gelten eineinhalb Wachstunden als eine Arbeitsstunde. Müssen an die Wachstunden Arbeitsstunden angeschlossen werden, gelten auch die Wachstunden als Arbeitsstunden.
- c) Für die zwischen dem Schluß der Tagesarbeitszeit und dem Beginn der Nachtwachschicht liegende Zeit gelten eineinhalb Wachstunden als eine Arbeitsstunde. Der Zeitzuschlag für Überstunden nach § 27 Abs. 1 Buchst. a wird nicht gezahlt.
- d) Die Zeitzuschläge nach § 27 Abs. 1 Buchst. e und f werden nicht gezahlt.

III. Bei sämtlichen Wachen erhalten die Wachgänger ihren bisherigen Lohn weiter.

Die Anordnung der Wachen ist Sache der Betriebsleitung. Sie erstreckt sich nicht nur auf die Auswahl der Personen, die die Wache zu gehen haben, sondern auch auf die Art der Wache. Zur Wache sind tunlichst alle Arbeiter in gleicher Weise heranzuziehen.

(3) Bei sämtlichen Arten von Wachen wird für kleinere Arbeitsleistungen während der Wache (z. B. Klarmachen der Laternen, Festmachen von Verhölleinen, Heizen von Öfen) keine besondere Vergütung gezahlt. Angeordnete Arbeit während des Wachdienstes wird als Arbeitszeit bewertet.

Nr. 6

Zu § 21 - Lohngrundlagen, Lohnformen

(1) Wird der Arbeiter während der Arbeitsschicht mit unterschiedlich zu bewertenden Tätigkeiten beschäftigt - dies ist nach Möglichkeit zu vermeiden -, wird der Lohn für die ganze Arbeitsschicht nach der Tätigkeit berechnet, in der der Arbeiter in dieser Schicht am längsten beschäftigt worden ist.

Verteilen sich die Tätigkeiten in der Arbeitsschicht auf zwei gleiche Teile, wird der Lohn für die ganze Arbeitsschicht nach der höher zu bewertenden Tätigkeit berechnet. Zur ganzen Arbeitsschicht in diesem Sinne gehört auch eine über die planmäßige Arbeitsschicht hinaus geleistete Arbeit.

(2) Wird der Arbeiter für eine andere Tätigkeit ausgebildet, erhält er während der Ausbildung den Urlaubslohn, wenn die Ausbildung überwiegend im dienstlichen Interesse liegt. In den übrigen Fällen erhält er seinen bisherigen, um den im Monatslohnvertrag vereinbarten Betrag verminderten Monatstabellenlohn.

(3) Alle Arbeiten, bei denen das Gedinge wirtschaftlich und möglich ist, können im Gedinge ausgeführt werden. Die näheren Vorschriften über das Gedinge werden nach § 22 tarifvertraglich besonders vereinbart.

Nr. 7

Zu § 27 - Zeitzuschläge

Nehmen im Tidebetrieb die Küstenschutz- und Landgewinnungsarbeiter die Arbeit vor 6 Uhr auf, wird für die Zeit von 4 bis 6 Uhr der Zeitzuschlag nach § 27 Abs. 1 Buchst. e nicht gezahlt, wenn diese Arbeitsaufnahme auf Wunsch der Arbeiter erfolgt.

Nr. 8

Zu § 29 - Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge

Bei Bergungen und Hilfeleistungen sowie bei Havariearbeiten und den mit diesen zusammenhängenden Arbeiten werden Zuschläge gezahlt. Dies gilt auch bei Bergungen von Fahrzeugen und Gegenständen der eigenen Verwaltung sowie bei Hilfeleistungen für solche Fahrzeuge und Gegenstände, sofern die Leistungen besonders schwierig oder mit erheblicher Gefahr verbunden waren.

In beiden Fällen kann anstelle der Zuschläge eine Prämie gezahlt werden. Ob und welche Zuschläge oder Prämien gezahlt werden, wird von Fall zu Fall unter Mitwirkung der Personalvertretung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften geregelt.

Nr. 9

Zu § 38 - Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen

Zu § 39 - Lohn und besondere Entschädigung bei Dienstreisen

(1) Für nachstehende Fälle treten an die Stelle der §§ 38 und 39 folgende Regelungen:

- a) Der Arbeiter mit ständiger Arbeitsstelle erhält bei einer dienstlichen Verwendung auf einer Arbeitsstelle, die mindestens 4 km Luftlinie oder 5 km Wegstrecke von der Grenze seiner regelmäßigen Arbeitsstelle entfernt ist, neben den Fahrkosten für jede angefangene Stunde der gesamten Ausbleibezeit eine Ausbleibebezug als Aufwandsentschädigung. Die Ausbleibebezug beträgt für jede angefangene Stunde der gesamten Ausbleibezeit bei einer Ausbleibezeit von

mindestens 3 bis 6 Stunden	0,40 DM,
über 6 bis 12 Stunden	1,19 DM,
über 12 Stunden	1,31 DM

für die Stunde. Diese Sätze ermäßigen sich um 20 v. H. für die weitere Zeit, wenn die Ausbleibezeit ohne Unterbrechung an demselben Ort länger als einen Monat dauert. Bei einer Ausbleibezeit von weniger als drei Stunden wird die Zulage nicht gezahlt.

Macht die Tätigkeit eine Übernachtung erforderlich, ist die Ausbleibebezug um 2,73 DM täglich zu kürzen, wenn Schlafgelegenheit gestellt wird. Macht die Tätigkeit eine Übernachtung erforderlich und wird keine

Schlafgelegenheit gestellt, wird für jede Übernachtung neben der Ausbleibebezug eine Zulage von 14,40 DM gezahlt; Unterabsatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Wird der Arbeiter an einem Tage mehrmals auswärtig beschäftigt, sind für die Berechnung der Zulage die Ausbleibezeiten zusammenzuzählen.

Die Dauer der Ausbleibezeit ist bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Verkehrsmittels nach der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit des Verkehrsmittels auf der zum Wohnsitz günstigst gelegenen Haltestelle zu berechnen, von der aus der Arbeiter den auswärtigen Beschäftigungsort mit dem geringsten Zeitaufwand erreichen kann. Das gleiche gilt sinngemäß für die Rückkehr von diesem Beschäftigungsort.

Können keine regelmäßig verkehrenden Verkehrsmittel benutzt werden, werden von der Wohnung aus für jeden Kilometer des Hin- und Rückweges je zehn Minuten gerechnet.

Bei auswärtiger Beschäftigung wird der Lohn für die Dauer der tatsächlichen Arbeitszeit gezahlt.

Soweit an einem Tage Reisezeit allein oder Reisezeit und Arbeitszeit zusammen die regelmäßige Arbeitszeit nicht überschreiten, wird die Reisezeit voll vergütet. Darüber hinaus wird der überschüssende Teil der Reisezeit mit zwei Dritteln des auf eine Stunde entfallenden Anteils des um den im Monatslohnvertrag vereinbarten Betrag verminderten Monatsabellenlohnes vergütet. In jedem Falle ist jedoch mindestens der für die regelmäßige Arbeitszeit zustehende Lohn zu zahlen. Als Reisezeit gilt diejenige Zeit, die der Arbeiter für den Weg zum auswärtigen Beschäftigungsort und von dort zur Arbeitsstelle und in gleicher Weise wieder zurück aufzuwenden hat. Zeitzuschläge (§ 27) werden nur für die tatsächliche Arbeitszeit gezahlt.

- b) Werden Maßgehilfen, Grundwasser- und Brunnenbeobachter, Bohrarbeiter, Prüfer von Fernspreitleitungen und vergleichbar eingesetzte Arbeiter, die ständig im Bezirk eines Aufsichtsbeamten bzw. Abschnittsleiters oder bei einer Neubaustrecke verwendet werden, außerhalb ihres Bezirks beschäftigt, erhalten sie die Ausbleibebezug nach Buchstabe a Unterabs. 1.

- c) 1. Die Streckenunterhaltungsarbeiter, die auf Neubaustrecken beschäftigten Arbeiter sowie die Küstenschutz- und Landgewinnungsarbeiter erhalten für die Zeit der Beschäftigung innerhalb ihres Bezirks neben dem Lohn eine Zulage (Aufwandsentschädigung) von 3,75 DM für jeden Arbeitstag, an dem sie an einer anderen Arbeitsstelle als ihrer Dienststelle (z. B. Strommeistergehöft) zur angeordneten Arbeitsaufnahme erschienen sind.

Wenn zum Erreichen der anderen Arbeitsstelle ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel oder ein eigenes Kraftfahrzeug benutzt werden muß und die Zulage von 3,75 DM zum Bestreiten der notwendigen Fahrkosten nicht ausreicht, werden anstelle der Zulage diese Fahrkosten gezahlt; dem Arbeiter ist in diesem Fall jedoch die Hälfte der Streckenzulage zu belassen.

Notwendige Fahrkosten sind die Kosten der billigsten Fahrkarte des regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels, das nach der Verkehrssitte benutzt wird. Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges ist der Preis der billigsten Bahnfahrkarte für eine der kürzesten Straßenentfernung zwischen der Wohnung und der anderen Arbeitsstelle entsprechende Strecke - sofern nicht die Kosten der billigsten Fahrkarte eines anderen regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels niedriger sind - zugrunde zu legen, für einen im Kraftfahrzeug mitfahrenden Bediensteten jedoch höchstens 3 Pfennig je Kilometer. Eisenbahnzuschläge bleiben unberücksichtigt.

Fahrkosten zu einem Sammelplatz werden nicht erstattet.

2. Die in Ziffer 1 bezeichneten Arbeiter, deren Wohnung mehr als 15 km von der Arbeitsstelle entfernt liegt oder deren Arbeitsstelle auf einer Insel liegt, von der zum Festland täglich zurückzukehren dem Arbeiter nicht zuzumuten ist, erhalten ein Über-

nachtungsgeld in Höhe der tatsächlichen Ausgaben bis zu 14,40 DM für die Tage, an denen sie an der Arbeitsstelle übernachten, ohne daß ihnen Schlafgelegenheit gestellt wird; Buchstabe a Unterabs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

3. Verheiratete Arbeiter erhalten neben der Zulage nach Ziffer 1 eine Entschädigung von 2,50 DM für die Tage mit Arbeitsleistung, an denen sie an der Arbeitsstelle übernachten und ihnen Schlafgelegenheit vom Arbeitgeber gestellt wird. Den verheirateten Arbeitern stehen verwitwete oder geschiedene Arbeiter gleich, soweit sie einen eigenen Haushalt führen, sowie ledige Arbeiter, die mit Verwandten aufsteigender Linie, mit Geschwistern, Pflegekindern oder nichtehelichen Kindern einen gemeinsamen Haushalt führen und die Mittel hierfür ganz oder überwiegend aufbringen.

4. Werden Arbeiter nach Ziffer 1 außerhalb ihres Bezirks beschäftigt, treten an die Stelle der Regelungen nach den Ziffern 1 bis 3 die Regelungen nach Buchstabe a Unterabs. 1 und 2. Dies gilt nicht bei Beschäftigung von Streckenunterhaltungsarbeitern bei zusammenhängenden Unterhaltungsarbeiten, die über die Grenze des eigenen Bezirks hinausreichen.

- d) Die Bestimmungen über die Übernachtungsräume und Kochgelegenheiten werden unter Beteiligung der Personalvertretung nach § 68 vom Arbeitgeber erlassen.

- (2) Für Fahrer von Personen- und Lastkraftwagen sowie für Beifahrer für die Bedienung von Anhängern oder für die Ablösung des Fahrers gilt § 38. Satz 1 gilt nicht für Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg.

- (3) Wird bei Erledigung dienstlicher Aufträge während der Arbeitszeit ein eigenes Fahrrad benutzt, ist hierfür je nach dem Umfang der Benutzung eine Entschädigung bis zu 6 DM je Monat zu zahlen. Wird von dem Arbeiter unter den gleichen Voraussetzungen die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges (Kraftwagen, Kraftrad, Kleinkraftwagen, Moped oder Fahrrad mit Hilfsmotor) gefordert, wird bei Gestellung des erforderlichen Betriebsstoffes durch den Arbeiter bei Benutzung von Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum

- a) bis 50 ccm eine Kilometergebühr von 0,18 DM,
b) von mehr als 50 bis 350 ccm eine solche von 0,23 DM,
c) von mehr als 350 bis 600 ccm eine solche von 0,28 DM,
d) von mehr als 600 ccm eine solche von 0,38 DM gezahlt.

Protokollnotiz zu Absatz 1 Buchst. a:

Soweit bisher nach dem Erlass des Bundesministeriums für Verkehr vom 22. 8. 1952 (Auswärtszulage bei Inanspruchnahme eines privaten Nachtquartiers) verfahren wird, verbleibt es dabei.

Nr. 10

Zu § 44 - Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Als zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung gilt auch die Versicherung bei der Abteilung B der Bahnversicherungsanstalt.

Nr. 11

Zu § 48a - Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nachtarbeit

§ 48a gilt nicht für die in Nr. 5 genannten Arbeiter.

Nr. 12

Zu § 57 - Ordentliche Kündigung

Das Arbeitsverhältnis eines im Tidebetrieb tätigen Streckenunterhaltungs-, Küstenschutz- oder Landgewinnungsarbeiters kann beim Eintritt von Frostwetter, anhaltendem Schlechtwetter oder anhaltendem Hochwasser vom Arbeitgeber mit einer Kündigungsfrist von drei Tagen gekündigt werden. Sobald die Arbeiten wieder aufgenommen werden können, ist der Arbeiter wieder einzustellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn er die Arbeit nicht unverzüglich nach Aufforderung wieder aufnimmt.

Nr. 13

Zu Abschnitt XI – Sonstige Vorschriften

(1) Der Arbeiter erhält, wenn das Vorhalten eigenen Geschirrs (kleines Handwerkszeug wie Spaten, Schaufel, Kleileinen usw.) verlangt wird, eine Entschädigung für die Beschaffung und Abnutzung des Geschirrs. Die Höhe der Entschädigung wird unter Beteiligung der Personalvertretung nach § 68 vom Arbeitgeber festgesetzt.

(2) Dem auf einem Fahrzeug oder schwimmenden Gerät tätigen Arbeiter wird der durch Havarie oder Sinken des Fahrzeuges oder schwimmenden Gerätes, durch Brand, Explosion oder Einbruchdiebstahl oder durch ähnliche Ursachen auf dem Fahrzeug oder Gerät entstandene Schaden an Gebrauchsgegenständen, Bekleidungsstücken, Proviant und Kantinenwaren bis zum Höchstbetrag von 1500 DM im Einzelfall ersetzt.

**Sonderregelungen
für die Besatzungen von Binnen- und Seefahrzeugen
und von schwimmenden Geräten
nach § 2 Abs. 1 Abschn. B Buchst. c
(SR 2 c)**

Nr. 1

Zu §§ 1 und 2 – Geltungsbereich

(1) Diese Sonderregelungen gelten für die in den Ländern Baden-Württemberg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein als Arbeiter beschäftigten Besatzungen von Binnen- und Seefahrzeugen und von schwimmenden Geräten.

(2) Die Fahrzeuge und schwimmenden Geräte sind nach ihrer überwiegenden Verwendung auf Binnen- oder Seewasserstraßen als Binnen- oder Seefahrzeuge einzuordnen.

Die Verwaltung legt in einer Schiffsliste fest, welche Fahrzeuge und schwimmenden Geräte als Binnen- oder Seefahrzeuge zu gelten haben. Die Bauart des Fahrzeuges oder Gerätes ist für die Einordnung nicht entscheidend.

(3) Im Sinne dieser Sonderregelungen gelten als

- a) Seewasserstraßen
der Nord-Ostsee-Kanal,
die Kieler Förde,
die Flensburger Förde,
die Jade und
die Schlei;
- b) Grenzen zwischen Binnen- und Seewasserstraßen bei der unteren Trave die Hubbrücken an der Einmündung des Elbe-Lübeck-Kanals,
bei der Elbe die seewärts gelegenen Elbbrücken in Hamburg und Harburg,
bei der Weser das Bremer Wehr,
bei der Ems die südliche Grenze des Regierungsbezirks Aurich.

Soweit sich nicht aus dem Vorstehenden etwas anderes ergibt, richten sich die Grenzen zwischen Binnen- und Seewasserstraßen nach der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Zur Besatzung eines Fahrzeuges oder schwimmenden Gerätes gehören nur diejenigen Arbeiter, die mit Rücksicht auf Schifffahrt und Betrieb an Bord, gegebenenfalls in mehreren Schichten, tätig sein müssen und in der von der Verwaltung aufzustellenden Bordliste aufgeführt sind. Arbeiter, die an Bord Arbeiten von in der Bordliste aufgeführten Arbeitern verrichten, ohne selbst in der Bordliste aufgeführt zu sein, werden für die Dauer dieser Tätigkeit wie Besatzungsmitglieder behandelt. Für Prähme unter 45 t bedarf es keiner Bordliste. Auch solche Prähme müssen während der Betriebszeit die jeweils erforderliche Besatzung an Bord haben; für solche Besatzungen gelten die Sonderregelungen ebenfalls.

Protokollnotiz zu Absatz 4:

Die Eintragung in die Bordliste berührt nicht die Einreihung in die Lohngruppen.

Nr. 2

Zu § 6 – Beschäftigungszeit

Als Beschäftigungszeit gelten auch die Zeiten einer Nichtbeschäftigung auf Grund einer Kündigung wegen Arbeitsmangels oder zum Zweck der sogenannten Winterunterbrechung, wenn der Arbeiter bei Wiederaufnahme der Arbeit wieder eingestellt wird und die Zeit der Nichtbeschäftigung vom 1. April bis 31. März des nächsten Kalenderjahres 150 Arbeitstage nicht überschritten hat.

Nr. 3

Zu § 8 – Allgemeine Pflichten

Zu den allgemeinen Pflichten gehört auch die Ableistung von Wachdienst (Nr. 6). Dies gilt für die gesamte Besatzung einschließlich des Maschinenpersonals.

Nr. 4

Zu § 15 – Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Im Baggereibetrieb kann die regelmäßige Arbeitszeit in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis auf wöchentlich 50 Stunden verlängert werden.

Die Arbeitszeit kann auch in der Weise geregelt werden, daß das regelmäßige Arbeitssoll von zwei oder drei Wochen in einer bzw. zwei Wochen unter Gewährung entsprechender Freizeit in der auf den Arbeitszeitraum folgenden Woche geleistet wird (Wochenwechselschichten).

Für Kähne und Schuten im Anhang eines Schleppers gelten die Arbeitszeiten des Schleppers.

(2) Im Tidebetrieb richten sich Beginn und Ende der Arbeitszeit nach den Gezeiten.

(3) Die Arbeitszeit beginnt und endet an der Arbeitsstelle.

Kann die Arbeitsstelle nur mit einem vom Arbeitgeber gestellten schwimmenden Fahrzeug erreicht werden, wird die Transportzeit vom Sammelplatz bis zur Arbeitsstelle bzw. von der Arbeitsstelle bis zum Sammelplatz mit 50 v. H. als Arbeitszeit bewertet. Die regelmäßige Arbeitszeit kann entsprechend verlängert werden.

Trifft in den Fällen, in denen der Arbeiter seine Arbeitsstelle nur mit einem vom Arbeitgeber gestellten schwimmenden Fahrzeug erreichen kann, das Fahrzeug infolge höherer Gewalt nicht rechtzeitig an der Arbeitsstelle ein, rechnet – unbeschadet des vorstehenden Unterabsatzes – die auf dem Transportfahrzeug verbrachte Zeit vom Zeitpunkt des angeordneten Arbeitsbeginns auf der Arbeitsstelle an als Arbeitszeit.

(4) An den Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen ist die Arbeit auf das Notwendigste zu beschränken.

(5) Für Maschinisten und Heizer von Dampfschiffen, Baggern und sonstigen Geräten kann vor Arbeitsbeginn und nach Abschluß der Arbeit die regelmäßige Arbeitszeit zum Anheizen, zum Abschlacken und Reinigen der Feuer, zum Vorwärmen der Maschinen und dergleichen um täglich bis zu zwei Stunden und am Sonntag sowie an sonstigen arbeitsfreien Tagen bis zu vier Stunden verlängert werden.

Für das entsprechende Personal auf Motorschiffen und Motorgeräten kann die regelmäßige Arbeitszeit um täglich bis zu einer Stunde und am Sonntag sowie an sonstigen arbeitsfreien Tagen bis zu zwei Stunden verlängert werden.

Nr. 5

Zu § 15a – Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage

Für die Arbeiter, deren Arbeitszeit nach Nr. 4 Abs. 1 Unterabs. 2 geregelt ist, ist die Freistellung nach § 15a durch entsprechende Schichteinteilung zu berücksichtigen.

Nr. 6

Zu § 18 – Arbeitsbereitschaft

(1) Angeordnete Anwesenheit an Bord ist Arbeitsbereitschaft, es sei denn, daß Freiwoche gewährt wird oder daß Arbeit angeordnet ist.

(2) Für den Arbeiter, der ausschließlich als Wächter beschäftigt wird, gelten folgende Vorschriften:

- a) Wenn beim Wachdienst ständig längere Pausen stattfinden, z. B. die Tätigkeit des Wächters mit seinen Rundgängen und dem Stechen der Kontrolluhr erschöpft ist, und in der Zwischenzeit, die im ganzen mindestens ein Drittel der Gesamtwachzeit ausmachen muß, lediglich Arbeitsbereitschaft verlangt wird, kann eine Wachschicht bis zu zwölf Stunden festgesetzt werden. Hierbei gelten eineinhalb Wachstunden als eine Arbeitsstunde. Bei einer Wachschicht von mindestens siebeneinhalb Stunden sind jedoch mindestens siebeneinhalb Stunden als Arbeitszeit zu werten. Der Monatslohn ist so zu berechnen, daß für 167,40 Arbeitsstunden der Monatstabellenlohn und für jede darüber hinausgehende Arbeitsstunde der auf eine Stunde entfallende Anteil des um den im Monatslohnvertrag vereinbarten Betrag verminderten Monatstabellenlohnes gezahlt werden.
- b) Wenn dauernder Wachdienst notwendig ist, z. B. von dem Wächter auch zwischen den Rundgängen und dem Stechen der Kontrolluhr Wachdienst verlangt wird, so daß die Rundgänge nur einen Teil des Wachdienstes bilden, oder wenn die in Buchstabe a vorgesehene Gesamtfreizeit nicht erreicht wird, gilt eine Wachstunde als eine Arbeitsstunde.
Bei dauerndem Wachdienst, der ausschließlich im Freien abgeleistet wird, werden zum Lohn 50 v. H. des Zeitzuschlages nach § 27 Abs. 1 Buchst. e gezahlt.
- c) Für Wachschichten an Sonntagen wird der Zeitzuschlag nach § 27 Abs. 1 Buchst. b, für Wachschichten an gesetzlichen Feiertagen wird der Zeitzuschlag nach § 27 Abs. 1 Buchst. c gezahlt. Der Zeitzuschlag für Überstunden nach § 27 Abs. 1 Buchst. a wird nur in dem in Buchstabe b bezeichneten Fall gezahlt. Im übrigen werden Zeitzuschläge nach § 27 Abs. 1 nicht gezahlt.

(3) Für den Arbeiter, der zeitweise zum Wachdienst herangezogen wird, gelten folgende Vorschriften:

- a) Bord- und Hafenwache:
 1. Für eine Tageswachschicht gelten eineinhalb Stunden als eine Arbeitsstunde. Der Zeitzuschlag für Überstunden nach § 27 Abs. 1 Buchst. a und die Zeitzuschläge nach § 27 Abs. 1 Buchst. e und f werden nicht gezahlt.
 2. Für eine Nachtwachschicht bis zu zwölf Stunden wird der auf drei Stunden entfallende Anteil des für den Arbeiter jeweils maßgebenden, um den im Monatslohnvertrag vereinbarten Betrag verminderten Monatstabellenlohnes ohne den Zeitzuschlag für Überstunden nach § 27 Abs. 1 Buchst. a und ohne die Zeitzuschläge nach § 27 Abs. 1 Buchst. e und f gezahlt. Der Wachgänger ist verpflichtet, sich während der Wache auf dem ihm anvertrauten Fahrzeug aufzuhalten und auf ihm für Ordnung zu sorgen. Er ist berechtigt, sich schlafen zu legen. Schlafgelegenheit ist zu stellen.
 - b) Ankerwache:

Eine Wachstunde gilt als eine Arbeitsstunde.

Der Wachgänger ist verpflichtet, sich ständig an Deck aufzuhalten. Er darf nicht schlafen.

Zum Lohn werden 50 v. H. des Zeitzuschlages nach § 27 Abs. 1 Buchst. e gezahlt. Der Zeitzuschlag nach § 27 Abs. 1 Buchst. f wird nicht gezahlt.
 - c) Bei sämtlichen Arten von Wachen wird für kleinere Arbeitsleistungen während der Wache (z. B. Klar- machen der Laternen, Festmachen von Verholleinen, Heizen von Öfen in den Wohn- und Maschinenräumen, Anbordholen von Angehörigen der Verwaltung während der Wachzeit) keine besondere Vergütung gezahlt. Angeordnete Arbeit während des Wachdienstes wird als Arbeitszeit bewertet.
- Bei sämtlichen Wachen erhalten die Wachgänger den Lohn ihrer Lohngruppe weiter.
- Die Anordnung der Wachen ist Sache der Betriebsleitung. Sie erstreckt sich nicht nur auf die Auswahl der Personen, die die Wache zu gehen haben, sondern auf die Art der Wache.

Zur Wache sind tunlichst alle Arbeiter in gleicher Weise heranzuziehen.

Der Arbeiter, der nicht zum Wachdienst beordert ist, darf das Fahrzeug verlassen. Die Gelegenheit hierfür hat der Arbeitgeber, soweit es die Umstände nicht ausschließen, zur Verfügung zu stellen.

Nr. 7

Zu § 19 – Mehrarbeitsstunden und Überstunden

In den Fällen der Nr. 4 Abs. 1 Unterabs. 2 ist § 19 nicht anzuwenden.

Nr. 8

Zu § 21 – Lohngrundlagen, Lohnformen

Wird der Arbeiter für eine andere Tätigkeit ausgebildet, erhält er während der Ausbildung den Urlaubslohn, wenn die Ausbildung überwiegend im dienstlichen Interesse liegt. In den übrigen Fällen erhält er seinen bisherigen, um den im Monatslohnvertrag vereinbarten Betrag verminderten Monatstabellenlohn.

Nr. 9

Zu § 29 – Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge

Bei Bergungen und Hilfeleistungen sowie bei Havariearbeiten und den mit diesen zusammenhängenden Arbeiten werden Zuschläge gezahlt. Dies gilt auch bei Bergungen von Fahrzeugen und Gegenständen der eigenen Verwaltung sowie bei Hilfeleistungen für solche Fahrzeuge und Gegenstände, sofern die Leistungen besonders schwierig oder mit erheblicher Gefahr verbunden waren.

In beiden Fällen kann anstelle der Zuschläge eine Prämie gezahlt werden. Ob und welche Zuschläge oder Prämien gezahlt werden, wird von Fall zu Fall unter Mitwirkung der Personalvertretung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften geregelt.

Nr. 10

Zu § 38 – Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen

(1) Für nachstehende Fälle treten an die Stelle des § 38 folgende Regelungen:

- a) Müssen in Betrieb befindliche Seefahrzeuge am Sonntag in fremden Häfen oder an fremden Liegestellen verbleiben, erhalten die an Bord zurückgehaltenen Besatzungsmitglieder für den Sonntag den Lohn eines Tages ohne Sonntagszuschlag.
- b) Wenn die ablösende oder abgelöste Besatzung eines Fahrzeuges oder schwimmenden Gerätes von oder nach einem anderen Ort als dem Dienstort befördert wird und dieser Ort zum Wohnort ungünstiger liegt als der Dienstort, erhält sie die dadurch entstehenden notwendigen Mehraufwendungen an Fahrkosten erstattet, höchstens bis zur Höhe der Fahrkosten zum Dienstort, bei Benutzung der Eisenbahn der zweiten Wagenklasse, bei Schiffsbenutzung der zweiten Schiffsklasse. Wird dadurch die Beförderungszeit in einer Richtung um mehr als eine Stunde verlängert, wird die eine Stunde übersteigende verlängerte Reisezeit über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus als Arbeitsbereitschaft vergütet.
- c) Die an Bord beschäftigten Besatzungsmitglieder der Schiffe und schwimmenden Geräte erhalten als Aufwandsentschädigung für die Betriebsdauer des Schiffes oder Gerätes an den Wochentagen einschließlich der Wochenfeiertage eine tägliche Beköstigungszulage von 5 DM. An Sonntagen wird die Zulage an die dienstlich an Bord tätigen sowie an diejenigen Besatzungsmitglieder gezahlt, denen die Heimreise zum Sonntag mangels Verkehrsverbindungen nicht möglich ist oder die eine Fahrtstrecke von über 40 km (in einer Richtung) zurücklegen müßten, ferner auch an die Besatzungsmitglieder, denen nach Entscheidung des Amtsvorstandes die Heimreise wegen unverhältnismäßig langer Reisedauer nicht zugemutet werden kann. Die Zulage wird auch an den Wochentagen gewährt, die dadurch arbeitsfrei sind, daß das Besat-

zungsmittglied Überstunden abfeiert. Die Zulage wird nicht für die Tage gewährt, an denen bei ungleichmäßiger Verteilung der Wochenarbeitszeit auf die einzelnen Werkzeuge nicht gearbeitet wird.

Befindet sich das Fahrzeug oder Gerät länger als drei Tage, gerechnet vom Tage des Auslaufens, außerhalb des Heimathafens, erhöht sich die Beköstigungszulage von 5 DM vom ersten Tage an auf 6,99 DM, wenn das Besatzungsmittglied nicht arbeitstägig bzw. nach Schluß der Arbeitsschicht nach Hause zurückkehren kann oder die Rückkehr unzumutbar ist. Die erhöhte Zulage wird bis zum Festmachen bzw. Ankern im Heimathafen gewährt. Die erhöhte Zulage wird auch dann gewährt, wenn es den Besatzungsmittgliedern vom Einsatzort aus mangels Verkehrsverbindungen nicht möglich ist, zum Wochenende nach Hause zu fahren oder sie zur Heimreise zum Wochenende eine Fahrtstrecke von über 40 km (in einer Richtung) zurücklegen müßten oder ihnen nach Entscheidung des Amtsvorstandes wegen unverhältnismäßig langer Reisedauer die Heimreise nicht zugemutet werden kann.

Die erhöhte Beköstigungszulage von 6,99 DM täglich ist auch für die Dauer von Werftfliegezeiten außerhalb des Heimathafens den Besatzungsmittgliedern zu gewähren, die an Bord bleiben müssen. Besatzungsmittglieder, die ihren Wohnsitz am Ort der Werft haben und täglich in ihre Wohnung zurückkehren, erhalten eine Beköstigungszulage von 5 DM.

Die im Baggereibetrieb in Wochenwechselschichten (Nr. 4 Abs. 1 Unterabs. 2) beschäftigten Besatzungsmittglieder erhalten für jeden Arbeitstag eine Beköstigungszulage von 6,99 DM. Das gleiche gilt, wenn im Tidebetrieb (Nr. 4 Abs. 2) das Besatzungsmittglied an einem Tage während zwei aufeinanderfolgender Tiden (Doppeltiden) beschäftigt wird.

Der Leiter der Dienststelle oder der von ihm Beauftragte bestimmt, wann ein ständig bemanntes Fahrzeug oder schwimmendes Gerät in oder außer Betrieb (Dienst) gestellt wird. Eine Außerbetriebsetzung für weniger als vier Wochen ist nicht zulässig. Stellt sich bei einer Betriebsunterbrechung von kürzerer Dauer heraus, daß sie voraussichtlich noch vier Wochen dauern wird, ist die Außerbetriebsetzung auszusprechen. Nicht ständig bemannte Fahrzeuge (z. B. Prähme, Motorboote) sind fristlos außer Betrieb zu setzen.

Die Besatzungsmittglieder mit eigenem Hausstand, die nach vorübergehender oder dauernder Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges oder schwimmenden Gerätes an einer Arbeitsstelle weiterbeschäftigt werden, die mehr als 15 km von ihrer Wohnung entfernt liegt, erhalten für die Tage, an denen sie nicht in ihre Wohnung zurückkehren, eine Beköstigungszulage von 5 DM.

- d) Den Besatzungen auf den Fahrzeugen und schwimmenden Geräten sind, wenn sie nicht täglich nach Hause zurückkehren können oder ein Verbleiben an der Arbeitsstelle angeordnet ist, Schlaf- und Kochgelegenheit zu stellen. Am Dienort entfällt der Anspruch auf Gestellung von Übernachtungsräumen und Kochgelegenheiten, wenn nicht eine Übernachtung an der Arbeitsstelle aus betrieblichen Gründen erforderlich und angeordnet ist.

Die Bestimmungen über die Übernachtungsräume und Kochgelegenheiten an Land sowie auf Fahrzeugen und schwimmenden Geräten werden unter Beteiligung der Personalvertretung nach § 68 vom Arbeitgeber erlassen.

Wird Schlaf- und Kochgelegenheit nicht gestellt oder entspricht sie nicht den erlassenen Mindestbestimmungen, wird den an Bord befindlichen Besatzungsmittgliedern anstelle der Beköstigungszulage eine Auswärtzulage gewährt. Die Auswärtzulage beträgt für jede angefangene Stunde der gesamten Ausbleibezeit bei einer Ausbleibezeit von

mindestens 3 bis 6 Stunden	0,40 DM,
über 6 bis 12 Stunden	0,95 DM,
über 12 Stunden	1,05 DM

für die Stunde. Sie muß je Tag jedoch die Höhe der Beköstigungszulage erreichen.

Wird keine Kochgelegenheit, sondern nur eine den Mindestbestimmungen entsprechende Schlafgelegenheit gestellt, ermäßigt sich die Auswärtzulage um 2 DM täglich, jedoch darf sie die Höhe der täglichen Beköstigungszulage nicht unterschreiten. Wird Schlafgelegenheit nicht gestellt und wird privates Nachtquartier in Anspruch genommen, werden auf Antrag des Arbeiters die Kosten für die Übernachtung bis zur Höhe des Übernachtungsgeldes nach der Reisekostenstufe A, bei den Arbeitern des Landes Hessen der Reisekostenstufe II, erstattet. In diesem Fall ermäßigt sich die Auswärtzulage in dem Verhältnis des Tagesgeldes zu dem Übernachtungsgeld der Reisekostenstufe A, bei den Arbeitern des Landes Hessen der Reisekostenstufe II.

- e) Den Besatzungsmittgliedern, die eine Beköstigungszulage oder an ihrer Stelle eine andere Aufwandsentschädigung erhalten, werden nach mehr als zweiwöchiger ununterbrochener dienstlicher Abwesenheit vom Dienort auf Antrag alle zwei Wochen die Fahrkosten für die Reise zum Familienwohnsitz erstattet, wenn die weitere dienstliche Abwesenheit voraussichtlich noch zwei Wochen dauern wird. Höchstens werden die Fahrkosten zum Dienort – bei Benutzung der Eisenbahn der zweiten Wagenklasse, bei Schiffsbenutzung der zweiten Schiffsklasse – erstattet.

Möglichkeiten zur Erlangung von Fahrpreisermäßigungen (z. B. Fahrkarten für Berufstätige) müssen ausgenutzt werden. Zuschläge für die Benutzung von Schnellzügen werden nicht erstattet.

Ausnahmsweise kann eine Entschädigung von 0,10 DM je km für Wege von mehr als 4 km gewährt werden, wenn keine Bahnverbindung zum Familienwohnsitz besteht oder bei besonders ungünstigen Fahrverbindungen eine unverhältnismäßig lange Zeit für die Eisenbahnfahrt aufgewendet werden müßte und deshalb für die Reise ein eigenes Beförderungsmittel benutzt wird. Der Gesamtbetrag der Entschädigung darf aber in keinem Falle höher sein als die Fahrkosten, die bei Benutzung der Eisenbahn erstattet werden können.

Die Fahrkosten werden nicht erstattet, wenn der Arbeitgeber Fahrgelegenheit stellt.

Die Fahrkosten vom inländischen Liegeplatz zum Familienwohnsitz werden auch dann erstattet, wenn Besatzungsmittglieder an den Familienwohnsitz zurückkehren, weil sie auf Weisung des Schiffsführers Überstunden abfeiern. Unterabsatz 1 Satz 2 und die Unterabsätze 2 bis 4 gelten entsprechend. In diesen Fällen entfällt die Zahlung der Auswärtzulage in der Zeit zwischen dem Verlassen des Schiffes oder schwimmenden Gerätes am auswärtigen Liegeplatz bis zur Rückkehr des Besatzungsmittgliedes auf das Schiff oder schwimmende Gerät; für die Tage des Abfeierns – mit Ausnahme der Reisetage – wird eine tägliche Beköstigungszulage von 5 DM gezahlt.

- (2) Wird bei Erledigung dienstlicher Aufträge während der Arbeitszeit ein eigenes Fahrrad benutzt, ist hierfür je nach dem Umfang der Benutzung eine Entschädigung bis zu 6 DM je Monat zu zahlen. Wird von dem Arbeiter unter den gleichen Voraussetzungen die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges (Kraftwagen, Kraftrad, Kleinkraftwagen, Moped oder Fahrrad mit Hilfsmotor) gefordert, wird bei Gestellung des erforderlichen Betriebsstoffes durch den Arbeiter bei Benutzung von Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum

- a) bis 50 ccm eine Kilometergebühr von 0,18 DM,
b) von mehr als 50 bis 350 ccm eine solche von 0,23 DM,
c) von mehr als 350 bis 600 ccm eine solche von 0,28 DM,
d) von mehr als 600 ccm eine solche von 0,38 DM gezahlt.

Nr. 11

Zu § 44 – Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Für die Arbeiter der Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein gilt als zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung auch die

Versicherung bei der Abteilung B der Bahnversicherungsanstalt.

Nr. 12

Zu § 48 a – Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nachtarbeit

§ 48 a gilt nicht für Inanspruchnahmen nach Nr. 6.

Nr. 13

Zu Abschnitt XI – Sonstige Vorschriften

Dem Arbeiter wird der durch Havarie oder Sinken des Fahrzeuges oder schwimmenden Gerätes, durch Brand, Explosion oder Einbruchsdiebstahl oder durch ähnliche Ursachen auf dem Fahrzeug oder Gerät entstandene Schaden an Gebrauchsgegenständen, Bekleidungsstücken, Proviant und Kantinenwaren bis zum Höchstbetrag von 1500 DM im Einzelfalle ersetzt.

Sonderregelungen für Hafenarbeiter nach § 2 Abs. 1 Abschn. B Buchst. d (SR 2 d)

Für die Arbeiter der Länder Baden-Württemberg und Bayern in Hafenbetrieben einschließlich der Nebenbetriebe werden Sonderregelungen, soweit erforderlich, bezirklich vereinbart.

Sonderregelungen für Haus- und Küchenpersonal in Kranken- und Fürsorgeanstalten nach § 2 Abs. 1 Abschn. B Buchst. e (SR 2 e)

Nr. 1

Zu §§ 1 und 2 – Geltungsbereich

Diese Sonderregelungen gelten für das Haus- und Küchenpersonal (z. B. Haus-, Stations- oder Küchenarbeiterinnen sowie Arbeiter im Haus- oder Küchendienst).

Protokollnotiz:

Zu den Arbeitern im Hausdienst zählen nicht Gärtner, Hausarbeiter, Haushandwerker, Heizer, Kraftfahrer, Pförtner, Wächter, Büglerinnen, Manglerinnen, Näherinnen und Wäscherinnen.

Arbeiter, auf die die SR 2 e MTL nicht angewendet worden sind, werden von dem Geltungsbereich der Sonderregelungen nicht erfaßt.

Nr. 2

Zu § 15 – Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1) kann bis zu durchschnittlich 42 Stunden in der Woche verlängert werden.

(2) Die Freizeit des Arbeiters, der regelmäßig an Sonn- und Feiertagen arbeiten muß, ist so zu regeln, daß alle zwei Wochen zwei freie Tage gewährt werden, von denen einer ein Sonntag sein muß. Die an einem Wochenfeiertag zu leistenden dienstplanmäßigen Arbeitsstunden sind auf Antrag des Arbeiters durch entsprechende zusammenhängende Kürzung der Arbeitszeit an einem Werktag oder ausnahmsweise an einem Wochenfeiertag innerhalb der nächsten vier Wochen auszugleichen.

Nr. 3

Zu § 19 – Mehrarbeitsstunden und Überstunden

Überstunden können abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 1 bis zum Ablauf der darauffolgenden achten Kalenderwoche, spätestens bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ableistung der Überstunden, abgefeiert werden.

Nr. 4

Zu § 30 – Lohnberechnung

Eine dem Arbeiter gewährte Verpflegung wird mit dem nach der jeweiligen Sachbezugsverordnung geltenden

Wert auf den Lohn angerechnet. Bei Diätverpflegung können arbeitsvertraglich höhere Sätze vereinbart werden.

Nr. 5

Zu § 70 – Schutzkleidung

Als Schutzkleidung gelten auch Kittel und Schürzen.

Sonderregelungen für Haus- und Küchenpersonal in den nicht der Krankenpflege und Fürsorge dienenden Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Abschn. B Buchst. f (SR 2 f)

Nr. 1

Zu §§ 1 und 2 – Geltungsbereich

Diese Sonderregelungen gelten für Köche, Küchenhilfskräfte und Hausgehilfen, die nicht unter die Sonderregelungen nach § 2 Abs. 1 Abschn. B Buchst. c, e oder i fallen und nicht in Kantinen beschäftigt sind.

Nr. 2

Zu § 15 – Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1) kann bis zu durchschnittlich 42 Stunden in der Woche verlängert werden.

(2) Die Freizeit des Arbeiters, der regelmäßig an Sonn- und Feiertagen arbeiten muß, ist so zu regeln, daß alle zwei Wochen zwei freie Tage gewährt werden, von denen einer ein Sonntag sein muß. Die an einem Wochenfeiertag zu leistenden dienstplanmäßigen Arbeitsstunden sind auf Antrag des Arbeiters durch entsprechende zusammenhängende Kürzung der Arbeitszeit an einem Werktag oder ausnahmsweise an einem Wochenfeiertag innerhalb der nächsten vier Wochen auszugleichen.

Nr. 3

Zu § 19 – Mehrarbeitsstunden und Überstunden

Überstunden können abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 1 bis zum Ablauf der darauffolgenden achten Kalenderwoche, spätestens bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ableistung der Überstunden, abgefeiert werden.

Nr. 4

Zu § 30 – Lohnberechnung

Eine dem Arbeiter gewährte Verpflegung wird mit dem nach der jeweiligen Sachbezugsverordnung geltenden Wert auf den Lohn angerechnet. Bei Diätverpflegung können arbeitsvertraglich höhere Sätze vereinbart werden.

Nr. 5

Zu § 70 – Schutzkleidung

Als Schutzkleidung gelten auch Kittel und Schürzen für Köche und Küchenhilfskräfte.

Sonderregelungen für Arbeiter an Theatern und Bühnen nach § 2 Abs. 1 Abschn. B Buchst. g (SR 2 g)

Nr. 1

Zu §§ 1 und 2 – Geltungsbereich

(1) Diese Sonderregelungen gelten für Arbeiter an Theatern und Bühnen.

(2) Die Arbeitsbedingungen des Abendpersonals (insbesondere Platzanweiser, Logenschließer, Garderobefrauen, Toilettenfrauen, Aushilfen) werden bezirklich vereinbart.

Nr. 2

Zu § 8 – Allgemeine Pflichten

Der Arbeiter ist verpflichtet, an Abstechern und Gastspielreisen teilzunehmen.

Nr. 3

Zu § 15 – Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die tägliche Arbeitszeit darf nur in Ausnahmefällen, wenn es der Betrieb erfordert, auf mehr als zwei Zeitabschnitte verteilt werden.

(2) Der Arbeiter ist an Sonn- und Feiertagen ebenso zur Arbeit verpflichtet wie an Werktagen. Zum Ausgleich ist in jeder Woche ein ungeteilter freier Tag zu gewähren. Der freie Tag soll mindestens in jeder siebenten Woche auf einen Sonn- oder Feiertag fallen.

(3) Wird an einem Wochenfeiertag gearbeitet, für den nach § 34 der Lohn fortzuzahlen ist, ist zum Ausgleich innerhalb von sechs Wochen ein freier Tag unter Lohnfortzahlung zu gewähren. Kann der freie Tag aus betrieblichen Gründen nicht gewährt werden, ist für die an dem Wochenfeiertage geleisteten Arbeitsstunden der Zeitzuschlag nach § 27 Abs. 1 Buchst. c zu zahlen.

(4) Die regelmäßige Arbeitszeit des Arbeiters, der den Theaterbetriebszuschlag erhält, kann bis zu durchschnittlich 46 Stunden wöchentlich verlängert werden.

Nr. 4

Zu § 15a – Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage

Die Freistellung nach § 15a für das Kalenderhalbjahr, in das Theaterferien fallen, ist in der Regel während der Theaterferien zu gewähren.

Nr. 5

Zu § 19 – Mehrarbeitsstunden und Überstunden

Überstunden können abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 1 bis zum Ablauf der darauffolgenden achten Kalenderwoche, spätestens bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ableistung der Überstunden, abgefeiert werden.

Nr. 6

Zu § 27 – Zeitzuschläge

(1) Der Arbeiter, der nicht nur gelegentlich Sonn- und Feiertagsarbeit leisten muß und üblicherweise unregelmäßige tägliche Arbeitszeiten hat, erhält einen Theaterbetriebszuschlag von 22 v. H. für jede der Lohnberechnung zugrunde liegende Stunde. Für den Arbeiter in Werkstätten, der nicht unter Satz 1 fällt, beträgt der Theaterbetriebszuschlag 13 v. H. Der Theaterbetriebszuschlag wird aus dem auf eine Stunde entfallenden Anteil der Lohnstufe 1 des um den im Monatslohnvertrag vereinbarten Betrag verminderten Monatstabellenlohnes der jeweiligen Lohngruppe berechnet.

Bei welchen Arbeitern die Voraussetzungen für die Zahlung des Theaterbetriebszuschlages nach Unterabsatz 1 Satz 1 vorliegen, wird bezirklich vereinbart.

(2) Durch den Theaterbetriebszuschlag nach Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 1 werden abgegolten:

- a) Die mit der Arbeit im Theater verbundenen Aufwendungen und besonderen Erschwernisse, die die nicht nur gelegentliche Sonn- und Feiertagsarbeit und die üblicherweise unregelmäßige tägliche Arbeitszeit mit sich bringen,
- b) die Zeitzuschläge für Mehrarbeit und Überstunden nach § 27 Abs. 1 Buchst. a bis zur sechsendvierzigsten Arbeitsstunde einschließlich in der Woche,
- c) die Zeitzuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit nach § 27 Abs. 1 Buchst. b und c,
- d) die Zeitzuschläge für Vorfesttagsarbeit nach § 27 Abs. 1 Buchst. d,
- e) der Zeitzuschlag für Nachtarbeit bis 24 Uhr und 50 v. H. des Zeitzuschlages für Nachtarbeit nach 24 Uhr nach § 27 Abs. 1 Buchst. e sowie der Zeitzuschlag für Samstagsarbeit nach § 27 Abs. 1 Buchst. f,

f) die Wechselschicht- und Schichtzulagen nach § 29a.

(3) Durch den Theaterbetriebszuschlag nach Absatz 1 Unterabs. 1 Satz 2 werden abgegolten:

- a) Die mit der Arbeit im Theater verbundenen Aufwendungen und die besonderen Erschwernisse, die die gelegentliche Sonn- und Feiertagsarbeit und die gelegentliche unregelmäßige tägliche Arbeitszeit mit sich bringen,
- b) die Zeitzuschläge für Mehrarbeit und Überstunden nach § 27 Abs. 1 Buchst. a bis zur sechsendvierzigsten Arbeitsstunde einschließlich in der Woche,
- c) die Zeitzuschläge für Sonn- und Feiertagsarbeit nach § 27 Abs. 1 Buchst. b und c,
- d) die Zeitzuschläge für Vorfesttagsarbeit nach § 27 Abs. 1 Buchst. d,
- e) der Zeitzuschlag für Nachtarbeit bis 24 Uhr und 50 v. H. des Zeitzuschlages für Nachtarbeit nach 24 Uhr nach § 27 Abs. 1 Buchst. e sowie der Zeitzuschlag für Samstagsarbeit nach § 27 Abs. 1 Buchst. f,
- f) die Wechselschicht- und Schichtzulagen nach § 29a.

Nr. 7

Zu § 38 – Entschädigung bei Dienstreisen, Abordnungen und Dienstgängen**Zu § 39 – Lohn und besondere Entschädigung bei Dienstreisen**

Bei Abstechern und Gastspielreisen treten an die Stelle der §§ 38 und 39 folgende Regelungen:

- a) Der Arbeiter erhält den Lohn für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden, jedoch mindestens für jeden Tag einschließlich der Reisetage den Lohn für sieben einhalb Stunden.
- b) Wird an einem Reisetage Arbeit geleistet, erhält der Arbeiter für die notwendige Reisezeit, die zusammen mit den Arbeitsstunden sieben einhalb Stunden überschreitet, je Stunde eine Entschädigung in Höhe des auf eine Stunde entfallenden Anteils des um den im Monatslohnvertrag vereinbarten Betrag verminderten Monatstabellenlohnes. Überschreitungen unter 15 Minuten bleiben außer Betracht. Bei längerer Überschreitung wird eine angefangene halbe Stunde als halbe Stunde gerechnet.
- c) Daneben wird Reisekostenentschädigung nach § 38 gewährt.
- d) Die Abfindung für Gastspielreisen in das Ausland wird bezirklich vereinbart.

Nr. 8

Zu § 48 – Erholungsurlaub

(1) Abweichend von § 48 Abs. 2 bis 4 erhält der Arbeiter als Urlaubslohn

- a) den Monatsregellohn (§ 21 Abs. 4 Unterabs. 1 Satz 1) und die Lohnzulagen, die nicht im Monatsregellohn enthalten sind, für die Stunden, die er während des Urlaubs dienstplanmäßig im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15) bis zu 38½ Stunden gearbeitet hätte und die entlohnt worden wären,
- b) nach Maßgabe des § 31 Abs. 2 Unterabs. 2 einen Zuschlag in der nach Absatz 2 berechneten Höhe für jede Stunde, für die nach Buchstabe a der Monatsregellohn gezahlt wird.

(2) Der Zuschlag nach Absatz 1 Buchst. b ergibt sich aus der Summe

- a) des Lohnes für die Stunden, die über 38½ Stunden wöchentlich hinausgehen,
- b) der Zeitzuschläge nach § 27 Abs. 1 Buchst. a bis f einschließlich des Theaterbetriebszuschlages und
- c) der Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge (§ 29),

die für das vorangegangene Kalenderjahr zugestanden haben, geteilt durch die Zahl der in der Zeit vom

1. November des Vorvorjahres bis zum 31. Oktober des vorangegangenen Kalenderjahres dienstplanmäßig im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15) bis zu 38½ Stunden entlohten dienstplanmäßig im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15) bis zu 38½ Stunden entlohten Arbeitsstunden.

Hat das Arbeitsverhältnis erst nach dem 30. Juni des vorangegangenen Kalenderjahres oder im laufenden Kalenderjahr begonnen, treten als Berechnungszeitraum für die Feststellung der Summe der Lohnbestandteile nach Unterabsatz 1 Buchst. a bis c an die Stelle des vorangegangenen Kalenderjahres die vor Beginn des Urlaubs abgerechneten Lohnzeiträume (§ 31 Abs. 1) und als Berechnungszeitraum für die Feststellung der Zahl der dienstplanmäßig im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15) bis zu 38½ Stunden entlohten Arbeitsstunden an die Stelle des Zeitraumes vom 1. November des Vorvorjahres bis zum 31. Oktober des vorangegangenen Kalenderjahres die vor Beginn des Urlaubs abgerechneten Lohnzeiträume (§ 31 Abs. 1) mit Ausnahme der beiden letzten abgerechneten Lohnzeiträume. Hat das Arbeitsverhältnis bei Beginn des Urlaubs mindestens sechs volle Kalendermonate bestanden, bleibt der danach berechnete Zuschlag für den Rest des Urlaubsjahres maßgebend.

Sind nach Ablauf des Berechnungszeitraumes für die Feststellung der Summe der Lohnbestandteile nach Unterabsatz 1 Buchst. a bis c allgemeine Lohnerhöhungen eingetreten, erhöht sich der Zuschlag um 80 v. H. des Vomhundertsatzes der allgemeinen Lohnerhöhung.

(3) Ist nach § 30 Abs. 6 ein Gesamtpauschalloon vereinbart, ist dieser als Urlaubslohn zu zahlen. Dazu tritt ein Zuschlag in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 1 Buchst. b, soweit die Zuschläge nicht in dem Gesamtpauschalloon berücksichtigt sind.

Protokollnotiz zu Absatz 2 Unterabs. 2:

Dem Beginn des Urlaubs stehen gleich

- ein freier Tag nach § 15a,
- der Zeitpunkt, von dem an nach § 42 Krankenbezüge zu zahlen sind,
- der Erste des Kalendermonats, nach dem die Zuwendung nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder zu bemessen ist.

Nr. 3

Zu § 49 - Zusatzurlaub

(1) Der Arbeiter, dem der Theaterbetriebszuschlag nach Nr. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 gezahlt wird, erhält einen Zusatzurlaub von fünf Arbeitstagen.

(2) Der Arbeiter, der beim Inkrafttreten dieses Tarifvertrages einen Zusatzurlaub nach Nr. 8 Abs. 2 SR 2g MTL erhalten hat, erhält diesen Zusatzurlaub weiter.

Nr. 10

Zu § 53 - Erfüllung des Urlaubsanspruchs

Der Erholungsurlaub ist in der Regel in den Theaterferien zu gewähren und zu nehmen.

Sonderregelungen für landwirtschaftliche Arbeiter nach § 2 Abs. 1 Abschn. B Buchst. h (SR 2h)

Nr. 1

Zu §§ 1 und 2 - Geltungsbereich

(1) Diese Sonderregelungen gelten für Arbeiter in den im Abschnitt B der Anlage 3 zu diesem Tarifvertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben, Gartenbau-, Weinbau- und Obstbaubetrieben und deren Nebenbetrieben der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein.

(2) Die Arbeitsbedingungen der Melkermeister und Melker, der Schweinemeister und Schweinewarten, der Schäfermeister und Schäfer werden bezirklich vereinbart.

Nr. 2

Zu § 15 - Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit kann in vier Monaten des Jahres bis auf wöchentlich 50 Stunden und in weiteren vier Monaten desselben Jahres bis auf wöchentlich 56 Stunden festgesetzt werden. Sie darf aber 2214 Stunden im Jahr nicht übersteigen.

(2) § 15 Abs. 6 Unterabs. 2 gilt nicht für den Arbeiter, der Tiere zu füttern und zu pflegen oder sonstige auch an Sonn- und Feiertagen naturnotwendige Arbeiten zu verrichten hat. Diesem Arbeiter ist in jedem Kalendermonat an einem Sonn- oder Feiertag ab 13 Uhr und an einem anderen Sonn- oder Feiertag ganztägig Freizeit zu gewähren.

(3) § 15 Abs. 7 gilt nicht. Die Arbeitszeit beginnt und endet auf dem Hof. Begibt sich der Arbeiter auf Anordnung von seiner Wohnung unmittelbar an den Arbeitsplatz oder vom Arbeitsplatz unmittelbar in seine Wohnung, rechnet der Weg insoweit als Arbeitszeit, als er den Weg von seiner Wohnung zum Hof übersteigt.

Nr. 3

Zu § 19 - Mehrarbeitsstunden und Überstunden

(1) Abweichend von § 19 Abs. 1 sind Mehrarbeitsstunden die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit geleisteten Arbeitsstunden, die über 45 Stunden in der Woche hinausgehen.

(2) Überstunden können abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 1 bis zum Ablauf der darauffolgenden achten Kalenderwoche, spätestens bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ableistung der Überstunden, abgefeiert werden.

Nr. 4

Zu § 30 - Lohnabrechnung

Für jede Arbeitsstunde, die über die regelmäßige Arbeitszeit im Sinne des § 15 Abs. 1 hinaus geleistet wird, jedoch keine Mehrarbeitsstunde im Sinne der Nr. 3 Abs. 1 ist, wird der auf eine Stunde entfallende Anteil des um den im Monatslohnvertrag vereinbarten Betrag verminderten Monatstabellenlohnes gezahlt.

Nr. 5

Zu § 35 - Lohnfortzahlung bei Arbeitsausfall in besonderen Fällen

Wird die Arbeit wegen Regens, hohen Schnees, anhaltenden Frostes, Hochwassers usw. ausgesetzt oder nicht begonnen, gilt das Arbeitsverhältnis der vorübergehend beschäftigten Arbeiter mit Ausnahme der Saisonarbeiter mit Beginn der Unterbrechung ohne besondere Kündigung als gelöst. Der Lohn der übrigen Arbeiter darf nicht gekürzt werden; die Arbeiter haben auf Anordnung andere Arbeit zu leisten oder die ausgefallene Arbeitszeit innerhalb von acht Wochen ohne nochmalige Lohnzahlung nachzuholen.

Nr. 6

Zu Abschnitt XI - Sonstige Vorschriften

(1) An den in einem landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Arbeiter werden für seinen Haushaltsbedarf von den Erzeugnissen des Betriebes Gemüse, Kartoffeln, Milch und Hühnerfutter zu den jeweiligen Hofpreisen (Erzeuger-Großhandelspreise ab Hof) abgegeben. Ein Anspruch hierauf besteht nur, soweit der Betrieb genügende Mengen erzeugt. An diesen Arbeiter können für seinen Haushaltsbedarf auch andere Erzeugnisse des Betriebes zu den jeweiligen Hofpreisen abgegeben werden.

(2) Dem Arbeiter, der im Betrieb wohnt, kann die Haltung bestimmter Tiere untersagt werden.

**Sonderregelungen
für Moorarbeiter in Niedersachsen
nach § 2 Abs. 1 Abschn. B Buchst. i
(SR 2i)**

Nr. 1

Zu §§ 1 und 2 - Geltungsbereich

Diese Sonderregelungen gelten für Arbeiter in den Betrieben der Staatlichen Moorverwaltung Weser-Ems, Meppen.

Nr. 2

Zu § 15 - Regelmäßige Arbeitszeit

(1) Die Betriebe der Staatlichen Moorverwaltung gelten als Betriebe im Sinne des § 15 Abs. 4.

(2) Ob und inwieweit im Rahmen des § 15 Abs. 2 bis 4 eine abweichende regelmäßige Arbeitszeit festgesetzt wird, bestimmt die Dienstvereinbarung, für Nachtwächter und Wasserwerkswärter der Einzelarbeitsvertrag.

(3) § 15 Abs. 6 erhält folgenden Zusatz:

Der Ausgleich erfolgt im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten.

Nr. 3

Zu § 19 - Mehrarbeitsstunden und Überstunden

§ 19 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 gilt nicht.

Nr. 4

**Zu § 38 - Entschädigung bei Dienstreisen,
Abordnungen und Dienstgängen**

An die Stelle des § 38 treten folgende Regelungen:

- a) Hält der Arbeiter auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Arbeitgebers im Interesse des Dienstes ein Fahrrad, wird ihm eine Entschädigung von 6 DM monatlich gezahlt. Die Entschädigung entfällt für jeden Kalendermonat, in dem der Arbeiter die Arbeit ganz ausgesetzt hat.

Benutzt der Arbeiter auf Weisung des Arbeitgebers ein eigenes Kraftfahrzeug, richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Vorschriften, die bei dem Arbeitgeber für die Benutzung privateigener, nicht auf behördliche Veranlassung beschaffter Kraftfahrzeuge bei Dienstreisen von Beamten jeweils gelten.

- b) Der Arbeiter erhält für jeden Tag, an dem eine Rückkehr zum Wohnort möglich ist, ein Wegegeld für den Weg von der Wohnortmitte bis zur Arbeitsstelle oder bis zum Sammelplatz

bei Zurücklegung des Weges	mit eigenem privaten Kraftfahrzeug	zu Fuß, mit eigenem privaten Fahrrad	mit Dienstfahrrad, mit einem regelmäßig verkehrenden Verkehrsmittel, mit einem verwaltungseigenen Fahrzeug
von mehr als	DM	DM	DM
5 km bis zu 10 km	1,74	1,40	0,70
10 km bis zu 13 km	3,11	2,50	1,25
13 km bis zu 16 km	4,73	3,80	1,90
16 km bis zu 20 km	5,98	4,80	2,40
20 km bis zu 30 km	7,34	5,90	2,95
30 km bis zu 40 km	8,47	6,80	3,40
40 km bis zu 50 km	9,46	7,60	3,80
50 km	10,33	8,30	4,15

Der Arbeiter, der im Rahmen einer Fahrgemeinschaft in einem privaten Kraftfahrzeug eines anderen Arbeiters mitfährt, erhält Wegegeld nach Satz 1 in Höhe des bei Zurücklegung des Weges mit einem Dienstfahrrad, mit einem regelmäßig verkehrenden Verkehrsmittel oder mit einem verwaltsungseigenen Fahrzeug vorgesehenen Betrages.

Der Rückweg wird nicht besonders vergütet.

Welche Wegstrecke in Betracht kommt, richtet sich nach der Verkehrssitte, in Zweifelsfällen entscheidet die Betriebsleitung.

Die Betriebsleitung entscheidet nach dem Grundsatz, daß möglichst kurze Anmarschwege entstehen, ob der Arbeiter die Arbeit an der Arbeitsstelle oder an einem Sammelplatz anzutreten hat.

- c) Ist der Arbeiter, der Trennungsgeld erhält, länger als drei Monate von seiner Familie getrennt, kann ihm in jeden weiteren drei Monaten der Trennung für eine Reise zum Besuch seiner Familie eine Reisebeihilfe gewährt werden.

Als Reisebeihilfe werden die Fahrtauslagen der zweiten Wagenklasse von dem zu der gestellten Unterkunft oder der Baustelle günstigst gelegenen Bahnhof bis zum Bahnhof des Familienwohnsitzes oder die Auslagen für sonstige regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel für die kürzeste Entfernung zwischen der gestellten Unterkunft oder der Baustelle und dem Familienwohnsitz gewährt.

- d) Bei vorübergehender Beschäftigung an Orten außerhalb des Bereichs des jeweiligen Betriebes einschließlich der Schiffs- und Bahnverladestellen erhält der Arbeiter bei besonderen Aufwendungen für Verpflegung und Übernachtung sowie bei Benutzung eigener oder regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel Reisekostenvergütung nach den jeweiligen Reisekostenvorschriften für Landesbeamte der Reisekostenstufe A. § 39 bleibt unberührt. In Zweifelsfällen entscheidet die Betriebsleitung im Einvernehmen mit der Personalvertretung.

- e) Ständige Fahrer von Personenkraftwagen, Lastkraftwagen und Zugmaschinen sowie die erforderlichen ständigen Beifahrer, die den Betrieben unterstehen, erhalten

- aa) bei Fahrten, deren Zielort außerhalb des Arbeitsbereichs des jeweiligen Betriebes liegt, Reisekostenvergütung nach den jeweiligen Reisekostenvorschriften für Landesbeamte der Reisekostenstufe A ohne Anrechnung der Pauschsumme nach Doppelbuchstabe bb,

- bb) bei Fahrten, deren Zielort innerhalb des vorgenannten Arbeitsbereichs liegt, eine monatliche Pauschsumme (Zehrgeld). Diese beträgt

für Personenkraftwagenfahrer und Zugmaschinenführer sowie für den Beifahrer	69,89 DM,
für Lastkraftwagenfahrer sowie für deren Beifahrer	102,28 DM.

Sonstige den Betrieben unterstehende Arbeiter, die nur gelegentlich oder vertretungsweise einen Personenkraftwagen, einen Lastkraftwagen oder eine Zugmaschine führen, sowie die gelegentlich oder vertretungsweise eingesetzten erforderlichen Beifahrer erhalten

- aa) bei Fahrten, die die Voraussetzungen des Unterabsatzes 1 Doppelbuchst. aa erfüllen, Reisekostenvergütung nach den jeweiligen Reisekostenvorschriften für Landesbeamte der Reisekostenstufe A,

- bb) bei Fahrten, die die Voraussetzungen des Unterabsatzes 1 Doppelbuchst. bb erfüllen, eine tägliche Pauschsumme (Zehrgeld). Diese beträgt ein Zwanzigstel der jeweiligen Pauschsumme nach Unterabsatz 1 Doppelbuchst. bb.

Protokollnotiz zu Buchstabe b:

Bei der Entfernungsberechnung kann bei historisch gewachsenen Stadtteilen der Stadtteil und bei Streusiedlungen oder Großgemeinden die Einzelsiedlung oder der Ortsteil als Wohnort im Sinne dieser Vorschriften zugrunde gelegt werden.

Nr. 5

**Zu § 40 - Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld
bzw. Trennungsentschädigung**

Die Bestimmungen der Trennungsgeldverordnung sind nicht anzuwenden.

**Sonderregelungen
für vorübergehend beschäftigte
und für nicht vollbeschäftigte Arbeiter
nach § 2 Abs. 1 Abschn. B Buchst. k
(SR 2k)**

Nr. 1

Zu §§ 1 und 2 - Geltungsbereich

(1) Diese Sonderregelungen gelten für vorübergehend beschäftigte Arbeiter, die

- a) für eine kalendermäßig bestimmte, sechs Monate nicht übersteigende Zeit oder für einen zeitlich begrenzten Zweck als Aushilfs- oder Gelegenheitsarbeiter oder
- b) in regelmäßiger Wiederkehr für eine jahreszeitlich begrenzte Tätigkeit als Saisonarbeiter eingestellt werden.

Diese Sonderregelungen sind auf die in Buchstabe a genannten Arbeiter nicht mehr anzuwenden, sobald die ununterbrochene Beschäftigung des Arbeiters bei derselben Dienststelle sechs Monate übersteigt.

(2) Diese Sonderregelungen gelten ferner für nicht vollbeschäftigte Arbeiter, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit weniger als 30 Stunden wöchentlich beträgt.

Nr. 2

Zu § 4 - Schriftform, Nebenabreden

(1) Mit dem vorübergehend beschäftigten Arbeiter braucht der Arbeitsvertrag nicht schriftlich abgeschlossen zu werden, wenn die Beschäftigung nicht länger als vier Wochen dauern soll.

(2) Bei dem nicht vollbeschäftigten Arbeiter ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Arbeitsvertrag anzugeben.

Nr. 3

Zu § 13 - Nebentätigkeiten

Dem nicht vollbeschäftigten Arbeiter ist die Zustimmung zur Ausübung einer Nebentätigkeit in der Regel zu erteilen.

Nr. 4

Zu § 45 - Jubiläumszuwendungen

§ 45 ist auf den vorübergehend beschäftigten Arbeiter, der nicht Saisonarbeiter ist, nicht anzuwenden.

Nr. 5

Zu § 47 - Sterbegeld

§ 47 ist auf den vorübergehend beschäftigten Arbeiter, der nicht Saisonarbeiter ist, nicht anzuwenden.

Nr. 6

Zu § 48 - Erholungsurlaub

Zu § 49 - Zusatzurlaub

Die §§ 48 und 49 sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

- a) Für den vorübergehend beschäftigten Arbeiter, der nicht Saisonarbeiter ist, beträgt der Urlaub 2 1/2 Arbeitstage für jeden vollen Beschäftigungsmonat.
- b) Für den Saisonarbeiter beträgt der Urlaub ein Zwölftel des Urlaubs nach § 48 Abs. 7 für jeden vollen Beschäftigungsmonat.
- c) Der nach Buchstabe a oder b zustehende Urlaub ist auf volle Tage aufzurunden.
- d) § 49 Abs. 4 ist nicht anzuwenden.

Nr. 7

Zu § 57 - Ordentliche Kündigung

Für den vorübergehend beschäftigten Arbeiter beträgt die Kündigungsfrist im ersten Monat der jetzigen Beschäftigung eine Woche. Hat die Beschäftigung im jetzi-

gen Arbeitsverhältnis länger als einen Monat gedauert, beträgt die Kündigungsfrist in einem oder mehreren aneinandergereihten Arbeitsverhältnissen bei demselben Arbeitgeber zwei Wochen zum Schluß eines Kalendermonats.

Nr. 8

Zu § 58 - Ausschluß der ordentlichen Kündigung

§ 58 ist auf den vorübergehend beschäftigten Arbeiter nicht anzuwenden.

**Sonderregelungen
für Arbeiter in Kernforschungseinrichtungen
nach § 2 Abs. 1 Abschn. B Buchst. l
(SR 2l)**

Nr. 1

Zu §§ 1 und 2 - Geltungsbereich

Diese Sonderregelungen gelten für Arbeiter in Kernforschungseinrichtungen.

Kernforschungseinrichtungen sind Reaktoren sowie Hochenergiebeschleuniger- und Plasmaforschungsanlagen und ihre hiermit räumlich und funktionell verbundenen Institute und Einrichtungen.

Protokollnotiz:

Hochenergiebeschleunigeranlagen im Sinne dieser Sonderregelungen sind solche Anlagen, deren Endenergie bei der Beschleunigung von Elektronen 100 Mill. Elektronenvolt (MeV), von Protonen, Deuteronen und sonstigen schweren Teilchen 20 MeV überschreitet.

Plasmaforschungsanlagen im Sinne dieser Sonderregelungen sind solche Anlagen, deren Energiespeicher mindestens 1 Mill. Joule aufnimmt und mindestens 1 Mill. VA als Impulsleistung abgibt oder die für länger als 1 msec mit Magnetfeldern von mindestens 50000 Gauß arbeiten und in denen eine kontrollierte Kernfusion angestrebt wird.

Nr. 2

Zu § 8 - Allgemeine Pflichten

(1) Der Arbeiter ist verpflichtet, die zum Schutz einzelner oder der Allgemeinheit vor Strahlenschäden an Leben, Gesundheit und Sachgütern getroffenen Anordnungen zu befolgen.

(2) Zur Vermeidung oder Beseitigung einer erheblichen Störung des Betriebsablaufs oder einer Gefährdung von Personen hat der Arbeiter vorübergehend jede ihm auftragene Arbeit zu verrichten, auch wenn sie nicht in sein Arbeitsgebiet fällt; er hat sich - unter Fortzahlung des Lohnes - einer seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechenden Ausbildung in der Hilfeleistung und Schadensbekämpfung zu unterziehen. § 8 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Ist nach den Strahlenschutzvorschriften eine Weiterbeschäftigung des Arbeiters, durch die er ionisierenden Strahlen oder der Gefahr einer Aufnahme radioaktiver Stoffe in den Körper ausgesetzt wäre, nicht zulässig, kann er nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 auch dann zu anderen Aufgaben herangezogen werden, wenn der Arbeitsvertrag nur eine bestimmte Beschäftigung vorsieht.

Nr. 3

Zu § 10 - Ärztliche Untersuchung

Der Arbeiter hat sich auch - unbeschadet seiner Verpflichtung, sich einer auf Grund von Strahlenschutzvorschriften behördlich angeordneten Untersuchung zu unterziehen - auf Verlangen des Arbeitgebers im Rahmen von Vorschriften des Strahlenschutzrechts ärztlich untersuchen zu lassen.

Den Arbeitern sind die Ergebnisse der Personendosismessungen und der Feststellungen über die Aufnahme radioaktiver Stoffe in den Körper auf Verlangen mitzuteilen; auf Wunsch hat die Mitteilung schriftlich zu erfolgen.

Nr. 4

Zu § 15 – Regelmäßige Arbeitszeit

Die Arbeitszeit des Feuerwehrpersonals und des Wachpersonals kann, wenn in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft vorliegt, je nach den örtlichen Verhältnissen so ausgedehnt werden, daß bis zu 84 Stunden in der Woche oder 168 Stunden in der Doppelwoche abgeleistet werden. In diesen Fällen können Schichten bis zu 24 Stunden Dauer festgelegt werden; nach der jeweiligen Schicht ist mindestens die gleiche Zahl von Stunden Freizeit zu erteilen. Der monatliche Lohn ist dabei so zu berechnen, daß für 167,40 Stunden der monatlichen Arbeitszeit der Monatstabellenlohn und für jede darüber hinausgehende Stunde 50 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des um den im Monatslohnvertrag vereinbarten Betrag verminderten Monatstabellenlohnes gezahlt werden. Daneben werden die Zeitzuschläge nach § 27 Abs. 1 Buchst. a bis d sowie 50 v. H. des Zeitzuschlages nach § 27 Abs. 1 Buchst. e gezahlt. Der Zeitzuschlag nach § 27 Abs. 1 Buchst. f wird nicht gezahlt.

Protokollnotiz:

Die Stundengrenzen von 84 bzw. 168 Stunden sind mit Rücksicht auf die Erfordernisse der Dienstplangestaltung unverändert geblieben. Die Arbeitszeitverkürzungen ab 1. Januar 1969, 1. Januar 1971, 1. Oktober 1974, 1. April 1989 und 1. April 1990 sollen im Jahresdurchschnitt durch entsprechende Schichteinteilung berücksichtigt werden.

Nr. 5

Zu § 15a – Arbeitszeitverkürzung durch freie Tage

Für die Arbeiter, deren Arbeitszeit nach Nr. 4 geregelt ist, ist die Freistellung nach § 15a durch entsprechende Schichteinteilung zu berücksichtigen.

Nr. 6

Zu § 15 Abs. 6a – Rufbereitschaft**Zu § 19 – Mehrarbeitsstunden und Überstunden**

(1) Rufbereitschaft darf bis zu höchstens zehn Tagen im Monat, in Ausnahmefällen bis zu höchstens 30 Tagen im Vierteljahr, angeordnet werden.

(2) Die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden sind auch dann Überstunden, wenn sie aus betrieblichen Gründen nicht vorher angeordnet wurden, aber nachträglich genehmigt werden. Die Genehmigung darf nicht willkürlich versagt werden.

Nr. 7

Zu Abschnitt VI – Lohn

Arbeitern der Lohngruppe 2a und höher kann in Einzelfällen eine jederzeit widerrufliche Zulage gewährt werden, wenn der Arbeiter bei der Vorbereitung, Durchführung oder Auswertung von Forschungsaufgaben mitzuwirken hat. Die Zulage darf höchstens 12 v. H. des Monatstabellenlohnes der Lohnstufe 1 bzw. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes der Lohnstufe 1 betragen. Bei der Sicherung des Lohnstandes nach § 37 Abs. 1 gilt die Zulage als Bestandteil des Monatstabellenlohnes. Der Widerruf der Zulage wird mit Ablauf des zweiten auf den Zugang folgenden Kalendermonats wirksam, es sei denn, die Zulage wird deswegen widerrufen, weil der Arbeiter in eine andere Lohngruppe eingereiht wird oder für mindestens einen Kalendermonat eine Zulage nach § 9 Abs. 2 dieses Tarifvertrages oder nach § 2 Abs. 6 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb (TV Lohngruppen-TdL) vom 11. Juli 1966 erhält.

Nr. 8

Zu § 37 – Sicherung des Lohnstandes bei Leistungsminderung

Eine nach den Strahlenschutzvorschriften nicht zulässige oder nur beschränkt zulässige Weiterbeschäftigung steht einer Berufserkrankung im Sinne des § 37 Abs. 1 Unterabs. 2 gleich, wenn die Unzulässigkeit oder Beschränkung der Weiterbeschäftigung durch Einwirkung von Quanten- oder Korpuskelstrahlung, durch einen

während des Arbeitsverhältnisses erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine in dieser Zeit zugezogene Berufskrankheit verursacht ist.

Nr. 9

Zu § 42 – Krankenbezüge

Arbeitsunfähigkeit, die auf Einwirkung ionisierender Strahlen zurückzuführen ist, wird Arbeitsunfällen gleichgestellt.

Nr. 10

Zu § 48a – Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nachtarbeit

Für Arbeiter, deren Arbeitszeit nach Nr. 4 geregelt ist, tritt in den Fällen des § 48a Abs. 11 Satz 2 an die Stelle des § 48a Abs. 3 bis 6 und 8 die folgende Regelung:

Der Zusatzurlaub beträgt für je fünf Monate der Dienstleistung im Kalenderjahr einen Arbeitstag im Urlaubsjahr.

Nr. 11

Zu Abschnitt IX – Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Arbeiter, die auf Kosten des Arbeitgebers eine besondere Ausbildung erhalten, können, wenn die Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich der Weiterzahlung des Arbeitsentgelts während der Ausbildung nicht nur geringfügig sind, durch Nebenabrede verpflichtet werden, dem Arbeitgeber diese Kosten für den Fall zu erstatten, daß das Arbeitsverhältnis aus Verschulden oder auf eigenen Wunsch des Arbeiters vor Ablauf von drei Jahren nach Abschluß der Ausbildung endet. Die Erstattungspflicht besteht nicht bei einem Übertritt des Arbeiters zu einem anderen Arbeitgeber, der diesen Tarifvertrag oder den BMT-G anwendet, oder zu einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Forschungseinrichtung, an der der Bund durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

Nr. 12

Zu §§ 58 und 59 – Außerordentliche Kündigung

Als wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung des Arbeitgebers nach den §§ 58 und 59 Abs. 1 gilt die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der dem Arbeiter nach Nr. 2 und Nr. 3 obliegenden Pflichten.

Nr. 13

Zu § 65 – Voraussetzungen für den Anspruch auf Übergangsgeld

Eine nach den Strahlenschutzvorschriften nicht zulässige oder nur beschränkt zulässige Weiterbeschäftigung steht einer Körperbeschädigung im Sinne des § 65 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b gleich.

**Sonderregelungen
für Arbeiter im Justizvollzugsdienst,
die im Werkdienst tätig sind,
nach § 2 Abs. 1 Abschn. B Buchst. m
(SR 2m)**

Nr. 1

Zu §§ 1 und 2 – Geltungsbereich

Diese Sonderregelungen gelten für die Arbeiter im Justizvollzugsdienst, die im Werkdienst tätig sind.

Nr. 2

Zu § 44 – Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

(1) Der Arbeiter, dessen Arbeitsverhältnis nach Nr. 3 geendet hat und der zu diesem Zeitpunkt die Wartezeit nach § 38 Abs. 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) erfüllt hat, erhält bis zum Beginn der Versorgungsrente der VBL, längstens jedoch bis zum Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, eine Übergangsversorgung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

Der Anspruch auf Übergangsversorgung ruht, wenn und solange der Arbeiter einen Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der VBL nicht geltend macht.

Soweit Übergangsversorgung über den Zeitpunkt hinaus gezahlt worden ist, von dem an Leistungen der VBL zustehen, ist sie zurückzuzahlen.

(2) Die Übergangsversorgung ist wie eine Versorgungsrente in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Satzung der VBL und des § 2 der Zehnten Änderung der Satzung der VBL vom 30. November 1973 in der Fassung der Elften Änderung der Satzung der VBL vom 18. November 1974 mit folgenden Maßgaben zu berechnen und zu zahlen:

- a) Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach Nr. 3 gilt als Versicherungsfall im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Satzung der VBL.
- b) Monatlicher Betrag der Übergangsversorgung ist der Betrag, der sich als Gesamtversorgung ergeben würde. Daneben ist der Ausgleichsbetrag zu zahlen, der sich nach § 97 c oder § 97 d der Satzung der VBL ergeben würde. Er bleibt für die Laufzeit der Übergangsversorgung unverändert.
- c) Bei der Anwendung des § 42 der Satzung der VBL ist der Arbeiter wie ein Versorgungsrentenberechtigter zu behandeln, der eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält.
- d) Die Übergangsversorgung wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Sie beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, mit dessen Ablauf das Arbeitsverhältnis nach Nr. 3 geendet hat.
- e) Die Übergangsversorgung ruht, soweit sie zusammen mit Arbeitseinkünften jeglicher Art das ihr zugrunde liegende gesamtversorgungsfähige Entgelt übersteigt. § 65 der Satzung der VBL findet keine Anwendung.

(3) Die Übergangsversorgung ist auch an die Arbeiterin zu zahlen, die Altersruhegeld nach § 39 SGB VI erhält, solange ihre Versorgungsrente nach § 65 Abs. 7 Satz 1 der Satzung der VBL ruht. Auf die Übergangsversorgung sind die Altersrente und der Betrag der Versorgungsrente nach § 40 Abs. 3 und 4 der Satzung der VBL anzurechnen. Absatz 1 Unterabs. 1 und 3 gilt insoweit nicht.

(4) Beantragt der Übergangsversorgungsberechtigte die Erstattung der zur VBL entrichteten Beiträge und führt der Antrag zur Erstattung von Beiträgen, erlischt der Anspruch auf Übergangsversorgung mit Ablauf des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist.

(5) Stirbt der Übergangsversorgungsberechtigte, wird Sterbegeld in entsprechender Anwendung des § 58 der Satzung der VBL mit der Maßnahme gewährt, daß sich das Sterbegeld um den Betrag verringert, der als Sterbegeld aus einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber gezahlt wird, der diesen Tarifvertrag, den BMT-G, den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

(6) Die Übergangsversorgung und das Sterbegeld werden von der VBL aus Mitteln des Arbeitgebers gezahlt.

(7) Für Arbeiter des Saarlandes treten an die Stelle der Vorschriften der Satzung der VBL die entsprechenden Vorschriften der Satzung der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes.

(8) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg.

Nr. 3

Zu § 63 – Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Erreichen der Altersgrenze, Weiterbeschäftigung

Das Arbeitsverhältnis des Arbeiters endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, in demselben Zeitpunkt, in dem ein entsprechender vergleichbarer Beamter im Justizvollzugsdienst auf Grund der Vorschriften des jeweiligen Landesbeamtengesetzes über die besondere Altersgrenze für Beamte im Justizvollzugsdienst in den Ruhestand tritt. Eine für Beamte im Justizvollzugsdienst vorgesehene Möglichkeit der Verlängerung des Dienstverhältnisses gilt für das Arbeitsverhältnis des Arbeiters entsprechend.

Nr. 4

Zu Abschnitt X – Übergangsgeld

Arbeiter, deren Arbeitsverhältnisse nach Nr. 3 geendet haben, erhalten neben der Übergangsversorgung nach Nr. 2 bzw. der entsprechenden Leistung der Freien und Hansestadt Hamburg einen Ausgleich in Höhe des Fünffachen des Monatsregellohnes (§ 21 Abs. 4) und des Sozialzuschlages (§ 41) des letzten Monats, jedoch nicht mehr als 8000 DM. Dieser Betrag verringert sich um jeweils ein Fünftel für jedes Jahr des Bestehens des Arbeitsverhältnisses über das 60. Lebensjahr hinaus. Der Ausgleich ist nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in einer Summe zu zahlen. Daneben wird ein Übergangsgeld nach den §§ 65, 66 nicht gezahlt. Der Ausgleich wird nicht neben einer Unfallentschädigung gemäß § 43 des Beamtenversorgungsgesetzes gezahlt.

A. Verzeichnis
für den Bereich des Bundes – von der Bekanntgabe ist abgesehen –

B. Verzeichnis
der Verwaltungen und Betriebe zur Anlage 2 Abschn. B SR 2h

I.

Baden-Württemberg

1. die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe der psychiatrischen Landeskrankenhäuser in
Emmendingen
Reichenau
Schussenried
Weinsberg
Weissenau
Wiesloch
Winnenden
Zwiefalten
2. Haupt- und Landgestüt Marbach in Gomadingen
3. die den Justizvollzugsanstalten angeschlossenen landwirtschaftlichen Betriebe
4. Staatl. Weingut Meersburg a. B.
5. Staatliche landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt Augustenbergring in Karlsruhe-Durlach

Staatliches Weinbauinstitut, Versuchs- und Forschungsanstalt für Weinbau und Weinbehandlung in Freiburg i. Br. mit den ihm angeschlossenen Versuchs- und Lehrgütern

Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau Weinsberg mit den ihr angeschlossenen Versuchs- und Lehrgütern

Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau Heidelberg

Staatliche Versuchsanstalt für Viehhaltung und Grünlandwirtschaft Aulendorf

Landesanstalt für Schweinezüchtung Forchheim in Rheinstetten

Staatliche Milchwirtschaftliche Lehr- und Forschungsanstalt – Dr. Oskar Farny-Institut – in Wangen im Allgäu

Lehr- und Gutsbetrieb der Fachschule für Landwirtschaft in Karlsruhe-Augustenbergring

Landesanstalt für Pflanzenbau Forchheim in Rheinstetten mit Außenstelle in Donaueschingen und Institut für umweltgerechte Landbewirtschaftung in Müllheim.

II.

Bayern

1. die landwirtschaftlichen Betriebe der Justizvollzugsanstalten Amberg, Bernau, St. Georgen-Bayreuth, Ebrach, Kaisheim, Landsberg a. Lech, Laufen-Lebenau, Niederschönenfeld, Nürnberg und Straubing
2. die Pferdezüchtungsbetriebe
des Bayerischen Haupt- und Landgestüts Schwaiganger
der Staatlichen Versuchsgüterverwaltung Achsel-
schwang
hinsichtlich der in diesen Betrieben beschäftigten
Pferdewärter, Gestütswärter und Pferdewirte.
3. der landwirtschaftliche Betriebszweig der staatlichen Verwaltung Herrenchiemsee
4. die Versuchsanlagen der Bayerischen Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau in Freising.

III.

Hessen

1. Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein
2. Lehr- und Versuchsbetriebe, Versuchsstationen und Versuchsfelder des Fachbereichs Agrarwissenschaften der Justus-Liebig-Universität Gießen

3. Landwirtschaftliche und gärtnerische Lehr- und Versuchsfelder, Lehr- und Versuchseinrichtungen der Fachbereiche Stadtplanung, Landschaftsplanung, Biologie/Chemie, Landwirtschaft und Internationale Agrarwirtschaft der Gesamthochschule Kassel
4. Hessische Landwirtschaftliche Lehr- und Forschungsanstalt Eichhof bei Bad Hersfeld
5. Hessische Landesanstalt für Tierzucht in Neu-Ulrichstein
6. Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau in Kassel-Oberzwehren
7. Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau in Wiesbaden
8. Hessische Landwirtschaftliche Versuchsanstalt – Landwirtschaftliches Untersuchungsamt – in Darmstadt und Kassel.

IV.

Niedersachsen

1. die landwirtschaftlichen Betriebe und Nebenbetriebe der Landeskrankenhäuser
2. Lehr- und Forschungsgut Ruthe der Tierärztlichen Hochschule Hannover
3. die Versuchswirtschaften Marienstein, Rellichhausen und das Klostergut Reinshof der Universität Göttingen.

V.

Nordrhein-Westfalen

Die Versuchsgüter der Universität Bonn.

VI.

Rheinland-Pfalz

1. der landwirtschaftliche Nebenbetrieb und die Gärtnerei der Landesnervenklinik Andernach
2. die Lehr- und Versuchsbetriebe der
Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Landwirtschaft, Weinbau und Gartenbau Ahrweiler-Mayen
Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalten für Landwirtschaft und Weinbau Bad Kreuznach-Simmern
Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Landwirtschaft, Weinbau und Gartenbau Neustadt
Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Landwirtschaft, Weinbau und Gartenbau Oppenheim
Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Landwirtschaft, Weinbau und Gartenbau Trier-Berncastel-Kues
3. Landesanstalt für Rebenzüchtung in Alzey.

VII.

Schleswig-Holstein

Landesfürsorgeheim Glückstadt.

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf folgendes hin:

In der Lohnrunde 1995 haben die Tarifvertragsparteien u. a. vereinbart, den Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) vom 27. Februar 1964 und den Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 zu einem Tarifvertrag zu vereinheitlichen und Verhandlungen hierüber aufzunehmen mit dem Ziel einer Einigung noch im Jahr 1995.

Die Vereinheitlichung von MTL II und MTB II macht im Bereich des Landes Anpassungen in den den MTL II ergänzenden Tarifverträgen erforderlich, die nach und nach vorgenommen werden müssen. Wegen einzelner unrichtig gewordener Bezugnahmen ist der Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis für Arbeiter der Länder (TV Lohngruppen-TdL) bereits jetzt geändert worden. Die Änderungen sind im **Änderungstarifvertrag Nr. 13 vom 6. Dezember 1995 zum TV Lohngruppen-TdL** zusammengefaßt.

Parallel zu den vorgenannten Tarifverhandlungen sind Manteltarifverhandlungen für die Arbeitnehmer (Angestellte und Arbeiter) geführt worden, die mit dem Abschluß des **72. Tarifvertrages zur Änderung des BAT vom 15. Dezember 1995** und weiterer Tarifverträge beendet worden sind. Dieses Tarifergebnis vom 15. Dezember 1995 hat Auswirkungen auch für die Arbeiter, soweit entsprechende Tarifvorschriften für diese bestehen. Von Änderungen des MTL II (bzw. des MTB II) wegen der teilweise schon zum 1. Januar 1996 in Kraft tretenden Änderungen des BAT durch den vorbezeichneten Änderungstarifvertrag haben die Tarifvertragsparteien abgesehen und vielmehr die für die Arbeiter in Frage kommenden Änderungen in den am 1. März 1996 in Kraft tretenden MTArb integriert.

Zur Neuordnung des MTArb und zu den Änderungen im einzelnen siehe folgenden Abschnitt I, zu den Neuregelungen im Arbeiterbereich entsprechend dem 72. Tarifvertrag zur Änderung des BAT siehe Abschnitt II.

I. Tarifabschluß vom 6. Dezember 1995 (Vereinheitlichung des MTB II und des MTL II zum MTArb)

a) Allgemeines

Abgesehen von den jeweiligen Anlagen 2 und 3 des MTB II und des MTL II sind diese Manteltarifverträge in der Regel wortgleich gewesen oder wichen nicht gravierend voneinander ab. Soweit in einzelnen Punkten wesentliche Unterschiede bestanden, sind diese auch in dem vereinheitlichten Tarifvertrag – dem MTArb – bestehen geblieben. Gleichzeitig mit der Vereinheitlichung des materiellen Tarifrechts sind auch die sprachlichen Unterschiede im Tariftext bereinigt worden. Diese rein sprachlichen Bereinigungen haben keinen materiellen Gehalt, so daß auf diese im weiteren nicht mehr eingegangen wird. Es sind ferner Aktualisierungen vorgenommen worden, wenn zum Beispiel Begriffe oder Bezeichnungen oder andere sprachliche Inhalte nicht mehr zutreffend waren. Hierauf wird ebenfalls im weiteren nicht mehr eingegangen, weil diese Änderungen – für sich gesehen oder aus dem Zusammenhang sich ergebend – nicht erläuterungsbedürftig sind.

b) Zu den einzelnen Vorschriften des MTArb

Die Erweiterung der **Überschrift des Tarifvertrages** um „Arbeiterinnen“ neben der bereits bestanden Protokollnotiz zu § 1 entsprach einer Forderung der Gewerkschaften.

Dem Tarifvertrag ist eine **Inhaltsübersicht** vorangestellt, die einen schnellen Überblick über die (gewohnte) Gliederung des Tarifvertrages erlaubt.

Der Geltungsbereich des Tarifvertrages – § 1 – erfaßt nunmehr sowohl die Arbeiter des Bundes als auch die Arbeiter der Länder.

Wie bisher verweist § 2 auf Sonderregelungen. Die Sonderregelungen für den Bereich der TdL, die sich nunmehr in der **Anlage 2 Abschn. B** des MTArb wiederfinden, sind in der Buchstabenfolge unverändert geblieben. In § 2 Abs. 2 wird auf die **Anlage 1** des MTArb (Regelung für die Teilnahme an Manövern und ähnlichen Übungen; bisher Anlage 5 des MTL II) verwiesen. Einen Hinweis auf die **Anlage 3** des MTArb, soweit diese den Bereich der TdL betrifft (Verzeichnis der Verwaltungen und Betriebe zur Anlage 2 Abschn. B SR 2h), enthält § 2 Abs. 1 Abschn. B Buchst. h.

Die bisherigen Ausnahmen vom Geltungsbereich des MTB II bzw. des MTL II in § 3 sind – wegen vorwiegend gleicher Personenkreise – nach dem Vorbild des § 3 MTArb-O zusammengefaßt worden.

Die §§ 4 und 5 sind wortgleich übernommen worden. Des Abschlusses neuer Arbeitsverträge wegen Inkrafttretens des MTArb bedarf es nicht, weil der MTArb ein den MTL II ersetzender Tarifvertrag ist (vgl. § 2 des Arbeitsvertragsmusters); die bekanntgegebenen Arbeitsvertragsmuster werden demnächst aktualisiert.

Die Absätze 1 bis 3 des § 6 beinhalten gegenüber dem bisherigen Recht keine materielle Änderung; die Regelung des Absatzes 2 Unterabs. 2 (Anrechnung von Zeiten bei Stationierungsstreitkräften) gilt allerdings nur für Arbeiter des Bundes. Die Vorschrift des § 8 über die Ausschlussfrist für den Nachweis anrechnungsfähiger Beschäftigungszeiten ist – im Wortlaut unverändert – als Absatz 4 in den § 6 einbezogen worden.

Der **Abschnitt IV** des MTArb – Allgemeine Arbeitsbedingungen – beginnt künftig mit § 7.

Der bisherige § 9 wurde mit redaktionellen Änderungen und in Anlehnung an die Gliederung dieser Regelungen im BAT sachlich wie folgt unterteilt:

§ 9 Abs. 9 MTL II, soweit diese Vorschrift das Gelöbnis beinhaltet, wurde § 7 (Gelöbnis). Die weiteren Vorschriften in § 9 – mit Ausnahme des Absatzes 4 – wurden § 8 (Allgemeine Pflichten). § 9 Abs. 4 MTL II wurde § 9, wobei die Regelung über die Pflicht des Arbeiters zur Übernahme von Arbeiten beurlaubter oder erkrankter Bediensteter mit gleichzubewertender Tätigkeit ohne Änderung seines allgemeinen Lohnstandes als Absatz 1 (bisher: § 9 Abs. 4 Satz 1 MTL II) und die Bezahlsregelung bei vertretungsweise Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit (bisher: § 9 Abs. 4 Satz 2 MTL II) als Absatz 2 übernommen wurde.

Die §§ 10 bis 14 sind für die Arbeiter im Bereich der TdL unverändert geblieben.

§ 15 enthält unerhebliche redaktionelle Anpassungen infolge der Zusammenfassung des MTB II und des MTL II. Zu der (infolge des 72. Tarifvertrages zur Änderung des BAT vom 15. Dezember 1995 vorgenommenen) Änderung des Absatzes 1 Satz 2 und zur Protokollnotiz hierzu verweise ich auf den folgenden Abschnitt II.

Die §§ 15a, 15b und 16 sind unverändert geblieben. Die Neufassung des § 17 Abs. 1 Unterabs. 2 entsprechend dem Vorbild des § 17 Abs. 1 Unterabs. 2 MTArb-O dient der Verdeutlichung der Vorschrift.

Die §§ 18 bis 20 sind unverändert geblieben.

§ 21 ist materiell unverändert; wegen unterschiedlicher Tariftexte war eine redaktionelle Neufassung des Absatzes 6 erforderlich.

In § 22 ist der Begriff „Akkordlöhne (Gedinge-löhne)“ durch den Begriff „leistungsgebundene Löhne“ ersetzt worden.

In § 23 wurde Absatz 1 neugefaßt; durch Wegfall des bisherigen Satzes 1 sowie des Begriffs „Voll-lohn“ ist die Vorschrift vereinfacht und verdeutlicht worden.

In § 24 ist jeweils das Wort „Stufe“ durch „Lohnstufe“ redaktionell ersetzt worden. Zur weiteren (infolge des 72. Tarifvertrages zur Änderung des BAT vom 15. Dezember 1995 vorgenommenen) Änderung im Absatz 2 wird auf den folgenden Abschnitt II verwiesen.

§ 25 ist unverändert geblieben.

Die §§ 26 und 27 sind unwesentlich redaktionell geändert.

§ 28 ist (weiterhin) ohne Inhalt geblieben. Von einer neuen Durchnummerierung der Paragraphen dieses Tarifvertrages – bereits ausgehend von den §§ 15a und 15b – wurde aus pragmatischen Gründen (mit den Paragraphenzahlen sind die Inhalte gedanklich eng verknüpft) und zur Vermeidung einer Vielzahl von redaktionellen Folgeänderungen auch in anderen Tarifverträgen Abstand genommen.

§ 29 ist unverändert geblieben.

§ 29a mit Ausnahme des Absatzes 3 ist unverändert. In Absatz 3 ist der Buchstabe e, der nur Arbeiter des Bundes betrifft, hinzugefügt worden.

In § 30 sind die voneinander abweichenden Texte des Absatzes 6 der bisherigen Manteltarifverträge einander angepaßt und redaktionell geändert worden.

Die §§ 31 bis 34 sind – von redaktionellen Anpassungen in § 33 Abs. 3 Unterabs. 2 abgesehen – unverändert.

Die §§ 35 bis 37 sind unverändert geblieben. Die von Arbeitgeberseite beabsichtigte Ersetzung des Wortes „Arbeitszeitordnung“ (am 1. Juli 1994 außer Kraft getreten) in § 35 Abs. 1 durch „Arbeitszeitgesetz“ hat die Gewerkschaft ÖTV im Rahmen dieser Tarifverhandlungen über die Vereinheitlichung des MTB II und des MTL II mit der Begründung abgelehnt, den bereits vorgesehenen Tarifverhandlungen über Konsequenzen aus dem Arbeitszeitgesetz nicht vorgreifen zu wollen. Ich bitte, im Falle des § 35 Abs. 1 Satz 4 das seit 1. Juli 1994 geltende Arbeitszeitgesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170) zu beachten.

Die §§ 38 und 40 sind jeweils ohne materielle Änderung redaktionell zusammengefaßt worden, § 39 ist unverändert geblieben.

§ 41 ist redaktionell geändert worden; die Einfügung des Artikels „der“ in Absatz 1 Satz 2 soll lediglich der sprachlichen Trennung der beiden Zitate dienen. Zu dem durch das Jahressteuergesetz 1996 vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) grundlegend geänderten Kindergeldrecht, das sich über § 29 BAT auch auf den Sozialzuschlag auswirkt, wird auf die Durchführungshinweise für den Angestelltenbereich betreffend den 72. Tarifvertrag zur Änderung des BAT verwiesen.

In § 42 Abs. 4 ist der Klammerhinweis „(§ 6)“ nach dem Wort „Beschäftigungszeit“ aus Gründen der einheitlichen Gestaltung des Tarifvertrages gestrichen worden. Die mit der Neufassung des § 42 mit Wirkung vom 1. September 1995 versehentlich nicht wieder vereinbarte Übergangsvorschrift zu Absatz 3 Satz 2 Buchst. a (früher: zu Absatz 5 Satz 2 Buchst. a) ist dem § 42 MTArb wieder angefügt worden.

Die §§ 42a und 43 sind unverändert geblieben.

§ 44 Abs. 2 ist gestrichen worden; es wurde hierzu die folgende Niederschriftserklärung abgegeben:

„Zur Nichtaufnahme einer § 44 Abs. 2 MTB II und § 44 Abs. 2 MTL II entsprechenden Vorschrift in den neuen Manteltarifvertrag erklären die Arbeitgebervertreter, daß sie diese Regelung für überholt betrachten. Sofern sich in evtl. Altfällen dennoch ein Regelungsbedarf im Sinne des § 44 Abs. 2 MTB II und des § 44 Abs. 2 MTL II ergeben sollte, erklären die Arbeitgebervertreter, daß sie diesen im Sinne dieser genannten Vorschriften lösen werden.“

§ 45 enthält redaktionelle Änderungen als Folge der Zusammenfassung, und zwar in Absatz 2 Unterabs. 2 Buchst. d (die Anwendung dieser Vorschrift ist auf den Bund begrenzt), Unterabs. 4 (nunmehr Gleichklang mit BAT) und Unterabs. 5 (die bisherige Bezugnahme auf § 8 ist geändert auf § 6 Abs. 4) sowie in Absatz 4 (Sonderurlaub ist künftig in § 55 geregelt).

§ 46 ist für den Bereich der Länder unverändert geblieben.

In § 47 ist Absatz 1 redaktionell geändert worden (§ 54a wurde § 55).

§ 48 Abs. 5 und 10 ist redaktionell geändert worden; in Absatz 5 wurden die Begriffe „Akkord (Gedinge)“ durch den Begriff „leistungsgebundenen Lohnverfahren im Sinne des § 21 Abs. 6“ ersetzt, Absatz 10 wurde wegen der künftigen Regelung des Sonderurlaubs in § 55 redaktionell angepaßt.

§ 48a ist unverändert.

§ 49 enthält jeweils für die Arbeiter des Bundes und für die Arbeiter der Länder keine materielle Änderung;

Absatz 1 ist im Wortlaut unverändert.

Absatz 2 ist wegen unterschiedlichen Wortlauts der beiden Manteltarifverträge redaktionell vereinheitlicht worden.

Absatz 3, der im MTL II bisher ohne Inhalt war, gilt nur für die Arbeiter des Bundes; diese tarifliche Vorschrift hat jedoch seit der Streichung der Regelungen über den Zusatzurlaub für Schwerbehinderte und über den Winterzusatzurlaub in der Verordnung über den Erholungsurlaub der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst keine Bedeutung mehr. Der vorgeschlagenen Streichung sind die Gewerkschaften nicht gefolgt.

Absatz 4 regelt weiterhin den Zusatzurlaub von drei Arbeitstagen für Arbeiter mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 25 und weniger als 50 v. H. Dieser Absatz gilt aber ausdrücklich nur für die Arbeiter der Länder.

Absatz 5 Unterabs. 1 war wegen unterschiedlichen Wortlauts redaktionell anzupassen; die Unterabsätze 2 und 3 sind unverändert.

Die §§ 50 bis 54 sind unverändert geblieben; in § 52 wurde Absatz 3 zu Absatz 2 (Absatz 2 bisher leerstehend).

§ 54a wurde § 55, jedoch im Abschnitt VIII MTArb belassen (§ 55 war bisher im Abschnitt IX MTL II leerstehend); zur gleichzeitigen Neufassung dieser Vorschrift (infolge der Änderungen durch den 72. Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 15. Dezember 1995) verweise ich auf den folgenden Abschnitt II.

Die §§ 56 und 57 sind unverändert geblieben; der Abschnitt IX des Manteltarifvertrages beginnt künftig mit § 56.

In § 58 ist der Klammerzusatz redaktionell angepaßt worden; für den Bereich der TdL ergibt sich hieraus keine Änderung.

§ 59 Abs. 3 wurde aus Gründen der Vereinheitlichung gestrichen, da vergleichbare Vorschriften auch in den anderen Manteltarifverträgen (BAT/BAT-O) nicht vereinbart sind. Ungeachtet der Streichung können jedoch die bisher in Absatz 3 genannten wichtigen Gründe auch künftig zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber führen.

Die §§ 60 bis 65 sind unverändert geblieben.

In § 66 Abs. 1 ist der Klammerzusatz redaktionell angepaßt worden; für den Bereich der TdL ergibt sich hieraus keine Änderung. Zur Neufassung des § 66 Abs. 5 Unterabs. 2 Buchst. h (bisher: Buchst. i) und des § 67 Abs. 2 (jeweils infolge der Änderungen durch den 72. Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 15. Dezember 1995) verweise ich auf Abschnitt II.

§ 68 ist unverändert geblieben.

§ 69 wurde redaktionell angepaßt; der im Bereich des Bundes geltende Begriff „Dienstwohnung“ ist mit aufgenommen worden.

Die §§ 70 bis 72 sind unverändert geblieben; zur angestrebten vereinheitlichen Regelung der Ausschußfrist entsprechend § 70 BAT (schriftliche Geltendmachung) sahen sich die Gewerkschaften nicht in der Lage.

Die bisherige Regelung in § 74 Ziffer II MTL II über die Berücksichtigung von Zeiten vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet bei der Jubiläumszeit wurde inhaltlich unverändert in § 73 Abschn. B übernommen. Abschnitt A des § 73 gilt nicht für die Arbeiter der Länder.

Der bisherigen Vorschrift des § 74 Ziff. I MTL II entsprechend ist hinsichtlich des MTB II und des MTL II, auf die in einer Vielzahl von Tarifverträgen Bezug genommen wird, eine Vorschrift in § 74 Abs. 1 vereinbart, die eine sofortige Anpassung dieser anderen Tarifverträge entbehrlich macht. § 74 Abs. 2 ist zur Anwendung von Vorschriften verein-

bart worden, die auf Zeiträume vor Inkrafttreten des MTArb Bezug nehmen (z. B. für die Anwendung des § 31 Abs. 2 und § 48 Abs. 3).

§ 75 ist unverändert geblieben.

Gemäß § 76 treten der MTB II, der MTL II sowie der Tarifvertrag zu § 73 MTL II betr. Besitzstandswahrung vom 27. Februar 1964 mit Inkrafttreten des MTArb am 1. März 1996 außer Kraft. Wie für die Vorgängertarifverträge gilt auch für den MTArb eine jederzeitige Kündbarkeit des Tarifvertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist. Lediglich für die Kündigung von besonderen Teilbereichen des Tarifvertrages (wie bisher: §§ 15 bis 19, § 27 und § 48 Abs. 7 sowie jeweils die Sonderregelungen hierzu) bestehen noch Kündigungsfristen unterschiedlicher Dauer; die Mindestlaufzeiten waren bereits während der Geltungsdauer der Vorgängertarifverträge abgelaufen. Zu der (infolge des 72. Tarifvertrages zur Änderung des BAT vom 15. Dezember 1995 vorgenommenen) Änderung des Absatzes 3 Unterabs. 2 Buchst. a letzter Halbsatz und Unterabs. 4 verweise ich auf den folgenden Abschnitt II dieses Rundschreibens.

Die **Anlage 1** des MTArb (bisher Anlage 5 des MTL II – Regelungen für die Teilnahme an Übungen –) erhielt im Hinblick auf den bisherigen Wortlaut in Nr. 19 Satz 1 SR 2a MTB II eine neue Überschrift und wurde im übrigen ausschließlich redaktionell – zum Teil bedingt durch den unterschiedlichen Wortlaut der bisherigen Anlagen des MTB II und des MTL II – geändert.

Die **Anlage 2** des MTArb ist – entsprechend § 2 MTArb – in einen Teil A für die Sonderregelungen für den Bereich des Bundes und in einen Teil B für die Sonderregelungen für den Bereich der Länder gegliedert; die Buchstabenfolge der Sonderregelungen im jeweiligen Teil ist unverändert geblieben. In jedem Sonderregelungsbereich sind jedoch die Nummernfolgen der Einzelregelungen wieder fortlaufend. Dies bedingte Änderungen bei Bezugnahmen; redaktionelle Änderungen waren außerdem notwendig zur Aktualisierung und im Hinblick auf die sachlich und sprachlich einheitliche Gestaltung des Tarifvertrages.

Die bisherige Anlage 3 des MTL II (Verzeichnis der Verwaltungen und Betriebe zur Anlage 2h) wurde aktualisiert und als Abschnitt B („Verzeichnis der Verwaltungen und Betriebe zur Anlage 2 Abschn. B SR 2h“) in die **Anlage 3** des MTArb übernommen. Abschnitt A der Anlage 3 gilt nur für den Bund.

II. Tarifabschluß vom 15. Dezember 1995 (Manteltarifverhandlungen für Angestellte und Arbeiter)

Die mit dem Tarifabschluß vom 15. Dezember 1995 beendeten Manteltarifverhandlungen sind getrennt von den Tarifverhandlungen über die Vereinheitlichung der Manteltarifverträge für die Arbeiter des Bundes und der Länder geführt worden. Die Tarifvertragsparteien haben sich darauf verständigt, das Verhandlungsergebnis vom 15. Dezember 1995 in den MTArb zu integrieren mit einem Inkrafttreten des Gesamtergebnisses zum 1. März 1996.

Zu § 15 Abs. 1 und § 76 Abs. 3

In § 15 Abs. 1 Satz 2 ist der Zeitraum für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von in der Regel 26 Wochen auf einen Zeitraum von bis zu einem Jahr ausgedehnt worden. Zu dieser Vorschrift haben die Tarifvertragsparteien eine Laufzeit bis mindestens 28. Februar 1998 vereinbart. Im Falle der Kündigung des § 15 Abs. 1 Satz 2 zu diesem Zeitpunkt durch eine Tarifvertragspartei tritt diese Vorschrift in der bis zum 29. Februar 1996 geltenden Fassung des § 15 Abs. 1 Satz 2 MTL II unmittelbar wieder in Kraft.

Wegen der Einzelheiten zu diesen Änderungen verweise ich auf die Durchführungshinweise zum 72. Änderungstarifvertrag zum BAT vom 15. Dezember 1995, die demnächst veröffentlicht werden.

Zu § 24 Abs. 2

Die Vorschrift des § 24 Abs. 2 MTL II über die Vorweggewährung von Lohnstufen war zeitlich befristet bis zum 31. Dezember 1995. Die Tarifvertragsparteien haben diese Befristung in den o. g. Manteltarifverhandlungen aufgehoben. Die die Vorweggewährung von Stufen/Lohnstufen betreffenden Vorschriften für die Arbeitnehmer sollen ab 1. Januar 1996 unbefristet weitergelten. Da der MTArb erst am 1. März 1996 in Kraft tritt und die Tarifvertragsparteien wegen der nur noch begrenzten Geltungsdauer des MTB II und des MTL II von einer Änderung dieser Tarifverträge Abstand genommen haben, besteht für die Zeit vom 1. Januar bis 29. Februar 1996 insoweit ein tarifloser Zustand. Seitens des Finanzministeriums bestehen keine Bedenken, § 24 Abs. 2 MTArb bereits ab 1. Januar 1996 anzuwenden.

Zu § 55

Zu der Neufassung des § 55 MTArb (bisher § 54a MTL II) verweise ich auf die Durchführungshinweise zu der Neufassung des entsprechenden § 50 BAT durch den 72. Änderungstarifvertrag zum BAT vom 15. Dezember 1996, die demnächst veröffentlicht werden.

Zu § 66 Abs. 5 und § 67 Abs. 2

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an das mit Wirkung vom 1. Januar 1996 durch das Jahressteuergesetz 1996 (BGBl. I S. 1250) grundlegend geänderte Kindergeldrecht. Hierzu wird auch auf die Durchführungshinweise zu den entsprechenden Änderungen im BAT durch den 72. Änderungstarifvertrag zum BAT vom 15. Dezember 1995 verwiesen.

Die bisherigen Durchführungsbestimmungen zum MTL II, die mit dem Gem. RdErl. v. 1. 4. 1964 (SMBl. NW 20310) bekanntgegeben worden sind, werden zu einem späteren Zeitpunkt mit gesondertem RdErl. aufgehoben und durch Durchführungshinweise zum MTArb ersetzt werden.

Bis zu diesem Zeitpunkt sind die für den MTL II ergangenen Durchführungsbestimmungen weiter anzuwenden, soweit jeweils der Wortlaut der Bestimmung im früheren MTL II mit dem Wortlaut des jetzigen MTArb inhaltlich übereinstimmt.

– MBl. NW. 1996 S. 632.

Einzelpreis dieser Nummer 15,90 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569